



Financial
Intelligence Unit



Jahresbericht 2020

Financial Intelligence Unit

Jahresbericht 2020

Financial Intelligence Unit

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	7
Überblick über die FIU	9
Verdachtsmeldungen	13
Meldeaufkommen im Berichtsjahr 2020	15
Meldeaufkommen, differenziert nach Verpflichtetengruppen	16
Bewertungsergebnis der Verdachtsmeldungen aus 2020	22
Rückmeldungen von Staatsanwaltschaften	24
Sofortmaßnahmen	28
Proliferationsfinanzierung	31
Transaktionen	32
Typologien und Trends	35
Darstellung und Fortführung der Risikoschwerpunkte	36
Sonderthema COVID-19	39
Schwerpunkt Handelsbasierte Geldwäsche („Trade Based Money Laundering“)	53
Schwerpunkt Gewerbsmäßiger Betrug	57
Schwerpunkt Einsatz neuer Zahlungsmethoden	63
Schwerpunkt Missbrauch von NGOs/NPOs	71
Nationale Zusammenarbeit	77
Zusammenarbeit mit Strafverfolgungsbehörden	79
Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden	81
Ersuchen inländischer Behörden	82
Zusammenarbeit mit den Verpflichteten des GwG	86
Internationale Zusammenarbeit	91
Informationsaustausch mit anderen FIUs	92
Internationale Gremienarbeit	101

Abbildungsverzeichnis	106
Tabellenverzeichnis	107
Abkürzungsverzeichnis	108

Liebe Leserinnen und Leser,

die Verhinderung und Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung stand im Berichtsjahr 2020 vor neuen Herausforderungen. Die COVID-19-Pandemie und ihre Folgen haben tief und andauernd in alle Lebensbereiche eingegriffen. Auch die Tätigkeit der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (Financial Intelligence Unit - FIU) wurde von den Folgen des Virusausbruchs vielfältig beeinflusst.

Die bereits im Jahr 2019 eingeführte und im Jahr 2020 weiter intensiviertere risikobasierte Ausrichtung der FIU erwies sich unter schnelllebigen, divergenten Rahmenbedingungen als besonders effektiv. Durch die kontinuierliche Überprüfung und anlassbezogene Anpassung von Arbeits- und Risikoschwerpunkten konnte die FIU umgehend auf das veränderte Kriminalitätsgeschehen reagieren und beispielsweise Verdachtsmeldungen im Zusammenhang mit Corona-Soforthilfebetrug zielgerichtet an die entsprechenden Strafverfolgungsbehörden übermitteln. Im Kapitel „Typologien und Trends“ können Sie mehr zu den daraus gewonnenen Erkenntnissen und den Veränderungen des Meldeaufkommens unter COVID-19 lesen.

In diesem fordernden Jahr wurden neue Kommunikationswege gefunden, um die wichtige Zusammenarbeit national und international weiterführen zu können und dauerhafte Kooperationen zu festigen. Dafür danke ich allen nationalen und internationalen Partnern ausdrücklich.

Im Vergleich zum Vorjahr stieg das Meldeaufkommen im Jahr 2020 um weitere rund 25 %, wobei auch ohne Betrachtung der Verdachtsmeldungen mit Bezug zur Corona-Pandemie ein deutliches Wachstum zu verzeichnen ist. Der Trend der Vorjahre setzt sich somit fort und bekräftigt die FIU in der konsequenten Wahrnehmung ihrer Filterfunktion sowie der Umsetzung der risikobasierten Arbeitsweise. Nähere Informationen zur Anpassung und Weiterentwicklung des risikobasierten Ansatzes finden Sie im Abschnitt „Überblick über die FIU“.



Die FIU befindet sich seit Beginn des Jahres 2020 inmitten intensiver Vorbereitungen auf die vierte Prüfungsrunde der Financial Action Task Force (FATF). Hierzu wurde schon zu Beginn des Jahres 2019 eine Arbeitsgruppe innerhalb der Zollverwaltung eingerichtet, die seither mit spezifischen Maßnahmen zur Prüfungsvorbereitung betraut ist. Die Prüfung wird voraussichtlich im Jahr 2021 beendet werden.

Mit Blick auf den insbesondere durch gesetzliche Aufgabenzuwächse in erheblichem Umfang weiter anwachsenden Personalkörper führt die FIU eine vertiefte prozessorientierte Analyse ihrer Aufgabenwahrnehmung mit Unterstützung einer externen Beratung durch. Ziel ist es, neben ablauforganisatorischen Fragestellungen und zugehörigen Prozessoptimierungen zugleich auch einen den veränderten Bedingungen angepassten Zuschnitt in der Aufbauorganisation zu gewährleisten. In Teilen wurde dieser zum Zeitpunkt des Erscheinens dieses Berichtes bereits umgesetzt; insbesondere wurde die FIU mittlerweile als eigene Direktion innerhalb der Generalzolldirektion eingerichtet. Die weiteren notwendigen Rahmenbedingungen sollen im Laufe des Jahres 2021 festgelegt und rasch umgesetzt werden.

Mit dieser konsequenten Weiterentwicklung werden wir als FIU Deutschland gemeinsam mit unseren Partnern auch künftig entschlossen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verhindern und bekämpfen und auch neue Herausforderungen meistern.

Christof Schulte
Leiter der FIU

Überblick über die FIU

Überblick über die FIU

Die FIU ist die nationale Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen. Unter dem Dach der Generalzolldirektion (GZD) ist sie als unabhängige und administrativ ausgerichtete Behörde für die Entgegennahme, Sammlung und Analyse von Verdachtsmeldungen nach dem Geldwäschegesetz (GwG) verantwortlich..

Alle Staaten sind gemäß internationaler Vorgaben dazu verpflichtet, sogenannte Zentralstellen (Financial Intelligence Units - FIUs) einzurichten. In der Bundesrepublik Deutschland kommt die FIU ihrem gesetzlichen Auftrag nach und ist damit insbesondere für die zentrale Entgegennahme der von den nach dem GwG Verpflichteten abgegebenen Verdachtsmeldungen zuständig. Darin enthaltene ungewöhnliche oder verdächtige Finanztransaktionen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung stehen könnten, werden sachgerecht mit variierenden Analysetiefen verarbeitet. Hierzu verfolgt die FIU seit ihrer Neuausrichtung einen multidisziplinären Personalansatz und -einsatz, um eine Verdachtsmeldung aus den unterschiedlichsten Blickwinkeln mit entsprechender Expertise bewerten zu können. Als zentraler Knotenpunkt führt die FIU relevante Informationen und Daten anderer Behörden und Stellen zusammen, so dass eine umfassende Bewertung hinsichtlich der Verdachtsmomente für Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung stattfinden kann. Nur die in der

operativen Einzelfallanalyse als werthaltig eingestuft Meldungen werden anschließend an Strafverfolgungsbehörden und sonstige zuständige Stellen weitergeleitet. Durch nationale Kooperationsformen und die Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden sowie der fortschreitenden internationalen Vernetzung mit anderen FIUs trägt die FIU dazu bei, weltweit Kompetenzen zu bündeln und wichtige Synergieeffekte zu schaffen.

Neben der operativen Analyse von Verdachtsmeldungen kann die FIU durch die einzelfallunabhängige strategische Analyse neue Methoden und Trends im Bereich der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung identifizieren. Die gewonnenen Erkenntnisse werden entsprechend aufbereitet und sowohl den operativen Analyseeinheiten als Informationsbaustein als auch den Verpflichteten und Partnerbehörden in Form von Anhaltspunkte- und Typologiepapieren zur Verfügung gestellt. Die Sensibilisierung und der Austausch mit den Verpflichteten ist eine weitere wichtige Aufgabe der FIU im präventiven Bereich.

Anpassung und Weiterentwicklung der risikobasierten Arbeitsweise

Um eine Verzahnung mit der Nationalen Risikoanalyse (NRA)¹ herzustellen und zugleich neue Methoden und Phänomene im Bereich der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu identifizieren, hat sich die FIU bereits im Jahr 2019 im Einklang mit den internationalen Vorgaben

verstärkt risikobasiert ausgerichtet.² Auf den positiven Erfahrungen des Vorjahres aufbauend hat die FIU im Berichtsjahr 2020 ihre risikobasierte Arbeitsweise konsequent weiter verfolgt und ausgebaut. Hiernach wird seit Jahresbeginn jede eingehende Information – und damit insbesondere

1 Der Abschlussbericht der Nationalen Risikoanalyse (NRA) erschien im Oktober 2019 (abrufbar auf der Website des Bundesministeriums der Finanzen, siehe https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/2019-10-19-erste-nationale-risikoanalyse_2018-2019.html).

2 Siehe hierzu auch den Jahresbericht 2019 (abrufbar auf der Website der FIU unter https://www.zoll.de/DE/FIU/Fachliche-Informationen/Jahresberichte/jahresberichte_node.html).

Verdachtsmeldungen gemäß §§ 43, 44 GwG – nach den Grundsätzen des risikobasierten Ansatzes (RBA) behandelt. Die Verdachtsmeldungen werden risikobasiert fortlaufend danach ausgewertet, welche Informationen hieraus einer weiteren Bearbeitung im Sinne des gesetzlichen Kernauftrags der FIU bedürfen. Sodann werden nur Verdachtsmeldungen in die vertiefte Bearbeitung überführt, bei denen die FIU auf Basis des RBA weiteren Analysebedarf identifiziert hat.

Durch die Nutzung zugehöriger Filtermethoden wird zudem eine Priorisierung der eingehenden Verdachtsmeldungen vorgenommen. Auf diese

Weise gelangen vor allem Verdachtsmeldungen, die einem Arbeits- bzw. Risikoschwerpunkt der FIU zugeordnet werden können, in die unmittelbare weitere vertiefte Analyse. Unberührt hiervon bleibt die Bearbeitung der Sachverhalte mit möglichem Bezug zur Terrorismusfinanzierung, die, als Arbeitsschwerpunkt der FIU, stets einer vertieften Analyse unterzogen werden. Auch Verdachtsmeldungen gemäß § 46 Abs. 1 GwG³ werden stets einer unmittelbaren Bearbeitung zugeführt. Seit Herbst 2020 wird die Filterung der Verdachtsmeldungen zusätzlich durch „FIU-Analytics“ unterstützt, eine IT-Komponente auf Basis künstlicher Intelligenz.

Fortentwicklung des Statistik-Konzepts

Nach § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 GwG führt die FIU die nach der geltenden EU-Geldwäscherichtlinie vorgesehenen Statistiken, deren Veröffentlichung insbesondere im Jahresbericht erfolgt. Neben den gesetzlichen Vorgaben zur Erhebung von Statistiken erwachsen auch Anforderungen aus dem internen Prozessmanagement sowie der internationalen Zusammenarbeit. Die FIU verbessert hierfür fortlaufend ihr Statistikwesen. Mit den

weiteren Anpassungsschritten zur konsequenten Umsetzung des RBA zum Jahreswechsel 2019/2020 und der damit verbundenen Umgestaltung fachlicher Prozesse wurde die Möglichkeit genutzt, das Statistikwesen fachgebietsübergreifend zu verfeinern. Bei unverändert eingesetztem IT-Verfahren ist es nunmehr möglich, detailliertere statistische Informationen zu gewinnen sowie interne Prozesse besser abzubilden.

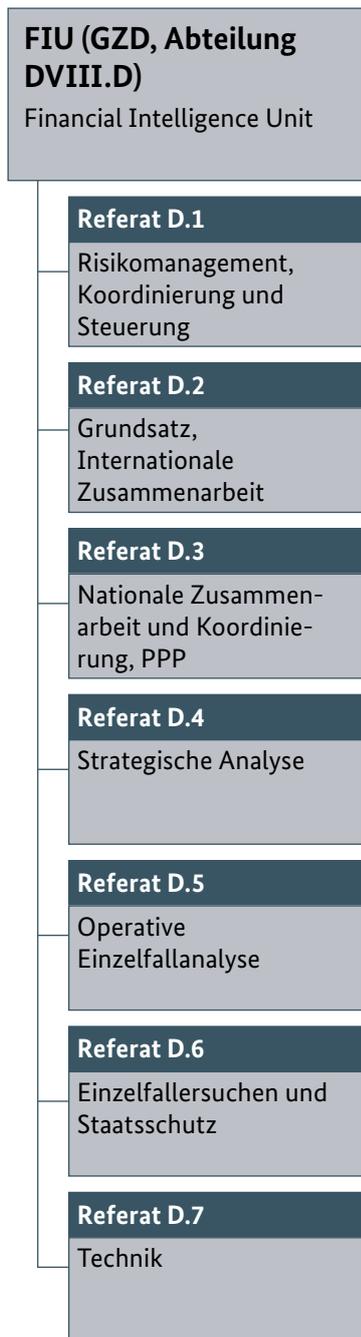
Fortentwicklung der FIU – Umsetzung der neuen Organisationsstruktur

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben wurde die FIU als administrative Behörde mit operativer Unabhängigkeit ausgerichtet. Im Zuge des fortschreitenden personellen Aufbaus der FIU wurde die im Jahr 2019 beschlossene Neustrukturierung zum Juli 2020 organisatorisch umgesetzt. Seither ist die FIU in insgesamt sieben Referate gegliedert, die sich in verschiedene Arbeitsbereiche und Fachgebiete unterteilen. Aufgrund neu hinzutretender gesetzlicher Aufgaben sowie im Hinblick auf das stetig steigende Meldeaufkommen steigt der Personalbedarf der FIU nach wie vor erheblich.

In diesem Zusammenhang und insbesondere vor dem Hintergrund der weiteren Optimierung ihrer aufbauorganisatorischen Ablaufprozesse erfolgte zum 1. Mai 2021 die Fortentwicklung der FIU zur eigenen Direktion in der Generalzolldirektion.

Weitere fachliche Informationen und aktuelle Neuigkeiten können dem Internetauftritt der FIU unter www.fiu.bund.de entnommen werden.

³ Bei den Verdachtsmeldungen gemäß § 46 Abs. 1 GwG handelt es sich um sogenannte Fristfälle. Die Durchführung einer der Meldung zugrundeliegenden Transaktion darf erst nach Zustimmung oder nach Ablauf von drei Werktagen erfolgen. Der betroffene Verpflichtete unterliegt somit einer temporären Stillhaltepflicht. Die Sachverhalte werden von der FIU unmittelbar bewertet und im Regelfall spätestens einen Werktag nach Eingang der zugehörigen Verdachtsmeldung abschließend bearbeitet.



Organisationsstruktur im Berichtsjahr

Hauptaufgaben des **Referats D.1** sind die Initiierung und Begleitung der prozessorientierten Fort- und Weiterentwicklung der Aufgabenerfüllung der FIU. Unter anderem werden hier auch parlamentarische Anfragen sowie Presseanfragen koordiniert.

Im **Referat D.2** werden die Aufgaben Grundsatz (rechtliche Grundsatz-tätigkeit), Zentrales Fachmanagement (u. a. fachspezifische Organisationsentwicklung und Controlling) sowie die internationale Zusammenarbeit gebündelt.

Aufgabe des **Referats D.3** ist die Zusammenarbeit und der Austausch mit den nationalen Strafverfolgungs- und Aufsichtsbehörden sowie den Verpflichteten des Geldwäschegesetzes. Hierunter fällt auch die Zusammenarbeit im Rahmen von Public Private Partnerships (PPP).⁴

Der im **Referat D.4** angesiedelte Bereich „Strategische Analyse“ erstellt einzelfallunabhängige Auswertungen und Analysen. Erkenntnisse zu Typologien und Trends werden situationsabhängig an andere Bereiche der FIU, Behörden und Verpflichtete weitergegeben.

Im **Referat D.5** findet die Analyse von Einzelfällen im Rahmen der Geldwäschebekämpfung statt. Hier werden Verdachtsmeldungen risikobasiert erstbewertet, analysiert und bei Vorliegen der Voraussetzungen an zuständige Behörden übermittelt.

Das **Referat D.6** analysiert Verdachtsmeldungen mit Bezug zu Terrorismusfinanzierung oder Staatsschutzangelegenheiten und ist der zentrale Kontaktpunkt aller nationalen sowie internationalen Partner auf dem Gebiet der operativen Zusammenarbeit (Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung).

Dem **Referat D.7** obliegt u. a. die zentrale fachliche Betreuung des FIU-spezifischen IT-Fachverfahrens „goAML“ sowie die Koordinierung der Weiterentwicklung der IT-Landschaft der FIU.

4 Für nähere Informationen zum Thema PPP siehe Abschnitt „Nationale Zusammenarbeit“.

Verdachts- meldungen

Meldeaufkommen im Berichtsjahr 2020

Meldeaufkommen, differenziert nach Verpflichtetengruppen

Bewertungsergebnis der Verdachtsmeldungen aus 2020

Rückmeldungen von Staatsanwaltschaften

Sofortmaßnahmen

Proliferationsfinanzierung

Transaktionen

Verdachtsmeldungen

Als Zentralstelle nimmt die FIU alle Verdachtsmeldungen und Informationen über auffällige Finanztransaktionen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung stehen könnten, entgegen und führt sie einer Analyse zu. Die folgenden Ausführungen betrachten diese eingegangenen Verdachtsmeldungen im Detail. Dies betrifft Meldungen, die von Verpflichteten, Finanz- und Aufsichtsbehörden übermittelt wurden und im Jahr 2020 bei der FIU eingingen.⁵ Informationen, die der FIU nach § 30 Abs. 1 Nr. 3 - 4 GwG mitgeteilt wurden, werden hier nicht als Verdachtsmeldungen von Verpflichteten gewertet.

Die elektronisch eingehenden Verdachtsmeldungen werden in konsequenter Anwendung der risikobasierten Arbeitsweise in mehreren Arbeitsschritten der operativen Analyse unterworfen.

Eingang der Meldung – Analyse – Entscheidung

Nach Eingang der Verdachtsmeldung durchläuft diese eine automatisierte Grundrecherche. Die in der Meldung enthaltenen Daten werden mit Datenbanken abgeglichen, um alle vorliegenden Erkenntnisse zielgerichtet zusammenzuführen.

Unter Anwendung des RBA wird die Verdachtsmeldung fortlaufend dahingehend bewertet, welche Informationen einer weiteren Analyse zugeführt werden sollten. Im Zuge der Erstbewertung erfolgt zudem eine Priorisierung der Meldungen. Verdachtsmeldungen, die einem Arbeits- bzw. Risikoschwerpunkt⁶ der FIU zugeordnet werden können, einen Sachverhalt gemäß § 46 Abs. 1 GwG darstellen oder mögliche Bezüge zu Terrorismusfinanzierung und Staatsschutzangelegenheiten

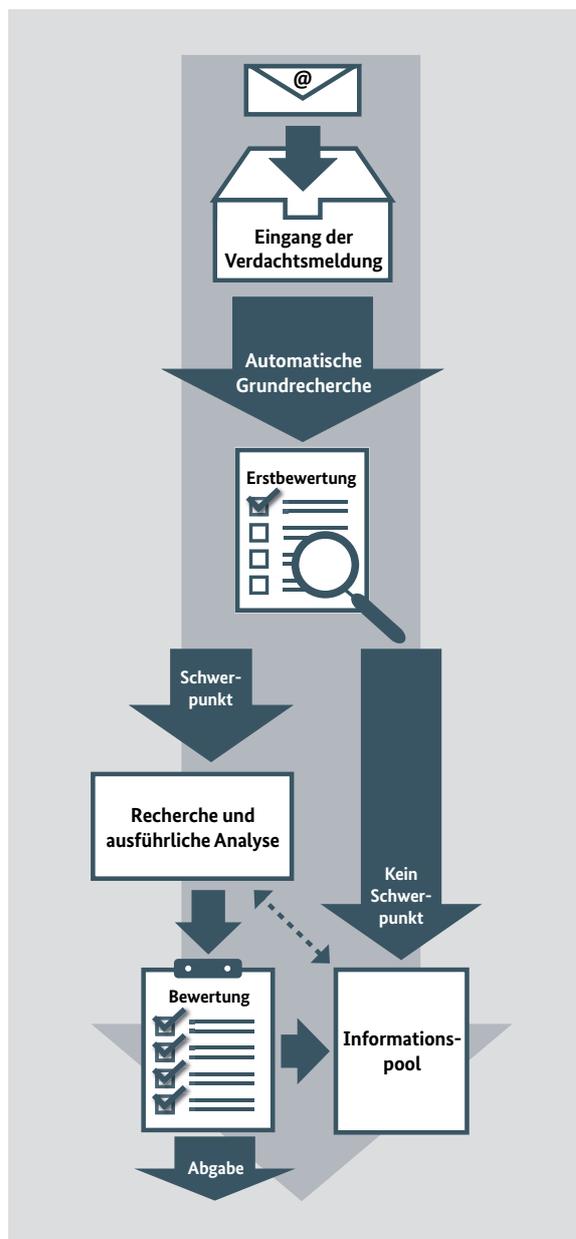


Abbildung 1: Verfahrensablauf in der operativen Analyse

beinhalten, werden unmittelbar in die vertiefte Analyse überführt. Andernfalls verbleiben die Verdachtsmeldungen zunächst im Informationspool. Von dort werden sie kontinuierlich mit dem vorhandenen Datenbestand abgeglichen, ggf. zu einem späteren Zeitpunkt mit weiteren Informationen zusammengeführt und in eine ausführliche Analyse überführt.

⁵ Berücksichtigt werden hier Meldungen, die nach §§ 43, 44 GwG und § 31 b AO abgegeben wurden.

Es werden somit sämtliche Meldungen und Mitteilungen aufgeführt, die unter § 30 Abs. 1 Nr. 1-2 GwG fallen.

⁶ Für eine Auflistung der Risikoschwerpunkte siehe Abschnitt „Typologien und Trends“.

Wird im Rahmen der tiefergehenden Analyse festgestellt, dass ein Vermögensgegenstand mit Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder sonstigen Straftaten im Zusammenhang steht, erfolgt

eine Abgabe in Form eines Analyseberichts an die jeweils zuständigen Strafverfolgungsbehörden und andere zuständige Stellen.

Meldeaufkommen im Berichtsjahr 2020

Im Jahr 2020 sind bei der FIU insgesamt 144.005 Verdachtsmeldungen eingegangen. Im Vergleich zu den in 2019 eingegangenen 114.914 Verdachtsmeldungen ist eine Steigerung um rund 25% zu verzeichnen. Mit einem absoluten Zuwachs von rund 29.000 Meldungen stellt dies den zweithöchsten Anstieg von Verdachtsmeldungen innerhalb eines Jahres dar. Innerhalb der letzten zehn Jahre hat sich das jährliche Meldeaufkommen etwas mehr als verzwölffacht.

Damit setzt sich der Trend eines steigenden Meldeaufkommens weiter fort. Einen großen Anteil daran haben die Meldungen, die in Bezug zu COVID-19 und den damit verbundenen neuen Modi Operandi der Geldwäsche stehen. Aber auch ohne die Meldungen mit Bezug zur Corona-Pandemie ist ein Anstieg des Meldeaufkommens zu verzeichnen.⁷

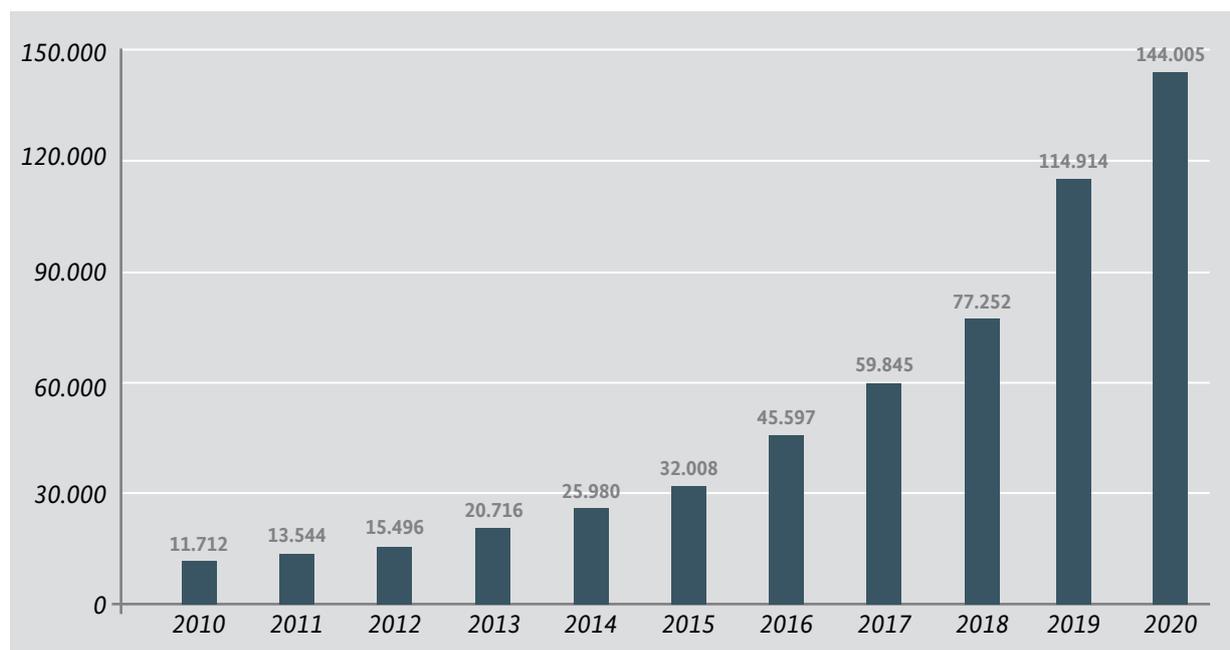


Abbildung 2: Entwicklung der Anzahl der Verdachtsmeldungen nach dem GwG (2010 – 2020)

⁷ Für weitere Informationen zu den Verdachtsmeldungen mit Bezug zur COVID-19-Pandemie siehe die Ausführungen zu „Sonderthema COVID-19“ im Abschnitt „Typologien und Trends“.

Die weiterhin steigende Anzahl an eingehenden Verdachtsmeldungen bestärkt die FIU darin, konsequent ihre Filterfunktion anzuwenden und werthaltig einzustufende Sachverhalte zielgerichtet an die zuständigen Stellen abzugeben. Die bereits im Jahr 2019 eingeführte risikobasierte Arbeitsweise wurde weiter gestärkt, um Ressourcen gezielt auf die wichtigsten Themenfelder bei der Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Sinne eines gemeinsamen Risikoverständnisses aller beteiligten Akteure zu lenken.

Im Berichtsjahr gingen insgesamt knapp 3.600 Verdachtsmeldungen ein, die einen potentiellen Bezug zu Terrorismusfinanzierung und sonstiger staatschutzrelevanter Kriminalität aufwiesen. In Relation zum Gesamtaufkommen aller Verdachtsmeldungen liegt der Anteil dieser Verdachtsmeldungen bei rund 2%.⁸

Im Rahmen einer vertieften Prüfung wurden diese rund 3.600 Meldungen zunächst auf Staatsschutzrelevanz oder Anhaltspunkte für Verbindungen zu Terrorismusfinanzierung untersucht. Im Falle



Abbildung 3: Relativer Anteil der Verdachtsmeldungen mit potentiellern Terrorismusfinanzierungs- bzw. Staatsschutzbezug

einer positiven Prüfung wurde die Meldung vertieft analysiert. Besonders hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang die Risikoschwerpunkte „Missbrauch von NGOs/NPOs“ und „Missbrauch von Finanztransfersgeschäften“.⁹

Meldeaufkommen, differenziert nach Verpflichtetengruppen

Auch in diesem Berichtsjahr erstreckt sich der Anstieg des Meldeaufkommens sowohl auf den Finanz- als auch auf den Nichtfinanzsektor. Lediglich die Anzahl der Meldungen von Behörden und sonstigen Verpflichteten ist im Vorjahresvergleich leicht rückläufig. Noch immer stammt der überwiegende Teil der Meldungen, rund 97%, aus dem Finanzsektor. Mit einer Zunahme von über 27.000 Meldungen beträgt der Anstieg in diesem Sektor knapp 25%. Eine überproportionale Steigerung in Höhe von knapp 33% ist nach dem

Rückgang im Vorjahr durch die Verdachtsmeldungen der Finanzdienstleistungsinstitute zu verzeichnen. Diese erreichen nun wieder annähernd das Niveau von 2018. Im Finanzsektor nahmen lediglich Meldungen von Zahlungsinstituten und E-Geld-Instituten sowie von Kapitalverwaltungsgesellschaften in 2020 ab.

Während sich das gesamte Meldeaufkommen um etwa 25% erhöhte, kam es im Bereich des Nichtfinanzsektors erneut zu einem überproportionalen

⁸ Ein Vergleich mit den in den Jahresberichten der Vorjahre ausgewiesenen Zahlen ist aufgrund FIU-interner (technischer) Umstellungen bei der Generierung der Daten nicht möglich. Aufgrund der konsequenten Umsetzung des risikobasierten Ansatzes und der damit zusammenhängenden Priorisierung werden nur einschlägige Verdachtsmeldungen einer vertieften Analyse im für Terrorismusfinanzierung und Staatsschutz zuständigen Bereich zugeführt. Kann ein Bezug zu Terrorismusfinanzierung bzw. Staatsschutz bereits im Rahmen der Erstsichtung ausgeschlossen werden, fließt die Meldung nicht in die Zahl der Verdachtsmeldungen mit potentiellern Terrorismusfinanzierungs- bzw. Staatsschutzbezug ein.

⁹ Siehe hierfür auch den Abschnitt „Typologien und Trends“.

Anstieg in Höhe von fast 90% im Vergleich zu 2019. War der Anstieg im Vorjahr vor allem dem Meldeaufkommen der Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen geschuldet, ist der Anstieg im Berichtsjahr auf die Verpflichtetengruppe der Notare zurückzuführen. Hier ist ein klarer Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Verordnung zu den nach dem Geldwäschegesetz meldepflichtigen Sachverhalten im Immobilienbereich (GwGMeldV-Immobilien) zum 1. Oktober 2020 zu sehen.¹⁰ Auch aus dem Bereich der

Finanzunternehmen und von Immobilienmaklern gingen deutlich mehr Verdachtsmeldungen bei der FIU ein. Im Gegensatz dazu ist ein starker Rückgang der Meldungen im Glücksspielsektor sowie bei den Güterhändlern zu verzeichnen, was sich durch die pandemiebedingten Schließungen erklären lassen könnte. Insgesamt stieg der Anteil von Meldungen aus dem Nichtfinanzsektor von gut 1,3% im Vorjahr auf nunmehr knapp 2%.

	Verpflichtete	2018	2019	2020	Veränderung 2019/2020
Finanzsektor	Kreditinstitute	65.132	103.697	129.108	↗
	Finanzdienstleistungsinstitute	10.552	7.528	9.983	↗
	Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute	264	290	238	↘
	Agenten	35	650	730	↗
	Selbstständig Gewerbetreibende	0	0	0	→
	Versicherungsunternehmen	137	232	233	↗
	Kapitalverwaltungsgesellschaften	17	42	33	↘
	Summe Verdachtsmeldungen Finanzsektor	76.137	112.439	140.325	↗
Nichtfinanzsektor	Finanzunternehmen	7	39	338	↗
	Versicherungsvermittler	4	17	6	↘
	Rechtsanwälte	22	21	23	↗
	Kammerrechtsbeistände	0	0	0	→
	Patentanwälte	0	0	0	→
	Notare	8	17	1.629	↗
	Rechtsbeistände	0	3	0	↘
	Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer	2	0	7	↗
	Steuerberater und Steuerbevollmächtigte	4	8	15	↗
	Treuhänder, Dienstleister für Treuhandgeschäfte	1	15	13	↘
	Immobilienmakler	31	84	135	↗
	Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen	150	754	252	↘
	Güterhändler	368	554	436	↘
		Summe Verdachtsmeldungen Nichtfinanzsektor	597	1.512	2.854
Weitere	Aufsichtsbehörde	54	149	144	↘
	Finanzbehörden	414	697	608	↘
	Sonstige Verdachtsmeldungen	50	117	74	↘
	Gesamtsumme	77.252	114.914	144.005	↗

Tabelle 1: Anzahl der Verdachtsmeldungen nach Verpflichtetengruppen

¹⁰ Für eine Erläuterung der GwGMeldV-Immobilien siehe die Ausführungen zu „Registrierte und aktive Verpflichtete“ im weiteren Verlauf dieses Abschnitts.

Registrierte und aktive Verpflichtete

Im Rahmen der Änderung des Geldwäschegesetzes zum 1. Januar 2020 wurde § 45 Abs. 1 Satz 2 GwG dahingehend ergänzt, dass sich Verpflichtete unabhängig von der Abgabe einer Verdachtsmeldung bei der FIU elektronisch registrieren müssen. Diese Pflicht besteht mit der – noch nicht erfolgten – Inbetriebnahme des neuen Informationsverbundes der FIU, spätestens jedoch ab dem 1. Januar 2024.

Seit dieser Gesetzesänderung ist ein deutlicher Anstieg bei den Registrierungen zu verzeichnen. Gab es im Jahr 2019 lediglich ca. 2.000 Neuregistrierungen, so haben sich 2020 rund 7.700 Verpflichtete zusätzlich registriert. In 2017, dem Jahr der erstmaligen Inbetriebnahme des elektronischen Meldesystems für Geldwäscherdachtsmeldungen, gab es rund 2.000 Registrierungen, in 2018 wurden über 1.100 Verpflichtete registriert.

Die Gesamtzahl der registrierten Verpflichteten betrug zum 31. Dezember 2020 ca. 12.600 (ohne Behörden und ausländische FIUs¹¹).

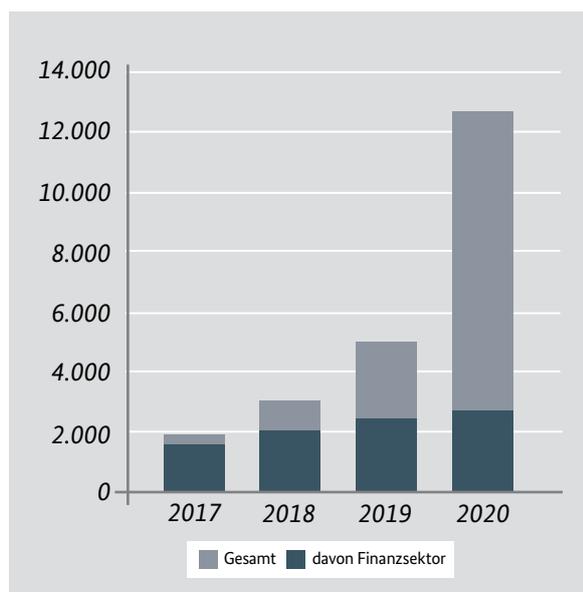


Abbildung 4: Anstieg der bei der FIU registrierten Verpflichteten

Der Zuwachs an Registrierungen ist nicht für alle Verpflichtetengruppen gleichermaßen zu verzeichnen. Dies ist u. a. damit zu erklären, dass insbesondere Kammern der rechtsberatenden Berufe und einzelne Verbände des Nichtfinanzsektors ihre Mitglieder mit Inkrafttreten der Gesetzesänderung sensibilisiert haben, die Registrierung bei der FIU zeitnah vorsorglich vorzunehmen.

Mit Inkrafttreten der Verordnung zu den nach dem Geldwäschegesetz meldepflichtigen Sachverhalten im Immobilienbereich (GwGMeldV-Immobilien) zum 1. Oktober 2020 war ein deutlicher Anstieg von Registrierungen für das elektronische Meldeportal goAML insbesondere aus dem Verpflichtetenkreis der Rechtsanwälte und Notare zu verzeichnen. Um den Registrierungsprozess gleichlaufend mit dem Meldeverhalten weiter zu verbessern und die Meldequalität zu steigern, fanden intensive Abstimmungsgespräche mit der Bundesnotarkammer statt. Die gemeinsam erzielten Ergebnisse wurden anschließend durch die Bundesnotarkammer den regionalen Notarkammern zur Verfügung gestellt, um eine möglichst große Anzahl von Verpflichteten aus diesem Kreis zu erreichen.

GwGMeldV-Immobilien

Die GwGMeldV-Immobilien konkretisiert die Meldepflichten bestimmter Berufsträger – insbesondere Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater – bei Transaktionen im Zusammenhang mit Immobiliengeschäften. Bestimmte typisierte Sachverhalte, die Auffälligkeiten auf einen möglichen Zusammenhang zu Geldwäsche aufweisen, sind durch diese Berufsträger an die FIU zu melden.

11 Ebenfalls nicht berücksichtigt sind Verpflichtete, die sich in der Vergangenheit zwar bei der FIU registriert, zwischenzeitlich aber mitgeteilt haben, dass sie nicht mehr existent sind (z. B. wegen Geschäftsaufgabe oder Umfirmierung).

In der folgenden Abbildung wird die Entwicklung der Neuregistrierungen ausgewählter

Verpflichtetengruppen über die letzten Jahre dargestellt.

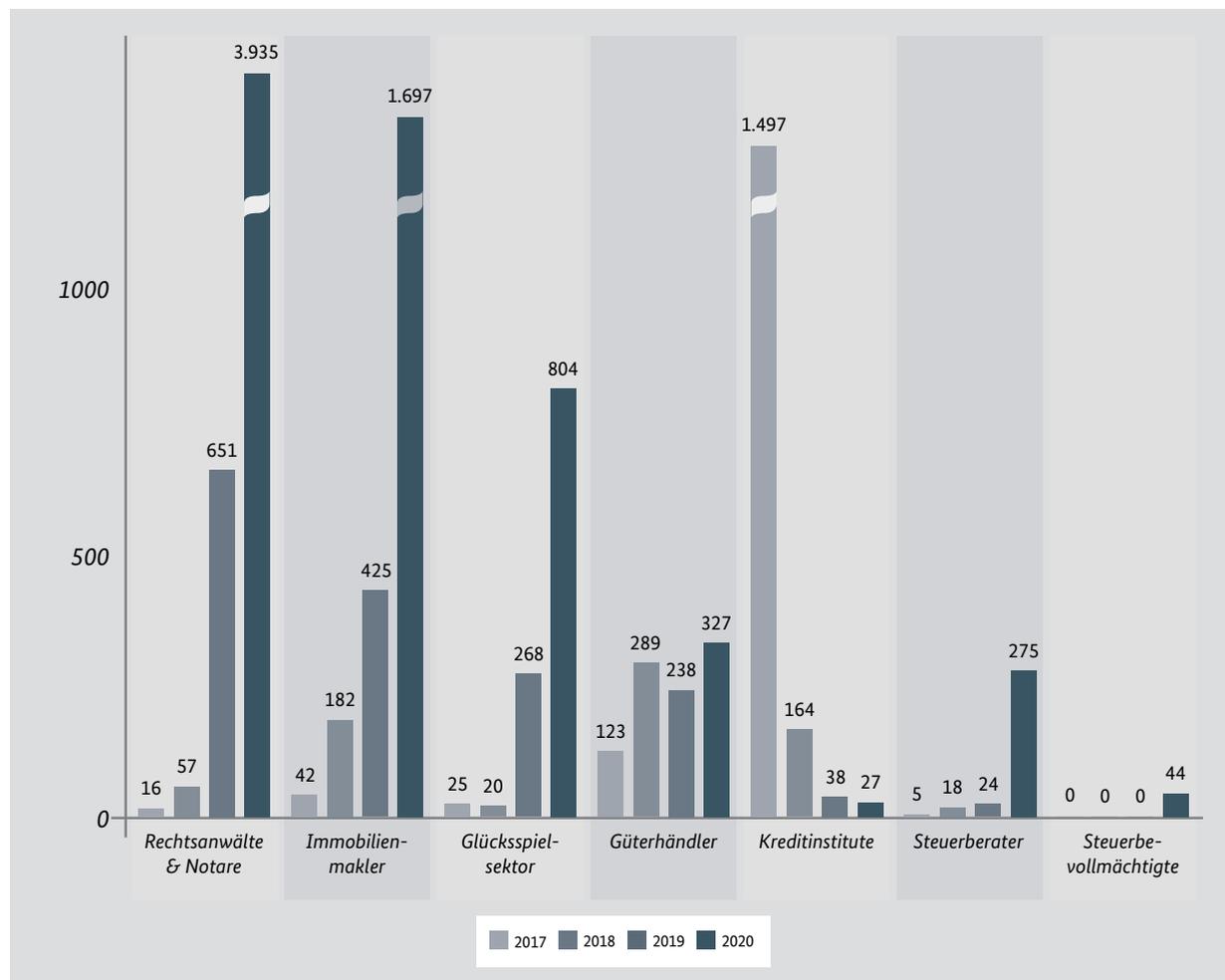


Abbildung 5: Registrierungsverhalten ausgewählter Verpflichtetengruppen

Den größten Anteil am Zuwachs hatten die Rechtsanwälte und Notare, deren Registrierungen sich in Bezug auf 2019 etwas mehr als versechsfacht haben. Insgesamt fielen im Jahr 2020 3.935 Registrierungen auf diese Verpflichtetengruppe. Dies macht etwas mehr als die Hälfte der Neuregistrierungen aus dem Jahr 2020 aus.

Bei den Immobilienmaklern gab es einen Zuwachs von 1.697 Registrierungen und somit knapp eine Vervierfachung in Bezug auf 2019 (425 Registrierungen). Nachdem sich im Glücksspielsektor die registrierten Verpflichteten im Jahr 2019 bereits auf über 300 Verpflichtete versiebenfacht hatten, gab es im Jahr 2020 804 weitere Registrierungen.

Somit wuchs die Anzahl der insgesamt registrierten Verpflichteten im Glücksspielsektor im Jahr 2020 auf knapp 1.100 an.

Bei Kreditinstituten gab es im Jahr 2020 lediglich 27 Neuregistrierungen. In Anbetracht von insgesamt 1.699 Neuregistrierungen von Kreditinstituten bis Ende 2019 machte dies eine Steigerung von lediglich knapp unter 1,6% aus. Der größte Teil der Kreditinstitute wurde bereits 2017 mit Inbetriebnahme des elektronischen Meldesystems für Geldwäscheverdachtsmeldungen registriert. Demnach ist bei den Kreditinstituten auch zukünftig keine signifikante Zunahme an Neuregistrierungen zu erwarten.

Bei den Güterhändlern erhöhte sich die Anzahl der registrierten Verpflichteten von 650 auf 977. Im Vergleich zu den Vorjahren ist bei den Güterhändlern keine nennenswerte Änderung im Registrierungsverhalten festzustellen. Die Sensibilisierung insbesondere dieser Verpflichtetengruppe wird im Rahmen von Geldwäschetagungen und Fachvorträgen weiterhin intensiviert und fortgeführt.

Die nach relativen Zahlen größte Steigerung gab es bei den Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten. Im Jahr 2019 waren in diesem Bereich lediglich 47 Verpflichtete registriert, im Jahr 2020 hingegen 366.

Verpflichtete nutzten die Registrierung auch, um Zugang zum internen Bereich der FIU-Website zu

erlangen und die durch die FIU veröffentlichten Informationen (u.a. Typologiepapiere) einzusehen. Somit bedeutet die Registrierung eines Verpflichteten nicht zwingend, dass ein „Verdacht“ der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung vorgelegen haben muss. Die Steigerung der Registrierungen ist insofern nach Ansicht der FIU kein Anzeichen für ein steigendes Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierungsrisiko, wohl aber für eine verstärkte Sensibilisierung der nach dem Geldwäschegesetz Verpflichteten.

Die Anzahl der Registrierten unterscheidet sich somit von der Anzahl der aktiven Verpflichteten. Die folgende Tabelle zeigt die Anzahl der Verpflichteten, die in 2020 mindestens eine Meldung abgegeben haben.

	Verpflichtete	2018	2019	2020	Veränderung 2019/2020
Finanzsektor	Kreditinstitute	1.232	1.274	1.290	↗
	Finanzdienstleistungsinstitute	53	87	90	↗
	Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute	22	21	18	↘
	Agenten	9	21	15	↘
	Selbständige Gewerbetreibende	0	0	0	→
	Versicherungsunternehmen	41	57	51	↘
	Kapitalverwaltungsgesellschaften	14	13	18	↗
	Summe Verpflichtete Finanzsektor	1.371	1.473	1.482	↗
Nichtfinanzsektor	Finanzunternehmen	4	4	5	↗
	Versicherungsvermittler	2	5	3	↘
	Rechtsanwälte	13	18	18	→
	Kammerrechtsbeistände	0	0	0	→
	Patentanwälte	0	0	0	→
	Notare	5	15	723	↗
	Rechtsbeistände	0	2	0	↘
	Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer	2	0	6	↗
	Steuerberater und Steuerbevollmächtigte	3	4	11	↗
	Treuhänder, Dienstleister für Treuhandgesellschaften	1	4	4	→
	Immobilienmakler	20	47	75	↗
	Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen	24	116	74	↘
	Güterhändler	146	174	164	↘
		Summe Verpflichtete Nichtfinanzsektor	220	389	1.083
	Gesamtsumme	1.591	1.862	2.565	↗

Tabelle 2: Anzahl der aktiven Verpflichteten

Die Anzahl der Verpflichteten, die in 2020 mindestens eine Meldung abgegeben haben, stieg im Vergleich zum Vorjahr erneut an. Dabei veränderte sich im Jahr 2020 die Anzahl der aktiven Verpflichteten im Finanzsektor mit einem Zuwachs von neun aktiven Verpflichteten nur geringfügig. Die geringen Schwankungen ziehen sich innerhalb des Sektors gleichermaßen über alle Verpflichtete. Der Zuwachs von insgesamt 703 aktiven

Verpflichteten ist mit einem Plus von 694 aktiv Meldenden hauptsächlich dem Nichtfinanzsektor geschuldet. Auffällig ist vor allem der Anstieg bei Notaren, der im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der GwGMeldV-Immobilien zum 1. Oktober 2020 zu sehen ist. Zudem gaben im Berichtsjahr deutlich mehr Immobilienmakler mindestens eine Verdachtsmeldung bei der FIU ab.

Bewertungsergebnis der Verdachtsmeldungen aus 2020

Von den im Jahr 2020 eingegangenen Verdachtsmeldungen sind bis zum 31. Januar 2021¹² insgesamt rund 24.700 Meldungen an die zuständigen Behörden übermittelt worden. Das entspricht 17,2% der in 2020 eingegangenen Meldungen.

	2019	2020
Eingegangene Verdachtsmeldungen	114.914	144.005
Davon abgegeben bis 31.01.2021 (gerundet)	33.800	24.700
Abgabequote	29,4%	17,2%

Tabelle 3: Anteil der abgegebenen Verdachtsmeldungen

Für das Vorjahr 2019 ergibt sich eine Abgabequote in Höhe von 29,4%. Von den im Jahr 2019 eingegangenen 114.914 Verdachtsmeldungen wurden, ebenfalls bis zum 31. Januar 2021, insgesamt knapp 33.800 Verdachtsmeldungen abgegeben. Die Veränderung der Abgabequote von 29,4% in 2019 auf 17,2% in 2020 spiegelt die verstärkt risikobasierte Ausrichtung der Arbeitsweise der FIU wider. Im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung und auf Basis des risikobasierten Ansatzes konzentrierte sich die FIU so auf werthaltige Sachverhalte und übermittelte diese gezielt an die zuständigen Behörden. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass sich die Abgabequoten für die beiden dargestellten Jahre im Laufe des Jahres 2021 noch etwas angleichen könnten. Dies liegt darin begründet, dass im Laufe des Jahres 2021 voraussichtlich mehr Meldungen mit einem Eingangsdatum aus

dem Jahr 2020 abgegeben werden, als dies für Meldungen aus 2019 der Fall ist. Die in obenstehender Tabelle angegebenen Quoten werden im Jahresbericht 2021 fortgeschrieben und angepasst.¹³

Die Abgabequote ergibt sich dabei nicht allein aus der reinen Anzahl der Verdachtsmeldungen, diese werden unter Umständen gebündelt abgegeben. Ergibt die Fallanalyse ausreichende Anhaltspunkte für Zusammenhänge mit Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder sonstigen Straftaten, erfolgt eine gebündelte Abgabe aller zusammenhängenden Verdachtsmeldungen an die zuständigen Behörden. Dies wird dann als eine Abgabe gewertet. Im Jahr 2020 wurden insgesamt rund 18.000 solcher Analysekomplexe an die jeweils zuständigen Empfänger übermittelt.

Die Differenzierung nach den Empfängern der abgegebenen Analyseberichte zeigt, dass der überwiegende Teil – wie auch in den Vorjahren – an die Landeskriminalämter und Staatsanwaltschaften abgegeben wurde. Deren Anteil ist von insgesamt knapp 90% im Vorjahr auf nunmehr 97,4% gestiegen. Dagegen sank der Anteil an Abgaben an alle anderen Adressaten. So beträgt der Anteil an Abgaben an die Hauptzollämter und Zollfahndungsämter nunmehr 1,5%. An die Steuerfahndung richteten sich noch 0,9% aller Analyseberichte. Weitere Stellen, wie beispielsweise Nachrichtendienste oder das Bundeskriminalamt, erhielten insgesamt 0,2% der Abgaben.

¹² Der 31. Januar des Folgejahres wurde gewählt, um auch Meldungen, die erst kurz vor Jahresende eingehen und somit erst in den darauffolgenden Tagen bearbeitet werden können, in die Quote einzubeziehen.

¹³ In den vorherigen Jahresberichten wurde zwischen Monitoring und Abgabe unterschieden. So wurde für 2019 eine Quote von 36% Abgaben zu 64% Monitoring ermittelt. Die Quote errechnete sich auf Basis der im jeweiligen Jahr endbearbeiteten Verdachtsmeldungen unabhängig von deren Eingangsdatum. Diese bislang kommunizierte Betrachtungsweise wurde nach Einführung der Risikoschwerpunkte und der verstärkt risikobasierten Ausrichtung der Arbeitsprozesse der FIU weiterentwickelt.

Die nebenstehende Abbildung zeigt eine Differenzierung nach Empfängern der Abgaben.

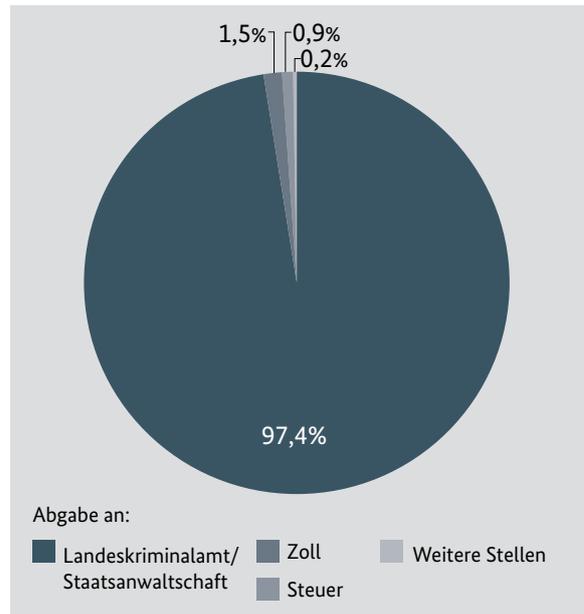


Abbildung 6:
Verteilung der Meldungen nach Abgabeempfängern

Die Übermittlung der Analyseergebnisse erfolgt in Anlehnung an § 8 StPO nach dem Wohnortprinzip. Analyseberichte werden somit stets an die Strafverfolgungsbehörde übermittelt, in deren

Bezirk der Wohnort der (haupt-)auffällig erscheinenden Person bzw. der Sitz der (haupt-)beteiligten Organisation belegen ist.

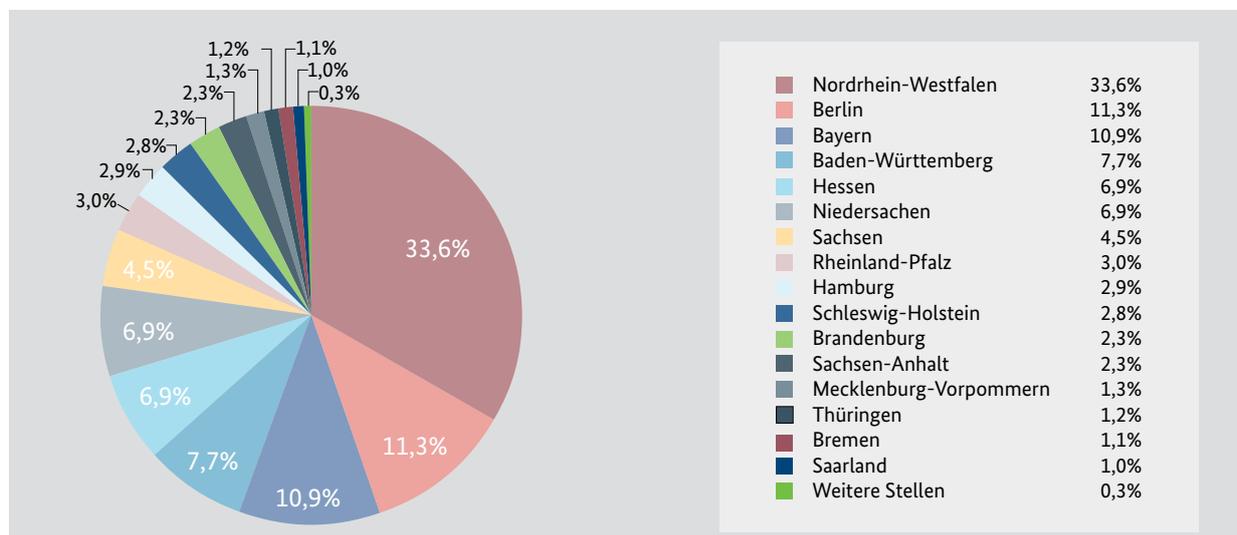


Abbildung 7: Verteilung der abgegebenen Analyseberichte auf die Bundesländer

An das Bundesland Nordrhein-Westfalen erfolgten im Jahr 2020 insgesamt 33,6% der Abgaben (Bevölkerungsanteil etwa 22%), gefolgt von Berlin mit 11,3% der Abgaben (Bevölkerungsanteil etwa 4%). Eine besonders starke Betroffenheit des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen zeigte sich vor

allem bei Abgaben, die im Zusammenhang mit den pandemiebedingten Erscheinungsformen, insbesondere Corona-Soforthilfebetrug, standen. Von diesen Abgaben gingen 43% an das Bundesland Nordrhein-Westfalen.

Rückmeldungen von Staatsanwaltschaften

Im Jahr 2020 gingen bei der FIU 12.618 Rückmeldungen ein. Im Vergleich zum Vorjahr gingen 4.947 Rückmeldungen weniger ein, was einem Rückgang von ca. 28% entspricht. Mit der verstärkt risikobasierten Arbeitsweise der FIU wurden im Berichtsjahr insgesamt deutlich weniger Analyseberichte an zuständige Stellen abgegeben, wodurch auch der Rückgang der erhaltenen Rückmeldungen von Staatsanwaltschaften zu erklären ist.

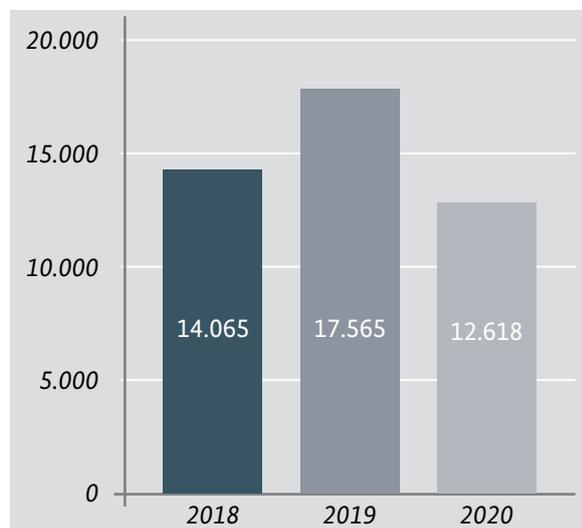


Abbildung 8: Anzahl der staatsanwaltschaftlichen Rückmeldungen

Bei insgesamt 783 der Rückmeldungen (6,2%) handelte es sich um Urteile, Strafbefehle, Beschlüsse und Anklageschriften. Die deutliche Steigerung dieser Quote, die im Vorjahr bei 2,2% lag, ist vor allem auf die erfolgreiche Bekämpfung von Corona-Soforthilfebetrug zurückzuführen.

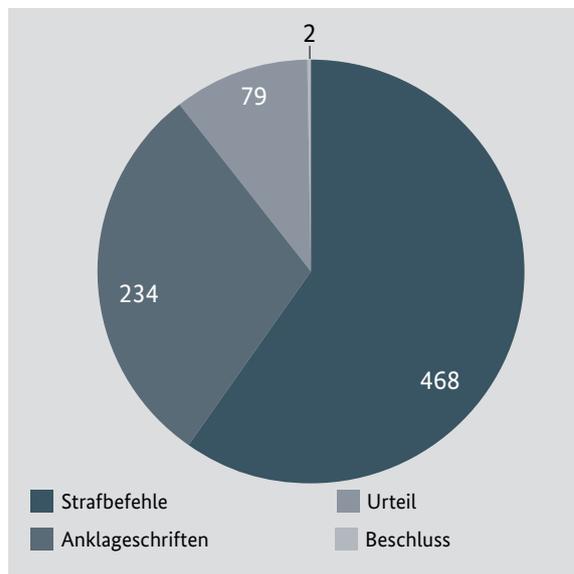


Abbildung 9: Übersicht der Urteile, Strafbefehle, Beschlüsse und Anklageschriften

Bei den im Jahr 2020 übermittelten Rückmeldungen zu Urteilen und Strafbefehlen erfolgte eine Verurteilung in mindestens 25% der Fälle aufgrund einer Finanzagententätigkeit.¹⁴ In 8% lagen vorsätzliche Geldwäschetaten zugrunde. Darüber hinaus sind Häufungen im Hinblick auf den Straftatbestand verschiedener Betrugsformen sowie des Vereitels der Zwangsvollstreckung festzustellen.

Hervorzuheben ist die hohe Anzahl an Verurteilungen aufgrund der Begehung von Subventionsbetrug nach § 264 StGB. 54% der im Jahr 2020 übermittelten Urteile und Strafbefehle ergingen aufgrund dieses Delikts/Tatbestands. Die Taten wurden vorwiegend im Zusammenhang mit den aufgrund der Corona-Pandemie gewährten Soforthilfen begangen.¹⁵

¹⁴ Soweit die Rückmeldungen auswertbar waren.

¹⁵ Für weitere Ausführungen im Zusammenhang mit Soforthilfebetrug siehe die Ausführungen „Sonderthema COVID-19“ im Abschnitt Typologien und Trends.

In der Regel wurden Geldstrafen verhängt. Erging ein Urteil mit Geldstrafe, so betrug diese durchschnittlich etwa 2.900 Euro, bei ergangenem Strafbefehl waren es durchschnittlich etwa 3.200 Euro. Wurde eine Freiheitsstrafe verhängt, so betrug diese bei Urteilen im Durchschnitt 16 Monate. In 8 Fällen wurde eine Freiheitsstrafe per Strafbefehl ausgesprochen. In 34 Fällen wurden Verwarnungen ausgesprochen, bei denen Geldstrafen innerhalb einer Bewährungszeit vorbehalten wurden. In insgesamt 346 Fällen wurden unrechtmäßig erlangte Vermögenswerte eingezogen.

Darüber hinaus sind im Berichtszeitraum zwei Beschlüsse in selbstständigen Einziehungsverfahren nach § 76a StGB ergangen. Auf dieser Grundlage können sichergestellte Bargeldbeträge eingezogen werden, wenn diese aus einer rechtswidrigen Tat herrühren und der von der Sicherstellung Betroffene nicht wegen der ihr zugrundeliegenden Straftat verfolgt oder verurteilt werden kann. Die Gesamthöhe der sichergestellten Bargeldwerte betrug knapp 38.000 Euro.

Unverändert zu den Vorjahren bilden Einstellungsverfügungen mit ca. 93,8% den überwiegenden Anteil der staatsanwaltschaftlichen Rückmeldungen.

Der Anteil an Strafverfahren, die im Zusammenhang mit einer Verdachtsmeldung stehen und im

Jahr 2020 zu einer Verurteilung führten, vermag relativ gering erscheinen. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass dies kein geeignetes Kriterium zur Messung der Effektivität des Meldungssystems darstellt. Nach Einschätzung der FIU ist die relativ geringe Anzahl insbesondere auf die herausfordernden Tatbestandsvoraussetzungen der Geldwäsche zurückzuführen. So müssen für eine Verurteilung wegen Geldwäsche nach § 261 StGB u.a. nicht nur die Vortat, sondern zusätzlich die Geldwäschehandlung sowie das Herrühren des Tatobjekts aus der Vortat nachgewiesen werden. Des Weiteren dürfte der Nachweis der Geldwäsche oftmals zu keinem strafprozessualen „Mehrwert“ führen. Es besteht in den Fällen, in denen der Täter der Vortat zugleich der Täter der Geldwäsche ist, oftmals ein persönlicher Strafausschlussgrund nach Maßgabe des § 261 Abs. 9 Satz 2 und 3 StGB. Aber auch in anderen Fällen erhöht sich das Strafmaß durch die zusätzliche Verurteilung wegen Geldwäsche häufig nicht wesentlich. Vor diesem Hintergrund bedeutet ein eingestelltes (Geldwäsche-)Strafverfahren nicht, dass die zugrundeliegende Verdachtsmeldung als wirkungslos zu betrachten ist. So wurde in mehr als 80 Einstellungsverfügungen explizit angemerkt, dass lediglich das Verfahren wegen Geldwäsche eingestellt wurde, jedoch gesondert wegen der Vortat (z.B. Betrug) weiter ermittelt bzw. das Verfahren abgetrennt wurde.

Fallbeispiel – Staatsanwaltschaftliche Rückmeldung¹⁶

Eingehende Verdachtsmeldung

Einem Kreditinstitut fiel auf, dass ein Kunde, Herr F, auf seinem Privatkonto mehrfach höhere Barbeträge einzahlte und das Konto nunmehr offenbar als Geschäftskonto nutzte. Auf Nachfrage gab der Kunde an, dass die eingezahlten Gelder aus seiner Selbstständigkeit stammen, ohne hierfür jedoch nähere Informationen oder Unterlagen vorzulegen. Aufgrund der nicht nachvollziehbaren Mittelherkunft der Bareinzahlungen gab das Kreditinstitut eine Verdachtsmeldung bei der FIU ab.

Analyse der FIU und Abgabe

Im Rahmen der seitens der FIU durchgeführten Analyse konnte festgestellt werden, dass Herr F in der Vergangenheit bereits strafrechtlich in Erscheinung getreten ist, u. a. wegen Geldwäsche und Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung. Ferner lag eine Fahndungsausschreibung zur Aufenthaltsermittlung vor. Der Vorgang wurde an das zuständige Landeskriminalamt übermittelt.

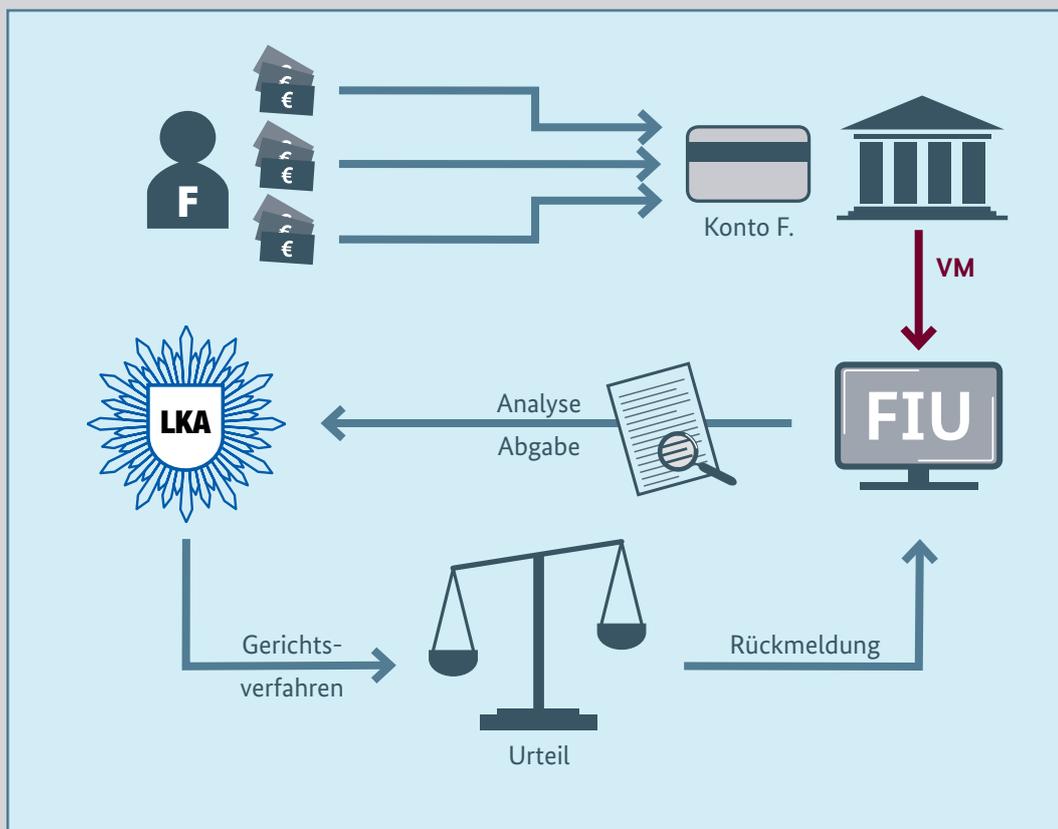


Abbildung 10: Fallbeispiel – Staatsanwaltschaftliche Rückmeldung

¹⁶ Bei dem dargestellten Fallbeispiel handelt es sich um einen realen Fall aus der FIU Praxis.

Ermittlungen und Urteil

Nach Überzeugung des Gerichts brachte Herr F eine Vielzahl ausländischer Frauen nach Deutschland oder ließ sie dorthin bringen, um sie trotz fehlender Aufenthaltstitel der Prostitution zuzuführen. Auf Geheiß von Herrn F mussten die Frauen in der Folgezeit einen Teil ihrer Einnahmen einem Dritten übergeben, der einen Teil des Geldes unversteuert über einen Geldtransferdienst Herrn F zukommen ließ. Auf diese Weise transferierte der Dritte auch Gelder an weitere Dritte im EU-Ausland, die sodann die erhaltenen Beträge an Herrn F aushändigten.

Herr F wurde wegen Geldwäsche zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt. Soweit Herrn F im vorliegenden Verfahren weitere Straftaten zu Last gelegt werden konnten, wurde die weitere Strafverfolgung wegen bereits erfolgter Verurteilung im Ausland sowie nach §§ 154, 154a StPO eingestellt.

Sofortmaßnahmen

Mittels einer Sofortmaßnahme kann die FIU die Durchführung einer Transaktion untersagen, wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass eine Transaktion im Zusammenhang mit Geldwäsche steht oder der Terrorismusfinanzierung dient. Dies gibt der FIU die Möglichkeit, bis zu einer abschließenden Bewertung des Sachverhaltes, Anhaltspunkten nachzugehen und die Transaktion zu analysieren, ohne dass inkriminierte Gelder dem staatlichen Einflussbereich durch Barabhebungen oder Überweisungen entzogen werden. Der FIU steht durch die Möglichkeit der Anordnung einer Sofortmaßnahme ein wichtiges und wirksames Mittel zur Verhinderung der Geldwäsche zur Verfügung, wobei die Notwendigkeit zur Durchführung einer Sofortmaßnahme in jedem Einzelfall sorgfältig abgewogen wird.

Im Berichtsjahr hat die FIU 14 Sofortmaßnahmen erlassen. Hierbei wurden Transaktionen mit einem Gesamtvolumen von etwa 1,4 Mio. Euro für bis zu 30 Tage angehalten. Bei acht nationalen Sofortmaßnahmen ergaben sich in der weiteren Analyse bei jeder Maßnahme konkrete Tatsachen, die zu einer Abgabe des Sachverhaltes an die zuständige Behörde führten.

Im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit mit ausländischen FIUs konnten durch eingehende Ersuchen insgesamt sechs Sofortmaßnahmen mit einem Transaktionsvolumen von rund 730.000 Euro erfolgreich durchgeführt werden.

Fallbeispiel – Sofortmaßnahme¹⁷

Aufgrund eines Ersuchens einer ausländischen FIU und der Analyse einer von der Bank A erhaltenen Verdachtsmeldung (1) bestanden Anhaltspunkte dafür, dass ein bei der Bank A geführtes Konto genutzt wird, um Transaktionen bzw. Überweisungen von inkriminierten Geldern zu empfangen und an andere Konten weiterzuleiten.

Auf dem entsprechenden Konto bei der Bank A gingen Zahlungen in Höhe von insgesamt rund 120.000 Euro von ausländischen Konten der Unternehmen T und E ein (2). Unmittelbar nach Zahlungseingang wurden von diesem Betrag drei Überweisungen in Höhe von jeweils 30.000 Euro bzw. 32.000 Euro auf ein Konto bei der Bank B weitertransferiert (3).

Die Analyse der FIU hat ergeben, dass es sich bei den Zahlungen um inkriminierte Gelder aus betrügerischen Handlungen zum Nachteil der beiden im Ausland ansässigen Unternehmen T und E handelte. Ausweislich des Bankauszuges für das Konto bei der Bank B tätigte zudem der Geschäftsführer J der Firma G am selben Tag eine Bareinzahlung von 30.000 Euro (4). Zusammen ergaben die Überweisungen mit der Bareinzahlung eine Gesamtsumme von 122.000 Euro. Am nächsten Tag wurde eine Gesamtsumme von 123.000 Euro zugunsten des Kontos Z in einem osteuropäischen Drittstaat der Firma W mit Sitz in der EU überwiesen (5). Angeblicher Verwendungszweck der Zahlung war der Ankauf eines hochpreisigen Automobils. Weitere Analysen ergaben, dass gegen den Geschäftsführer J der Firma G bereits wegen Geldwäsche ermittelt wurde (6). Der FIU Deutschland lagen zudem auch Informationen vor, die auf Unregelmäßigkeiten bei der Einfuhr von Luxuswagen aus einem osteuropäischen Drittstaat hinwiesen.

¹⁷ Bei dem dargestellten Fallbeispiel handelt es sich um einen realen Fall aus der FIU Praxis.

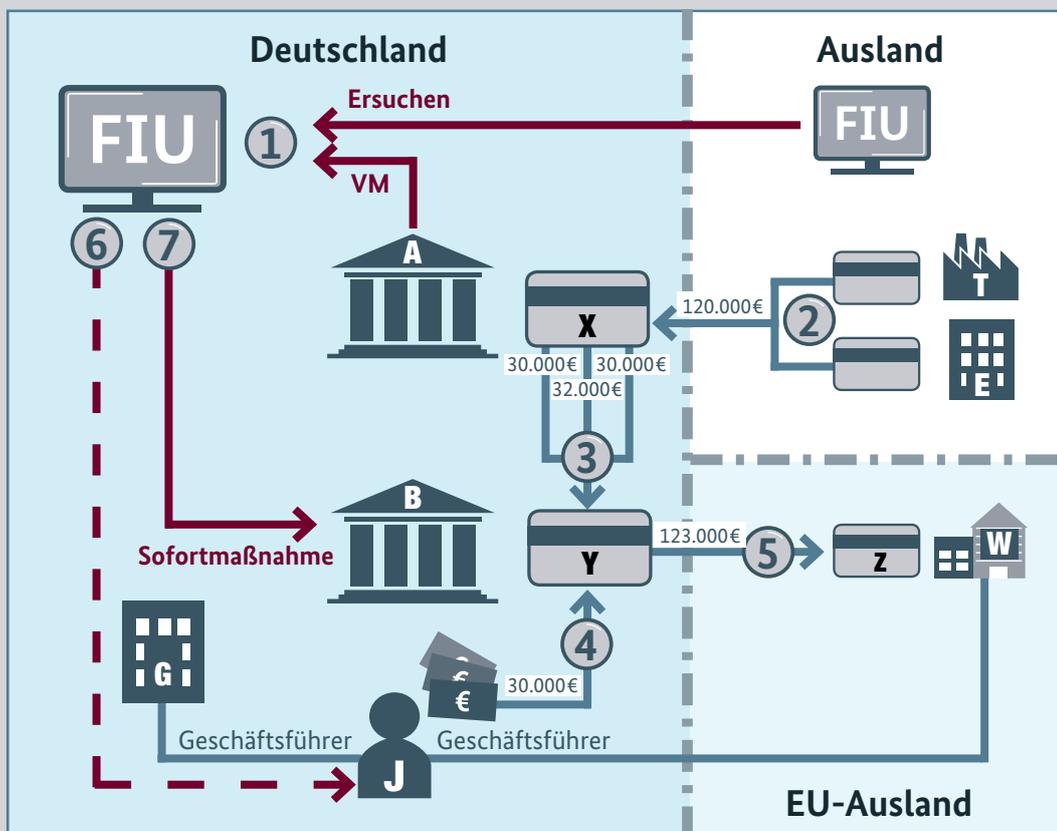


Abbildung 11: Fallbeispiel – Sofortmaßnahme

Die FIU hat daraufhin eine Sofortmaßnahme gemäß § 40 Abs. 1 GwG zur Sicherstellung von 92.000 Euro auf dem Konto bei der Bank B und zur Durchführung weiterer Analysen in diesem Fall erlassen (7). Nach Auskunft einer ausländischen FIU sowie durch eigene Recherchen konnte festgestellt werden, dass Herr J auch Geschäftsführer des Unternehmens W ist. Weiterführende Analysen unter Einbeziehung der Informationen einer weiteren ausländischen FIU bestätigten, dass das Unternehmen W wiederum Kontoinhaber des Kontos Z im osteuropäischen Drittstaat ist.

Der Vorgang wurde an die zuständige Staatsanwaltschaft abgegeben. Diese erwirkte beim zuständigen Amtsgericht einen Beschlagnahmebeschluss und setzte diesen dann mit Pfändungsbeschluss für das Konto bei der Bank B um.

Eine Sofortmaßnahme stand in Bezug zu Terrorismusfinanzierung bzw. Staatsschutz. Das Gesamtvolumen dieser Sofortmaßnahme betrug knapp 39.000 Euro. Die Sofortmaßnahme ergab sich vor dem Hintergrund einer Verdachtsmeldung, die Hinweise auf eine Zugehörigkeit zur salafistischen Szene sowie damit einhergehender illegaler, mutmaßlich der Terrorismusfinanzierung dienender, Spendensammlungen enthielt.

Die Verdachtsmeldung wurde im Lichte des Risikoschwerpunkts Missbrauch von NGO/NPO bearbeitet. Darüber hinaus bestanden Bezüge zu einem beim Generalbundesanwalt geführten Verfahren sowie einem durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat geführten Vereinsverbotsverfahren. Der Vorgang wurde nach Abschluss der FIU-Analyse an die zuständige Strafverfolgungsbehörde abgegeben.

Fallbeispiel – Sofortmaßnahme: Mögliche Zugehörigkeit zur salafistischen Szene¹⁸

Eine Person veranlasste eine hohe Überweisung von ihrem PayPal-Konto an das eigene Girokonto, welche außer Verhältnis zu den üblichen Lebensgewohnheiten und Einkommensverhältnissen des Kontoinhabers stand. Kurze Zeit darauf avisierte der Kunde gegenüber dem kontoführenden Institut, sich den Betrag in bar auszahlen lassen zu wollen. Auf Nachfrage äußerte der Kunde, er habe zugunsten eines gemeinnützigen Vereins eine Spendensammlung initiiert. Da der Verein wegen Zweifeln an der Gemeinnützigkeit in Deutschland keine Konten mehr führen könne, habe der Kunde im Auftrag des Vereins gehandelt und seine privaten Konten zur Verfügung gestellt. Den avisierten Barbetrag wolle er nun „Bedürftigen“ zukommen lassen. Da die Bank diese Transaktion verweigerte, verlangte der Kunde, dass das Geld an ein anderes Konto überwiesen werden solle. Dies wurde durch das Institut ebenfalls abgelehnt. Es folgten eine Kontosperrung durch die Bank und die Abgabe einer Verdachtsmeldung an die FIU.

Analyse der FIU und Abgabe

Durch die FIU wurde wegen des möglichen Bezuges zu einem augenscheinlich missbräuchlich geführten Verein die Sofortmaßnahme auf das betreffende Konto erlassen. Zudem wurde ein Auskunftersuchen an eine europäische Partnerbehörde gestellt, um weitere Informationen zur Herkunft und Verwendung der Gelder einzuholen. Nach Beantwortung des Auskunftersuchens wurden die Aussagen des Kunden gegenüber der Bank bestätigt und ein tatsächlicher Bezug zu dem betroffenen Verein festgestellt. Gegen den Verein ist derzeit ein Strafverfahren des Generalbundesanwalts wegen Verdachts der Terrorismusfinanzierung gem. § 89c StGB sowie ein Vereinsverbotsverfahren des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat anhängig. Zudem konnte festgestellt werden, dass die Gesamtsumme der von mehreren Auftraggebern als Spenden deklarierte und auf das PayPal-Konto überwiesenen Beträge dem Betrag entsprachen, der auf das in Deutschland geführte Girokonto des Kunden überwiesen wurde. Unter Würdigung des Gesamtsachverhaltes konnte somit nicht ausgeschlossen werden, dass die Gelder an den involvierten Verein in bar weitergereicht werden und einer möglichen Terrorismusfinanzierung dienen sollten. Der Analysebericht mit den zuvor dargestellten Rechercheergebnissen wurde in der Folge an das zuständige LKA abgegeben.

¹⁸ Bei dem dargestellten Fallbeispiel handelt es sich um einen realen Fall aus der FIU Praxis.

Proliferationsfinanzierung

Proliferation bezeichnet die Weitergabe von Massenvernichtungswaffen, insbesondere von Kernwaffen, biologischen, chemischen und radiologischen Waffen einschließlich ihrer Trägersysteme, Technologien, Know-how sowie des zu ihrer Herstellung benötigten Materials oder Komponenten. Eine strenge Gesetzgebung und eine wirkungsvolle Exportkontrolle sind in Deutschland unabdingbar, da verschiedene Risikostaat trotz eines teilweise erheblichen technischen Fortschritts weiterhin bei der Erforschung und Herstellung von Waffen und Trägersystemen auf den Weltmarkt angewiesen sind.

Hinweise auf Proliferationsfinanzierung entstammen neben den eingehenden Verdachtsmeldungen auch aus Mitteilungen der Nachrichtendienste und aus Meldungen ausländischer Behörden. Bei der Bearbeitung einzelner Vorgänge steht die FIU im engen Kontakt mit dem Zollfahndungsdienst, insbesondere dem Zollkriminalamt. Die Verhinderung und Bekämpfung der Proliferationsfinanzierung erfolgt im Rahmen internationaler Standards, welche zum Ziel haben, die Verbreitung bzw. Weitergabe der entsprechenden zuvor genannten Güter, Technologien und des Know-hows aufzudecken bzw. zu verhindern. Trotz strenger bestehender Exportkontrollen

kann Deutschland Ziel der Beschaffungsbemühungen durch Risikoländer sein. Insbesondere die Abwicklung der Transaktionen und damit in Verbindung stehende verschleierte Transaktionswege sind vielfältig und unterliegen ständigen Veränderungen, um Exportkontrollverfahren zu umgehen. Die Analyse von Verdachtsmeldungen und insbesondere der darin enthaltenen Finanzströme kann somit u.a. dazu dienen – neben bereits bestehenden Exportkontrollverfahren – proliferationsfördernde Aktivitäten frühzeitig zu erkennen.

Mögliche Umgehungen gesetzlicher Ausfuhrbestimmungen bestehen beispielsweise in der Einbeziehung unbelasteter Firmen, Personen oder staatlicher Institutionen (z.B. Hochschulen) als Adressaten einer Lieferung oder der Abwicklung der Geschäfte über unverdächtige Drittstaaten.

Insgesamt wurden im Berichtsjahr 34 Verdachtsmeldungen an die FIU übermittelt, die Hinweise auf einen möglichen Proliferations- bzw. Embargo-/Sanktionshintergrund enthalten. Hierbei wurden Bezüge zu den Ländern Iran, Nordkorea, Libanon und Irak, aber auch Russland festgestellt. Im Vorjahr sind 26 entsprechende Verdachtsmeldungen eingegangen.

Transaktionen

Die meisten der bei der FIU eingehenden Verdachtsmeldungen enthalten verdächtige Transaktionen, die ein wichtiger Baustein bei der Erkennung von Geldwäscheaktivitäten sind. Eine Transaktion bezeichnet die Übertragung von Vermögenswerten zwischen zwei Parteien, regelmäßig unter Nutzung eines Kreditinstitutes oder eines Finanzdienstleisters. Auch die Übertragung von Kryptowerten zwischen elektronischen Geldbörsen stellt eine Transaktion dar. Weitere Beispiele sind Banküberweisungen, Barabhebungen von Girokonten, Bargeschäfte jeglicher Art oder auch das Auslösen von Jetons in Spielbanken. Dabei muss eine Verdachtsmeldung nicht zwingend eine Transaktion beinhalten, es können jedoch in einer einzigen Verdachtsmeldung auch eine Vielzahl an Transaktionen gemeldet werden. Daher ist die Anzahl der eingegangenen Verdachtsmeldungen nicht direkt mit der Anzahl der übermittelten Transaktionen vergleichbar.

Der FIU wurden für den Bezugszeitraum 2020¹⁹ rund 481.000 verdächtige Transaktionen gemeldet. Dies entspricht einem Zuwachs von rund 35 % im Vergleich zum Vorjahr.

Der Anteil an innerdeutschen Vorgängen stieg von ca. 37% im Vorjahreszeitraum auf nun rund 50% aller Transaktionen. Dagegen blieb der Anteil der Transaktionen von oder nach Deutschland, die also Deutschland als Herkunfts- oder Zielland aufweisen, mit 36% annähernd gleich. Lediglich 4% der Vorgänge haben keinen Deutschlandbezug (2019: 6%). Hier kann es sich beispielsweise um Korrespondenzbanksachverhalte handeln, bei denen das meldende Kreditinstitut zwar Verpflichteter in Deutschland ist, aber lediglich als Dienstleister für die Abwicklung grenzüberschreitender Transaktionen agiert. Bei 10% der Transaktionen liegen keine Informationen zu Herkunfts- bzw. Bestimmungsland vor.

Für eine nationale Betrachtung sind vor allem Transaktionen von und nach Deutschland relevant. Die folgenden Darstellungen zeigen die Intensität der gemeldeten Transaktionen, bei denen Deutschland als Herkunfts- oder Zielland betroffen war.

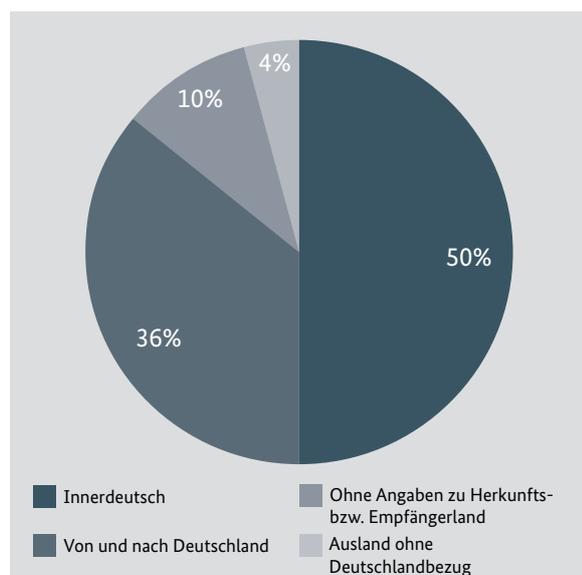


Abbildung 12: Auslandsbezug verdächtiger Transaktionen

¹⁹ Nach Erstellungszeitpunkt des Jahresberichts kann sich diese Zahl erhöhen, wenn im weiteren Verlauf der Folgejahre Verdachtsmeldungen eingehen, die in 2020 durchgeführte Transaktionen beinhalten.

Verdachtsmeldungen

Transaktionen

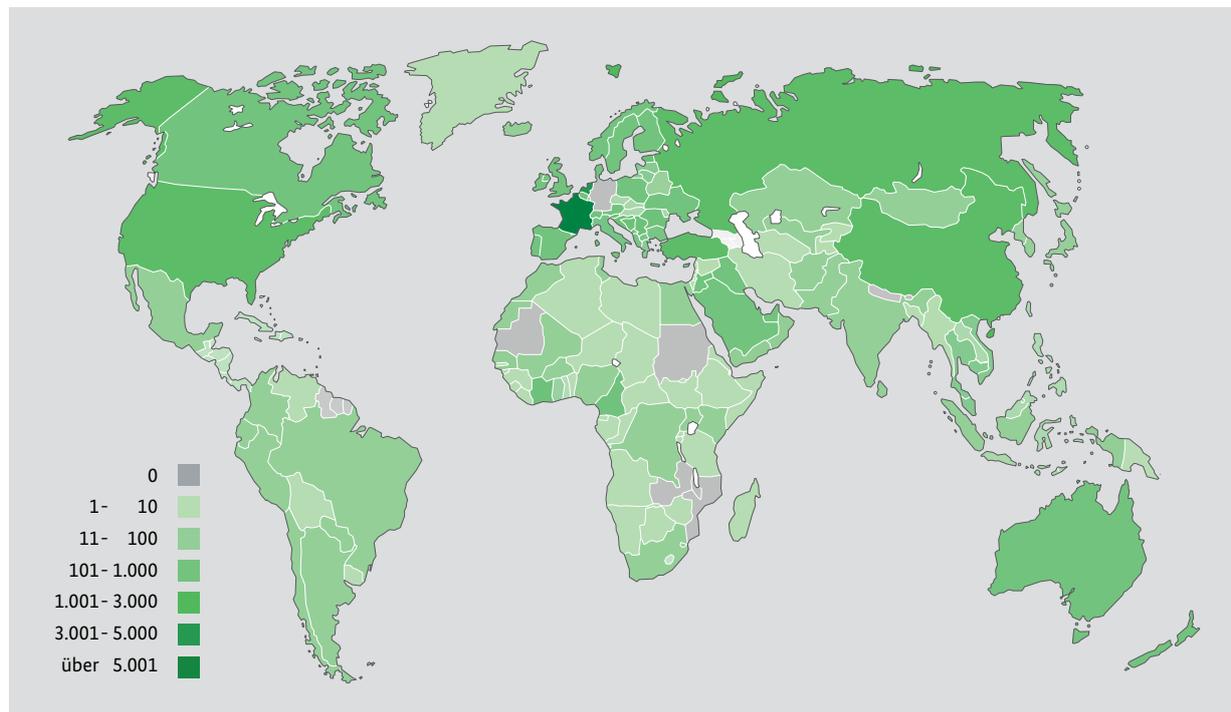


Abbildung 13: Anzahl verdächtiger Transaktionen nach Herkunftsland

Im Jahr 2020 gingen über 43.000 verdächtige Transaktionen nach Deutschland ein (2019: knapp 31.000). Bei der Betrachtung der Transaktionen nach ihren Herkunftsländern ragen Frankreich mit über 5.300 Transaktionen sowie die Niederlande mit über 4.300 Transaktionen heraus. Wie im vergangenen Jahr kommen verdächtige Transaktionen, die Deutschland als Ziel hatten, vor allem aus westeuropäischen Ländern (jeweils zwischen 1.500 bis 2.900 Transaktionen), der Türkei und aus den großen Volkswirtschaften China,

Russland und den USA (jeweils zwischen 1.000 und 1.500 Transaktionen). Bei über 2.200 Transaktionen mit Ursprungsland Estland gab es hier einen sprunghaften Anstieg, der im Kontext um die Entwicklungen um die estnische Tochter der Danske Bank auf eine erhöhte Sensibilität der Verpflichteten schließen lässt. Weiterhin auffällig waren Steigerungen bei Malta (mehr als vervierfacht auf fast 1.000 Transaktionen) und Litauen (mehr als verdreifacht auf fast 1.000 Transaktionen).

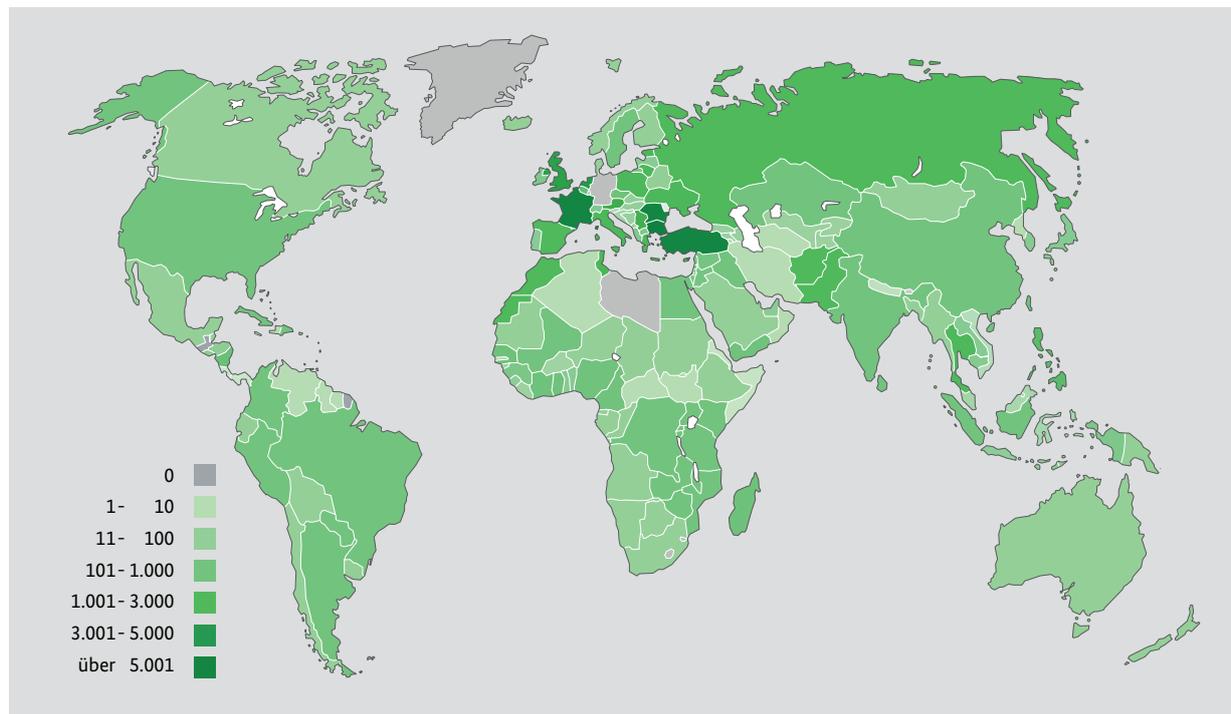


Abbildung 14: Anzahl verdächtiger Transaktionen nach Bestimmungsland

Einen noch größeren Zuwachs als die Anzahl der nach Deutschland eingehenden Transaktionen erfuhr die Anzahl der aus Deutschland ausgehenden Transaktionen. Mit über 133.000 Transaktionen ist hier ein Plus von rund 44% gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen. Der Schwerpunkt liegt in dieser Kategorie wie im Vorjahr bei der Türkei als Bestimmungsland (knapp 26.000 Transaktionen). Neben Frankreich (knapp 6.800 Transaktionen) spielen die Länder Osteuropas eine große Rolle. Mit Bulgarien (rund 8.200), Rumänien (knapp

6.800), Albanien (rund 4.600) und Serbien (rund 4.100) sind vier der sechs höchstplatzierten Länder dem osteuropäischen Raum zuzuordnen. Hierbei wies Albanien mit einem nahezu verfünffachten Transaktionsaufkommen eine besonders hohe Steigerungsrate zum Vorjahr auf. Hohe Steigerungsrate von fast 200% ließen sich weiterhin bei Transaktionen nach Großbritannien (rund 3.100), Thailand (knapp 2.400) und Pakistan (rund 2.000) feststellen

Typologien und Trends

Darstellung und Fortführung der Risikoschwerpunkte

Sonderthema COVID-19

Schwerpunkt Handelsbasierte Geldwäsche („Trade Based Money Laundering“)

Schwerpunkt Gewerbsmäßiger Betrug

Schwerpunkt Einsatz neuer Zahlungsmethoden

Schwerpunkt Missbrauch von NGOs/NPOs

Typologien und Trends

Darstellung und Fortführung der Risikoschwerpunkte

Auf der Grundlage der im Sommer 2019 unter Beteiligung der Strafverfolgungsbehörden erstmals festgelegten Risikoschwerpunkte hat die FIU die risikobasierte Ausrichtung ihrer Prozesse auch im Berichtsjahr 2020 konsequent fortgeführt und ihre gesetzlich vorgesehene Filterfunktion weiter effektiviert.

Seit Jahresbeginn wird jede bei der FIU eingehende Information – und damit insbesondere Verdachtsmeldungen nach §§ 43, 44 GwG – risikobasiert fortlaufend danach ausgewertet, ob sie einer weiteren Analyse im Sinne des gesetzlichen Kernauftrags der FIU bedarf. So werden eingehende Verdachtsmeldungen zu Beginn des Analyseprozesses in weiten Teilen automatisiert mit bestimmten Datenquellen/-beständen abgeglichen und anhand der festgelegten Risikoschwerpunkte teilautomatisiert vorgefiltert

(Risikobasierter Ansatz, RBA). Meldungen, die im Zuge dieses Prozesses vorerst nicht herausgefiltert werden, verbleiben neben den risikobasiert analysierten Meldungen im sogenannten Informationspool und werden kontinuierlich mit den neu bei der FIU eingehenden Informationen abgeglichen. Auf diese Weise werden sie stetig in den Analyseprozess einbezogen und wiederholten Bewertungen zugänglich gemacht.

Die angewandten Risikoschwerpunkte berücksichtigen sowohl branchenbezogene als auch phänomenbezogene Risiken. Grundsätzlich wird zwischen den Bereichen Geldwäsche und Terroris- musfinanzierung unterschieden, wobei mit dem Einsatz neuer Zahlungsmethoden infolge neuer Technologien auch ein gemeinsamer Risiko- schwerpunkt gesetzt ist.

Risikoschwerpunkte Geldwäsche



Immobilien

Immobilien tragen ein hohes Risiko für Geldwäsche in sich. So geht der Verkauf zumeist mit hohen Transaktionsvolumina einher. Zudem ergeben sich zahlreiche rechtliche Gestaltungsoptionen zur möglichen Verschleierung der Mittelherkunft und der Eigentumsverhältnisse, auch unter Einbindung in- und ausländischer juristischer Personen. Immobilien gelten als konjunkturunabhängiges Investitionsgut als besonders wertstabil, standortgebunden, nur bedingt substituierbar und somit als das bedeutendste Anlageobjekt in Deutschland.



Einsatz von Bargeld (bei dem Erwerb hochwertiger Güter)

Der Handel mit hochwertigen Gütern erleichtert bei Barabwicklung das anonyme Platzieren größerer Summen. Zudem ermöglichen die häufig nicht regulierten und informellen Geschäftsabläufe die Einspeisung inkriminierter Gelder in den legalen Wirtschaftskreislauf. Im Fokus ist der Erwerb von Kraftfahrzeugen, Kunst und Antiquitäten sowie anderen Luxuswaren.



Handelsbasierte Geldwäsche („Trade Based Money Laundering“)

Die handelsbasierte Geldwäsche profitiert von der Komplexität der Waren- und Geldströme im internationalen Handelsverkehr. Über- und Unterfakturierung, Mehrfachabrechnungen von Waren und Dienstleistungen, fiktive Handelsgeschäfte, Lieferungen mit abweichendem Inhalt sowie Falschbeschreibungen, Einschaltung von Drittparteien als Mittler oder die Einbindung von Briefkastenfirmen sind typische Anwendungsfälle. Deutschland als starker Warenexporteur und -importeur ist in besonderem Maße „attraktiv“ für diese typische Methode der Geldwäsche.



Glücksspiel/Wetten

Die Glücksspielbranche bietet u. a. durch den bestehenden, vielfältigen Online-Markt Gestaltungsoptionen zur Verschleierung der Herkunft und weiteren Verwendung der eingesetzten Mittel. Eine hohe Umlaufgeschwindigkeit und der Einsatz von Bargeld unterhalb der Identifizierungsschwelle von 2.000 Euro erhöhen die Anfälligkeit des Glücksspielsektors für Geldwäsche.

Organisierte Kriminalität in Form der „Clan Kriminalität“



Die Organisierte Kriminalität bildet bei der Kriminalitätsbekämpfung in Deutschland einen Schwerpunkt. Organisierte Täterstrukturen und hieraus entstehende großvolumige Gewinne aus illegalen Geschäften müssen zur Einspeisung in den legalen Wirtschaftskreislauf zwingend gewaschen werden. Hierbei stehen insbesondere ausländische Clans im gegenwärtigen Fokus der Strafverfolgungsbehörden und deren polizeilichen Ermittlungen.

Schwere (Steuer-)Straftaten am Beispiel Umsatzsteuer-Karusselle



Der grenzüberschreitende Handel zwischen zwei EU-Mitgliedstaaten kann durch die Ausgestaltung des Umsatzsteuerrechts zu einem Steuererstattungsanspruch führen. Umsatzsteuerkarusselle nutzen dies regelmäßig in einem großangelegten, grenzüberschreitenden Steuerbetrug aus. Bis die zuständige Steuerprüfung Kenntnis über die Hinterziehung erlangt, existieren die betroffenen Firmen oftmals nicht mehr.

Gewerbsmäßiger Betrug



Als Vortat der Geldwäsche treten gewerbsmäßige Betrugshandlungen vor allem im Zusammenhang mit Internetbetrügern auf, die Verfahren zur Kontoeröffnung für sich ausnutzen und z. B. für den Betrieb von Fakeshops oder zur Weiterleitung von Geldern im Zusammenhang mit Love-Scamming-Aktivitäten nutzen. Formen des gewerbsmäßigen Betruges werden hierbei auch unter Missbrauch der Identität durchgeführt. Der sogenannte Identitätsdiebstahl ist jedoch kein zwingendes Kriterium für eine gewerbsmäßige Begehungsform, vielmehr zielt diese stets darauf ab, sich aus einer wiederholten Tatbegehung eine fortlaufende Einnahmequelle zu verschaffen.

**Risikoschwerpunkt
Terrorismusfinanzierung & Geldwäsche**

Einsatz neuer Zahlungsmethoden



Mit der stetigen (technischen) Weiterentwicklung von Zahlungsmethoden geht eine deutliche Beschleunigung von Transaktionen z. B. durch Instant Payments via Apps und Smartphones, einher. Auch der Einsatz von Kryptowerten als Zahlungsmittel fällt unter diesen Themenbereich. Bei entsprechenden Abwicklungsplattformen bzw. elektronischen Zahlungssystemen ist aufgrund der regelmäßig angewandten Verschlüsselungstechniken und der internetbasierten Übertragungswege eine Rückverfolgung der Transaktionen nur erschwert oder überhaupt nicht möglich. Vor diesem Hintergrund sind sie als Vehikel für Geldwäschehandlungen und für Zwecke der Terrorismusfinanzierung anfällig.

**Risikoschwerpunkte
Terrorismusfinanzierung**

Missbrauch von NGOs/NPOs



Non Governmental Organisations (NGOs) und Non Profit Organisations (NPOs) genießen ein hohes gesellschaftliches Ansehen. Sie sind regelmäßig länderübergreifend tätig und verfügen über große finanzielle Ressourcen, was einen Missbrauch für Zwecke der Terrorismusfinanzierung interessant macht. Einerseits können Teile der zugeführten Hilfsgelder an terroristische Organisationen weitergeleitet werden. Andererseits können vermeintliche Hilfsorganisationen unter vollständiger Kontrolle von terroristischen Gruppierungen stehen und die Mittel gänzlich terroristischen Zwecken zugeführt werden.

Missbrauch von Finanztransferschäften



Vor dem Hintergrund der Terrorismusfinanzierung kann auch die Abwicklung von Transaktionen über Finanzdienstleister missbraucht werden. Insbesondere grenzüberschreitende Transaktionen unterliegen einem erhöhten Risiko, wenn das Empfängerland als sogenanntes Hochrisikoland gilt. Hier besteht die Gefahr, dass Geldbeträge in Konfliktzonen gelangen und für terroristische Zwecke verwendet werden.

Abbildung 15: Risikoschwerpunkte der FIU

Die eingeführten Risikoschwerpunkte werden als Steuerungs- und Priorisierungsinstrument durch die FIU kontinuierlich sowohl unter Berücksichtigung der Kriminalitätsentwicklung in Deutschland als auch anlassbezogen auf ihre Gültigkeit hin überprüft. Somit können grundsätzlich jederzeit erforderliche Anpassungen vorgenommen

werden, die unmittelbare Auswirkungen auf die operative Analysetätigkeit haben. Im Jahr 2020 wurde der Risikoschwerpunkt Gewerbsmäßiger Betrug und Identitätsdiebstahl unter Beteiligung der Strafverfolgungsbehörden neu gefasst und das bisherige Zusatzkriterium „Identitätsdiebstahl“ ersatzlos gestrichen.²⁰

Ad-hoc Anpassung der Vorgangs-Priorisierung aufgrund pandemiebedingter Kriminalitätsentwicklungen

Ein weiteres prägnantes Beispiel für eine anlassbezogene Anpassung der Priorisierung von Vorgängen war im Berichtsjahr 2020 die in Deutschland zu beobachtenden Kriminalitätsentwicklungen im Zusammenhang mit **Corona-Soforthilfe-Zahlungen** und dem unmittelbar damit verbundenen Meldungsanstieg.

Subventionsbetrug ist originär kein Risikoschwerpunkt der FIU. Die FIU reagierte aber auf die Veränderungen des Kriminalitätsgeschehens und bildete einen zusätzlichen Arbeitsschwerpunkt, um zugehörige Verdachtsmeldungen unmittelbar an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden übermitteln zu können.²¹

Corona-Soforthilfe-Zahlungen

Im April 2020 verabschiedete die Bundesregierung ein 50 Milliarden Euro-Hilfsprogramm, das Soforthilfen für kleine Unternehmen, Selbstständige und Freiberufler zur Verfügung stellte. Um die wirtschaftliche Existenz der Antragsteller nicht zu gefährden und um akute Liquiditätsengpässe aufgrund laufender Betriebskosten zu überbrücken, wurden mit diesem Hilfsprogramm einmalige, nicht rückzahlungspflichtige Zuschüsse gewährt. Im Laufe des Jahres wurden weitere, ähnliche Hilfsprogramme aufgesetzt. Hieran anschließend wurden im Kontext der Corona-Soforthilfe-Zahlungen verschiedene Betrugsversuche sichtbar, die das Meldeaufkommen der FIU unmittelbar erheblich beeinflussten. Insbesondere gingen in diesem Zusammenhang zahlreiche Verdachtsmeldungen bei der FIU ein, die Hinweise auf zu Unrecht erlangte Corona-Soforthilfe-Zahlungen enthielten.

²⁰ Für nähere Ausführungen zur Anpassung des Risikoschwerpunktes Gewerbsmäßiger Betrug siehe „Schwerpunkt Gewerbsmäßiger Betrug“ im weiteren Verlauf dieses Abschnitts.

²¹ Für weitere Ausführungen im Zusammenhang mit COVID-19 siehe „Sonderthema COVID-19“ im weiteren Verlauf dieses Abschnitts.

Sonderthema COVID-19

Unmittelbar nachdem sich COVID-19 in Deutschland ab Anfang März ausbreitete, passten Kriminelle ihre Muster und Vorgehensweisen der neuen Situation an und nutzten insbesondere Ängste und Sorgen der Bevölkerung während der Pandemie gezielt aus.

Damit war das Jahr 2020, speziell die Monate April bis August, geprägt durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie. Dies bezog sich sowohl auf das Meldeaufkommen als auch auf die Art der

gemeldeten Sachverhalte. Von Mitte März bis Ende Dezember 2020 gingen bei der FIU rund 11.200 Verdachtsmeldungen ein, die in einem möglichen Zusammenhang mit COVID-19 standen. Darunter befanden sich 26 Meldungen, die Bezug zum Phänomenbereich Terrorismusfinanzierung und sonstige staatschutzrelevante Kriminalität aufwiesen. Die folgende Abbildung zeigt die Entwicklung der eingegangenen Verdachtsmeldungen mit Bezug zu COVID-19 im Laufe des Berichtsjahres.

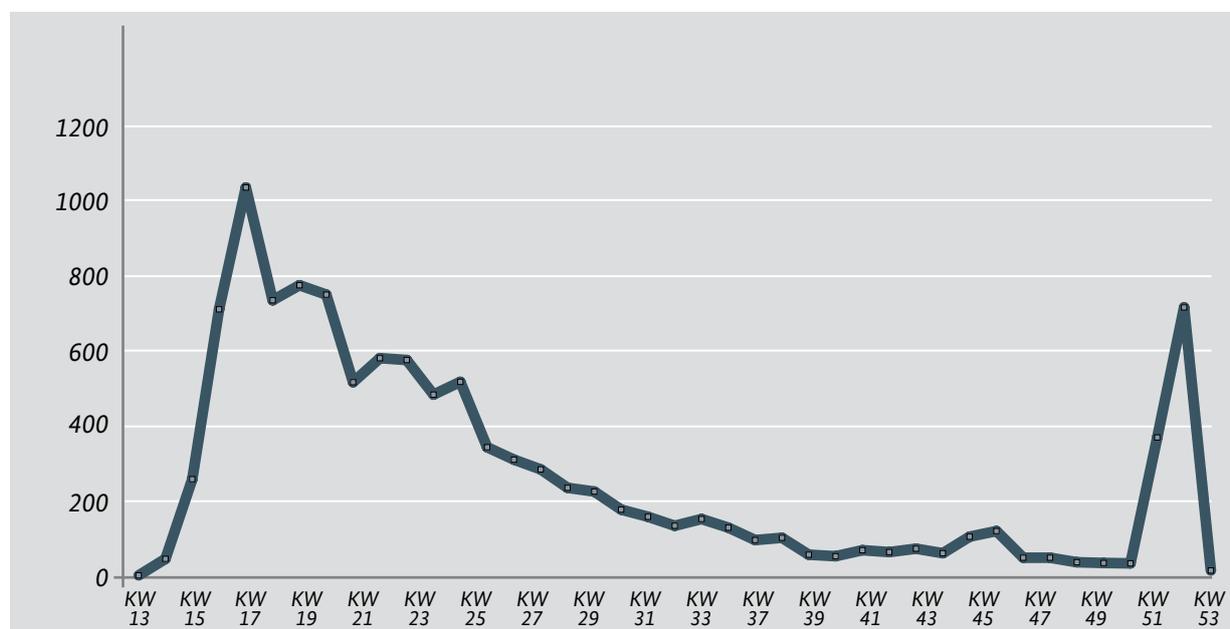


Abbildung 16: Eingegangene Verdachtsmeldungen mit Bezug zu COVID-19

Nach einem anfänglich starken Anstieg ist ein rückläufiger Trend erkennbar. Am Jahresende führten Sonderauswertungen bei Verpflichteten zu einem erneuten vorübergehenden Anstieg bei den an die FIU übermittelten Meldungen mit Corona-Bezug.

Um dieser neuen Entwicklung effektiv zu begegnen, war es notwendig, den Verpflichteten in Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden und den internationalen Partnern zügig geeignete

Hilfestellungen zur Identifizierung einschlägiger Sachverhalte an die Hand zu geben. Daher stellte die FIU auf ihrer Website bereits im Mai 2020 ein Anhaltspunkte- und Typologiepapier zur Verfügung, welches die wesentlichen Ausprägungen von kriminellen Aktivitäten im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie beschrieb sowie entsprechende Hinweise für Verpflichtete enthielt und im Jahresverlauf bei neuen Erkenntnissen entsprechend angepasst wurde. Um bei der insbesondere in den ersten Wochen der Pandemie sehr

dynamischen Entwicklung hinsichtlich verschiedener Begehungsformen der Finanzkriminalität stets aktuell zu bleiben, standen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der FIU in regem Austausch mit diversen internationalen Organisationen. Ein wichtiger Schwerpunkt der strategischen Analyse war hierbei die Erstellung regelmäßiger interner Sachstandsberichte.

Im Folgenden sollen ausgewählte Sachverhalte das Spektrum der kriminellen Aktivitäten im Bereich der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Zusammenhang mit Corona verdeutlichen.

Betrugssachverhalte im Zusammenhang mit der Beantragung und Auszahlung der finanziellen Soforthilfen

Rund 9.500 der an die FIU übermittelten Verdachtsmeldungen, die im Zusammenhang mit COVID-19 standen, bezogen sich auf die betrügerische Erlangung der Soforthilfe. Zeitweise machten diese Meldungen bis zu 25 % des Gesamtmeldeaufkommens aus.

Kriminelle versuchten im Frühjahr 2020 durch unterschiedliche Methoden die Soforthilfe für Betriebe und Freiberufler zu erschleichen. In einer Reihe von Fällen hatten Betriebe unberechtigterweise Soforthilfe beantragt, obwohl sich ihre wirtschaftliche Situation nicht verschlechtert hatte, sie einzig zum Zweck der unberechtigten Beantragung gegründet worden oder zuvor schon insolvent bzw. in Abwicklung waren. Vereinzelt handelte es sich hierbei um Unternehmen, die Verbindungen in das Milieu der organisierten Kriminalität aufwiesen.

Weiterhin beantragten häufig Privatpersonen, die kein Gewerbe angemeldet hatten, Soforthilfe. Hierbei handelte es sich zum Teil um Sozialleistungsempfänger, die von Kriminellen gegen Zahlung einer „Prämie“ dazu gebracht wurden, ihre Kontodaten zur Verfügung zu stellen. Dies geschah auch in Kombination mit gefälschten Websites,

auf denen Antragsberechtigte ihre Daten eingegeben hatten, in dem Glauben, dass es sich um die legitime Internetseite eines Bundeslandes handelte. Kriminelle konnten so die gutgläubig eingegebenen Firmendaten abgreifen und diese von Finanzagenten als Auszahlungskonten einsetzen lassen. Hierbei wichen dann häufig der genannte Zahlungsempfänger und der tatsächliche Kontoinhaber voneinander ab.

In den meisten dieser Fälle wurde über die ausbezahlten Beträge zeitnah verfügt, zum Beispiel durch Barabhebungen, Transfers ins Ausland, Weiterleitung an Handelsplattformen für Kryptowerte oder die Begleichung von Pfändungen. Hierbei handelte es sich sowohl um Einzeltäter als auch um bandenmäßige Begehungsformen.

Die dezentrale Auszahlung der Soforthilfen und die zu Anfang sehr unbürokratische Beantragung begünstigten solche Konstellationen. Diese Meldungen wurden jeweils in einem gesonderten, d.h. vereinfachten Verfahren an die Strafverfolgungsbehörden übermittelt.

Fallbeispiel – Soforthilfebetrag I²²

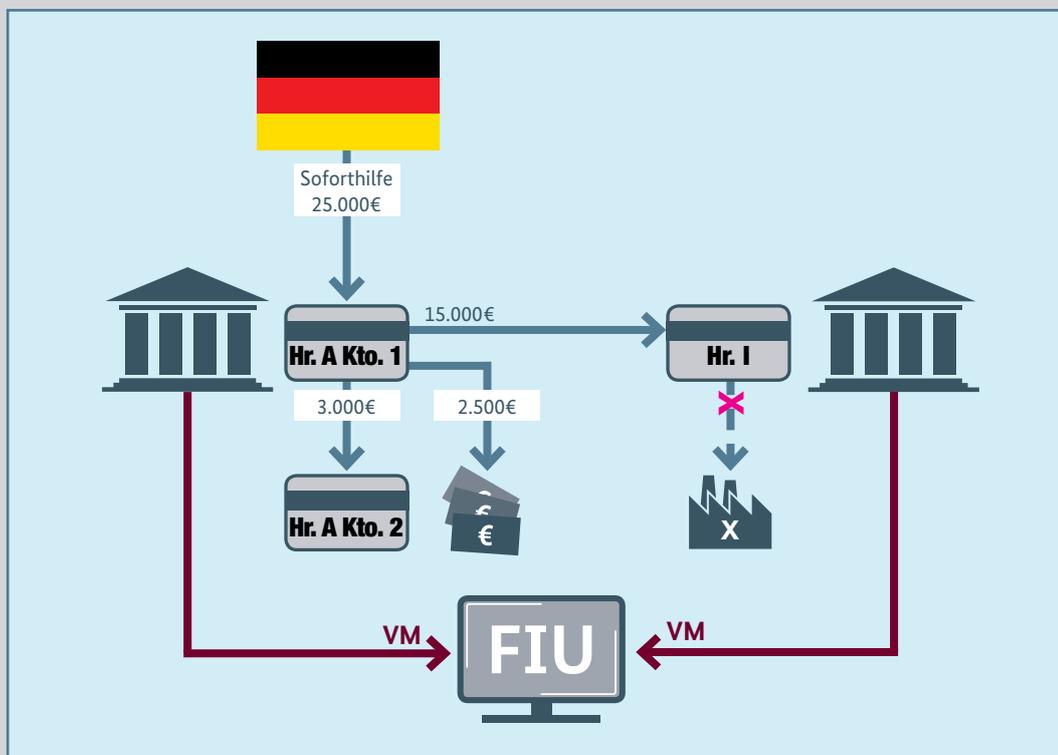


Abbildung 17: Fallbeispiel – Soforthilfebetrug I

Initiale Verdachtsmeldung

Ein Kreditinstitut meldete, dass der Privatkunde A 25.000 Euro Corona-Soforthilfe auf sein Konto erhalten hatte, obwohl nicht bekannt war, dass der Kunde einer selbständigen Tätigkeit nachging. Hiervon wurden 3.000 Euro taggleich auf ein anderes Girokonto des Kontoinhabers transferiert, weitere 2.500 Euro wurden bar verfügt. 15.000 Euro überwies der Kunde an das Tagesgeldkonto seines Verwandten I mit dem Verwendungszweck „Corona Soforthilfe Rückerstattung“. Dieser Betrag sollte dann an ein Unternehmen X weitergeleitet werden mit dem Verwendungszweck „Investment 2020“. Die Bank des Verwandten I meldete den Sachverhalt ebenfalls, woraufhin die Meldungen in der FIU zur weiteren Analyse zusammengeführt wurden.

22 Bei dem dargestellten Fallbeispiel handelt es sich um einen realen Fall aus der FIU Praxis.

Analyse der FIU und Abgabe

Die Analysen der FIU ergaben, dass die Privatperson A die Soforthilfe beantragt hatte, da er im Haupterwerb einen Imbiss betreibt. Aus den Unterlagen der zuständigen Steuerbehörden ging jedoch hervor, dass er den Imbiss im Nebenerwerb betreibt. Weiterhin stellte sich heraus, dass er eine überhöhte Zahl von Mitarbeitern im Antragsformular der Soforthilfe angegeben hatte, um einen höheren Betrag an Soforthilfe zu erhalten. Nachforschungen ergaben zudem, dass der Geschäftsführer des Unternehmens X steuerlich nicht geführt wird und auch kein Gehalt bezieht. Zudem hatte er Gelder aus einer Raubstraftat bei der Deutschen Bundesbank zum Umtausch vorgelegt und für seinen Betrieb ebenfalls Corona-Soforthilfe beantragt. Der Sachverhalt wurde mit dem Verdacht auf betrügerische Erlangung der Soforthilfe an die Staatsanwaltschaft übermittelt. Diese ordnete einen Vermögensarrest an, d. h. der Betrag wurde für weitere Verfügungen gesperrt.

Fallbeispiel – Soforthilfebetrag II Clan²³

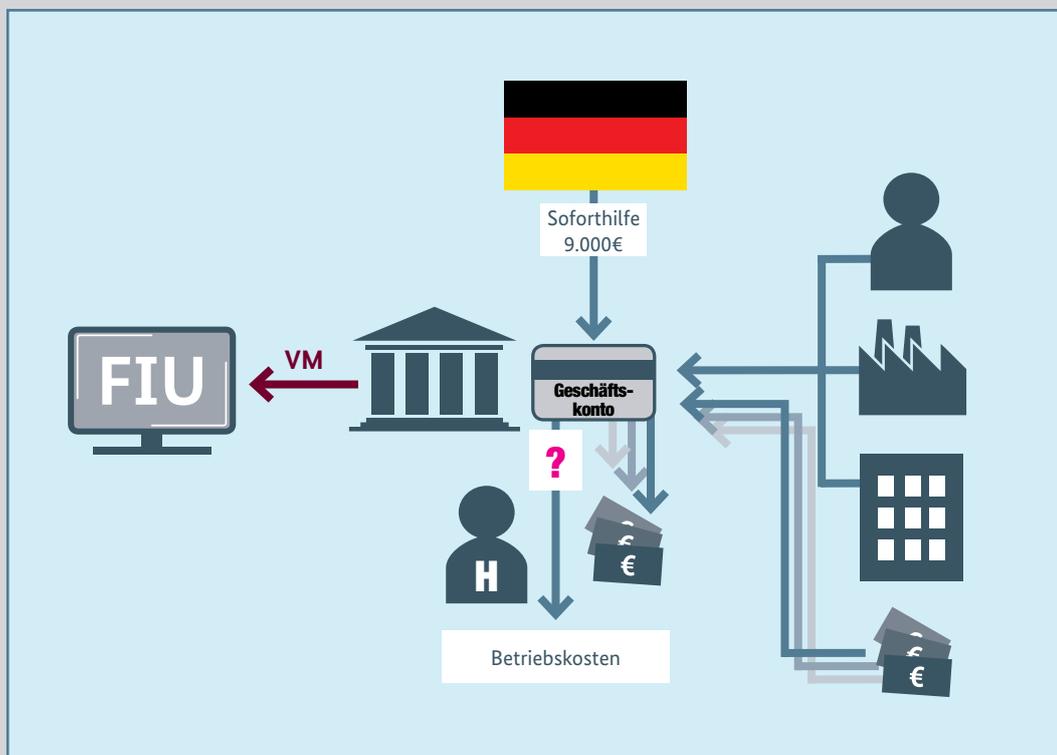


Abbildung 18: Fallbeispiel – Soforthilfebetrug II

Initiale Verdachtsmeldung

Ein Kreditinstitut meldete die Person H, die dort ein Geschäfts- und ein Privatkonto unterhielt. Es lagen Informationen vor, die auf eine Beziehung zum Clan-Milieu schließen ließen. Auf dem Geschäftskonto der Person H gingen in der Vergangenheit Rechnungsgutschriften einer Privatperson und zweier Unternehmen ein, die keinen Rückschluss auf die erbrachten Leistungen zuließen. Das Konto wies insgesamt keine regelmäßigen geschäftstypischen Buchungen wie Löhne, Sozialabgaben oder Materialeinkauf auf. Vielmehr wurden die gutgeschriebenen Beträge häufig bar abgehoben. Zusätzlich lagen häufige Bareinzahlungen vor, deren Herkunft unklar war. Person H hatte Corona-Soforthilfe beantragt und in dem Zusammenhang 9.000 Euro erhalten. Es war nicht nachvollziehbar, ob diese zur Deckung von Betriebskosten verwendet wurden bzw. ob überhaupt eine wirtschaftliche Notlage vorlag.

23 Bei dem dargestellten Fallbeispiel handelt es sich um einen realen Fall aus der FIU Praxis.

Analyse der FIU und Abgabe

Eine Analyse durch die FIU ergab, dass die Person H zusammen mit einer weiteren Privatperson im Mai 2020 eine weitere Firma gegründet hat, für die ebenfalls Corona-Soforthilfe beantragt und auch ausgezahlt worden war. Es wurde festgestellt, dass die Person K gleichzeitig einer Angestelltentätigkeit nachging und die Corona-Soforthilfen insofern betrügerisch erlangt worden waren. Die Soforthilfe-Gelder wurden zur Begleichung privater Verbindlichkeiten verwendet.

Der Sachverhalt wurde mit dem Verdacht auf betrügerische Erlangung der Soforthilfe an die Staatsanwaltschaft übermittelt. Diese ordnete einen Vermögensarrest in Höhe der ausbezahlten Summe an.

Vorkassebetrug im Zusammenhang mit vorgetäuschten Angeboten für Schutzmasken und andere medizinische Produkte

Ein weiterer Modus Operandi zeigte sich zu Beginn der Corona-Pandemie im Zusammenhang mit Angeboten für Schutzmasken und andere medizinische Produkte. So wurden z. B. Schutzkleidung und Desinfektionsmittel, die insbesondere im Frühjahr unzureichend verfügbar waren, über das Internet zum Kauf angeboten. Es erfolgte dann jedoch trotz Zahlungseingang keine Lieferung

der Ware.²⁴ Bei den gemeldeten Sachverhalten handelte es sich sowohl um einmalige Aktionen von Tätern als auch um solche, die Verbindungen zueinander aufwiesen und bei denen eine bandenmäßige Begehung angenommen werden konnte. Im letzten Fall kamen teilweise wiederum Finanzagenten als Empfänger der Kaufzahlungen zum Einsatz.

Handelsbasierte Geldwäsche

Die Methode der handelsbasierten Geldwäsche, bei der u. a. durch Über- oder Unterfakturierung, falsche Deklaration oder falsche Mengenangaben Geld über Waren gewaschen wird, wurde unter

Corona ebenfalls der Situation angepasst.²⁵ So wurden als zugrundeliegende Güter Schutzkleidung, Masken oder andere medizinische Produkte eingesetzt.

²⁴ Siehe hierzu auch das Fallbeispiel „Betrug i. Z. m. Corona-Atmungschutzmasken“ im Abschnitt „Internationale Zusammenarbeit“.

²⁵ Für nähere Informationen zum Risikoschwerpunkt Handelsbasierte Geldwäsche siehe die Ausführungen unter „Schwerpunkt Handelsbasierte Geldwäsche“ im weiteren Verlauf dieses Abschnitts.

Fallbeispiel – Handelsbasierte Geldwäsche²⁶

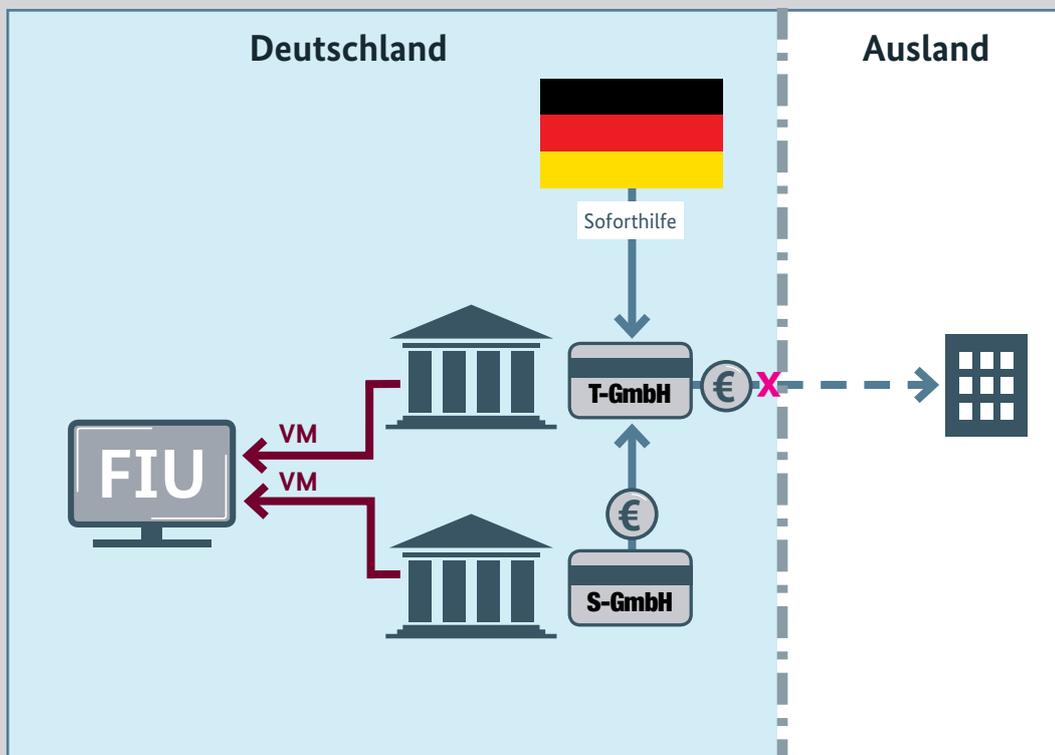


Abbildung 19: Fallbeispiel – Handelsbasierte Geldwäsche

Initiale Verdachtsmeldung

Ein Kreditinstitut meldete das Konto der T-GmbH, auf dem hohe Umsatzsteigerungen festgestellt wurden, obwohl für die T-GmbH bereits Corona-Soforthilfe beantragt und ausgezahlt worden war. Auf Nachfrage erklärte die T-GmbH, dass Atemschutzmasken aus Asien importiert und dann weiter an eine S-GmbH verkauft wurden. Das ursprüngliche Geschäftsfeld der T-GmbH umfasste allgemeine organisatorische Dienstleistungen für Dritte sowie innerbetriebliche Transport-, Umschlags- und Lagerprozesse. Im Verlaufe der Geschäftsbeziehung gab die Geschäftsführerin jedoch an, das Unternehmen handele mit Sonderposten, die häufig im Ausland eingekauft und dann gegen Barzahlung verkauft würden. Die eingereichten Rechnungen für den Einkauf von Schutzausrüstung beim asiatischen Lieferanten passten vom Betrag und Datum her nicht zu den Rechnungen, die zu den Verkäufen von der T-GmbH an die S-GmbH vorgelegt wurden. Es war also unklar, ob und zu welchem Betrag die Waren von der T-GmbH an die S-GmbH verkauft worden waren. Die Zahlungen, die bei der T-GmbH eingingen, passten ebenfalls nicht zu diesen Rechnungen. Ob die Lieferungen für Schutzausrüstung tatsächlich existierten, blieb unklar.

Eine ausgehende Auslandsüberweisung der T-GmbH über 1,6 Mio. Euro wurde daraufhin durch das meldende Kreditinstitut angehalten und als Verdachtsmeldung gem. § 46 Abs. 1 GwG an die FIU abgegeben.

²⁶ Bei dem dargestellten Fallbeispiel handelt es sich um einen realen Fall aus der FIU Praxis.

Analyse der FIU und Abgabe

Die Analyse der FIU ergab, dass auch die S-GmbH aufgrund auffälliger Umsatzsteigerungen von einem anderen Kreditinstitut gemeldet worden war. Die S-GmbH hatte ebenfalls Corona-Soforthilfen beantragt und bezogen. Die Geschäftsführerin der T-GmbH war bereits Beteiligte einer Verdachtsmeldung und Beschuldigte in einem Geldwäscheverfahren, welches zwar eingestellt worden war, worüber aber eine Information an die Steuerbehörden erfolgte. In dem vorliegenden Sachverhalt wurden die Meldungen zu einem Analysebericht wegen Corona-Soforthilfebetrugs zusammengeführt und an das zuständige Landeskriminalamt abgegeben.

Die Beschuldigte wurde wegen Subventionsbetrugs verurteilt. Es waren weder die Voraussetzungen für die Beantragung der Soforthilfe gegeben noch wurden die Mittel zweckgemäß verwendet. Die Mittel wurden genutzt, um private Darlehen zu begleichen sowie hochpreisige Fahrzeuge zu erwerben. Möglicherweise waren die Handelstransaktionen nur vorgetäuscht, um einen legitimen Geschäftsbetrieb vorzugeben oder es wurden andere Waren gehandelt. Es gab Hinweise darauf, dass es sich bei der Geschäftsführerin lediglich um eine Strohfrau handelte, da es Verbindungen zu Unternehmen gab, die dem Clan-Milieu zuzurechnen sind.

Unplausible Geschäftsaktivitäten

Während der unterschiedlichen Ausprägungen des Lockdowns im Frühjahr 2020 konnten vor allem Unternehmen in den Bereichen Einzelhandel und Gastronomie ihren gewöhnlichen Geschäftsbetrieb nicht fortführen. Sie mussten den Betrieb entweder komplett einstellen oder durften ihn lediglich in veränderter Form weiterführen (z.B. ausschließlich Abhol-/Lieferservice bei Gastronomiebetrieben). Dennoch konnten Verpflichtete Transaktionen auf Geschäftskonten der betroffenen Betriebe feststellen, die nicht zu den geltenden pandemiebedingten Verboten und

Einschränkungen passten. So kamen vereinzelt Meldungen zu Einzelhändlern vor, die vermehrt Bargeld auf ihren Konten einzahlten, obwohl das Geschäft geschlossen war. Weiterhin gab es einzelne Meldungen zu Gastronomiebetrieben, bei denen die Umsätze und damit zusammenhängenden Barzahlungen durch den Lieferservice deutlich höher waren, als die Umsätze, die sie zuvor im Restaurant erwirtschaftet hatten. Auch Gewerbetreibende aus anderen Branchen fielen durch unplausible Geschäftsaktivitäten auf.

Fallbeispiel - Maskenverkauf²⁷

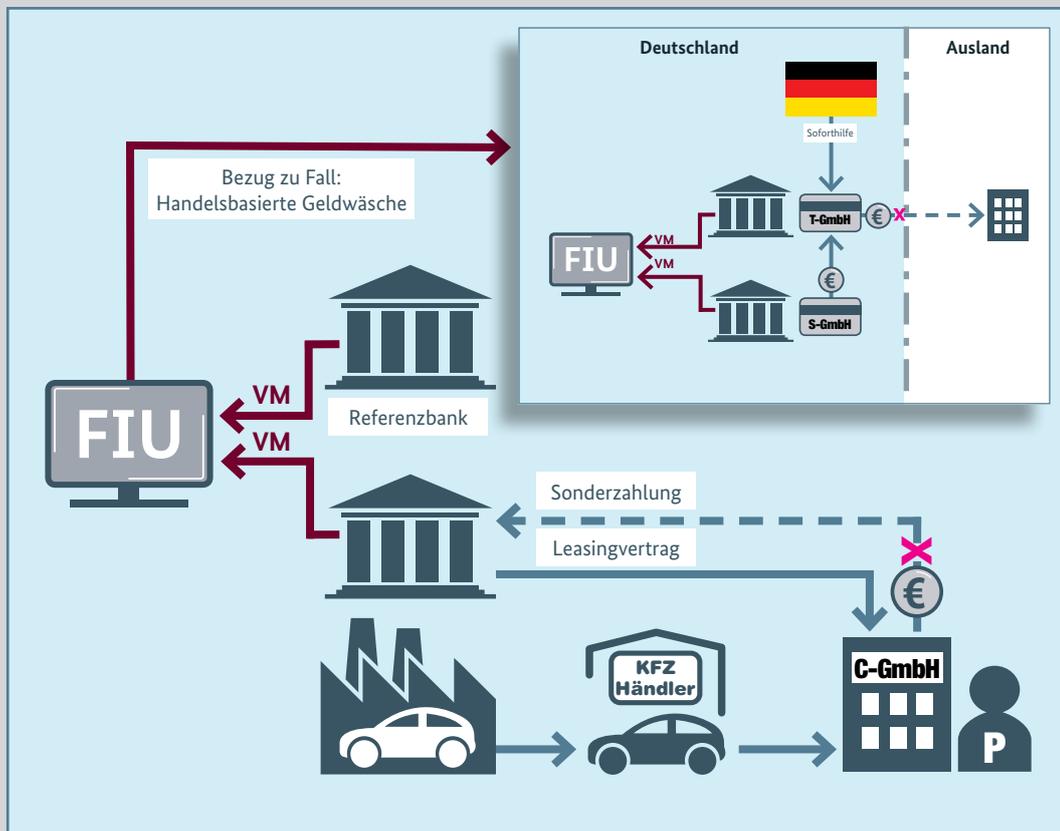


Abbildung 20: Fallbeispiel – Maskenverkauf

Initiale Verdachtsmeldung

Die Bank eines Automobilherstellers meldete einen gewerblichen Kunden, die C-GmbH. Im Rahmen eines Leasingvertrages wollte der Leasingnehmer eine Sonderzahlung leisten, welche aber vertraglich nicht vereinbart worden war und daher abgelehnt wurde. Dem Kfz-Händler lagen darüber hinaus Informationen vor, nach denen die Person P, der Geschäftsführer der C-GmbH, im Zusammenhang mit einer Transaktion der S-GmbH auffällig geworden war. Die S-GmbH war in einen Betrugsfall involviert. Bei der Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse war weiterhin auffällig, dass die in dem Antrag angegebene Referenzbank ebenfalls schon eine Meldung wegen der C-GmbH abgegeben hatte. Hier waren hohe Geldeingänge auf dem Konto zu verzeichnen, deren Herkunft sich durch das Geschäftsmodell der C-GmbH nicht ohne weiteres erklären ließ. Angeblich stünden diese Geldeingänge im Zusammenhang mit dem Einstieg der Gesellschaft in das Geschäft mit Schutzausrüstung.

27 Bei dem dargestellten Fallbeispiel handelt es sich um einen realen Fall aus der FIU Praxis.

Analyse der FIU und Abgabe

Im Rahmen ihrer Analyse konnte die FIU feststellen, dass eine weitere Verdachtsmeldung zur C-GmbH vorlag. Meldungsgrund war der sprunghafte Anstieg des Umsatzes der C-GmbH im April 2020 durch das (vorgebliche) Geschäft mit Schutzmasken, ohne dass nachvollziehbar war, dass der Umsatzanstieg tatsächlich auf Schutzmaskenverkäufe zurückzuführen war. Gegen den vorgeblichen Erwerber der Masken waren ebenfalls Verdachtsmeldungen im Zusammenhang mit ungeklärter Mittelherkunft und Bartransaktionen eingegangen. Der Fall wurde an das zuständige LKA abgegeben.

Glücksspiel

Durch die Schließung der Kasinos und Wettbüros während des Lockdowns und die zeitweise Einstellung des Spielbetriebes in fast allen Sportarten ging das Volumen der durch die Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen abgegebenen Meldungen bezüglich des terrestrischen Spiels (Glücksspiel an stationären Orten, wie z. B. Spielbanken) deutlich zurück. Es wurden allenfalls vereinzelt Spielbetriebe auffällig, die während der Zeit des Lockdowns Bargeldeinzahlungen vornahmen, für die aufgrund der Schließung der Betriebe der Verdacht naheliegt, dass sie nicht aus dem Spielbetrieb, sondern aus branchenfremden bzw. kriminellen Aktivitäten stammen. Weiterhin war zu beobachten, dass der Trend zu Online-Glücksspiel aufgrund der Schließungen stark zunahm und die damit verbundenen Meldungen, die überwiegend durch Kreditinstitute abgegeben wurden, sich während der Corona-Pandemie vervielfacht

haben. So stieg die Anzahl der Meldungen, die von Verpflichteten mit dem Meldungsgrund „Auffälligkeiten im Zusammenhang mit Glücksspiel/Wetten“ versehen wurden, von knapp über 900 im Jahr 2019 auf fast 2.700 Meldungen im Berichtsjahr. Die rechtliche Übergangsphase bis zum vorgesehenen Inkrafttreten des Glücksspiel-Staatsvertrags zum 1. Juli 2021, dessen Ziel es ist, das Online-Glücksspiel unter bestimmten Vorgaben zu gestatten, führt zur teilweisen Duldung desselben durch einzelne Bundesländer. Bei den Spielteilnehmern könnte diese Duldung dazu führen, dass die eigentliche Illegalität des Online-Glücksspiels als immer weniger gravierend angesehen wird. Gleichzeitig kommen die Verpflichteten unvermindert ihrer gesetzlichen Meldepflicht bei diesem Sachverhalten nach, da die Teilnahme an Online-Glücksspiel unverändert strafbar ist.

Finanzierung von Terrorismus und sonstige staatsschutzrelevante Kriminalität

Im Fokus der Erkenntnisse der FIU zur Corona-Pandemie im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung und extremistischen Gruppierungen standen weniger terroristische Anschläge bzw. diesbezügliche Vorhaben, als vielmehr die Generierung von finanziellen Mitteln sowie die Radikalisierung und Rekrutierung neuer Mitglieder.

Zu beobachten war, dass extremistische Gruppierungen vermehrt die sozialen Medien nutzten, um ihre Themen entsprechend zu platzieren. So baten sie hier um Spenden oder riefen dazu auf, die Gruppierungen durch kostenpflichtige Mitgliedschaften zu unterstützen. Als Zahlungsweg wurden dabei häufig neben der klassischen Überweisung Alternativen angeboten, wie z. B. die Möglichkeit der Spende über eine sogenannte Crowdfunding-Plattform. Islamistische Gruppierungen riefen beispielsweise zu Spenden für Krisengebiete auf oder versuchten, betrügerisch staatliche Corona-Soforthilfen zu erlangen.

Im Bereich des Rechtsextremismus liegen Erkenntnisse vor, dass die Pandemie-Lage genutzt wurde um neue zahlungswillige Mitglieder für einzelne Gruppierungen zu gewinnen und um finanzielle Unterstützung zu werben.

Die pandemiebedingte weltweite Einschränkung der Bewegungs- und Reisefreiheit führte dazu, dass es extremistischen Gruppierungen kaum möglich war, generierte Gelder in bar sowohl national als auch grenzüberschreitend zu transportieren. Ein verstärktes Ausweichen auf alternative, elektronische Zahlungsformen und -plattformen ist unter anderem auf diesen Umstand zurückzuführen.

Die im Zusammenhang mit COVID-19 stehenden und von Verpflichteten mit Verdacht auf Terrorismusfinanzierung abgegebenen Verdachtsmeldungen deuten darauf hin, dass extremistische Gruppierungen die generierten Finanzmittel dazu verwendet haben, ihre jeweiligen Organisationen weiter auf- bzw. auszubauen, zusätzliche Unterstützer oder Mitglieder zu gewinnen sowie die jeweiligen Ideologien weiterzuverbreiten.

Die Erkenntnisse wurden sowohl national als auch international mit den Partnerbehörden der FIU geteilt.

Fallbeispiel – Annahme einer Corona-Soforthilfezahlung durch einen sogenannten Reichsbürger²⁸

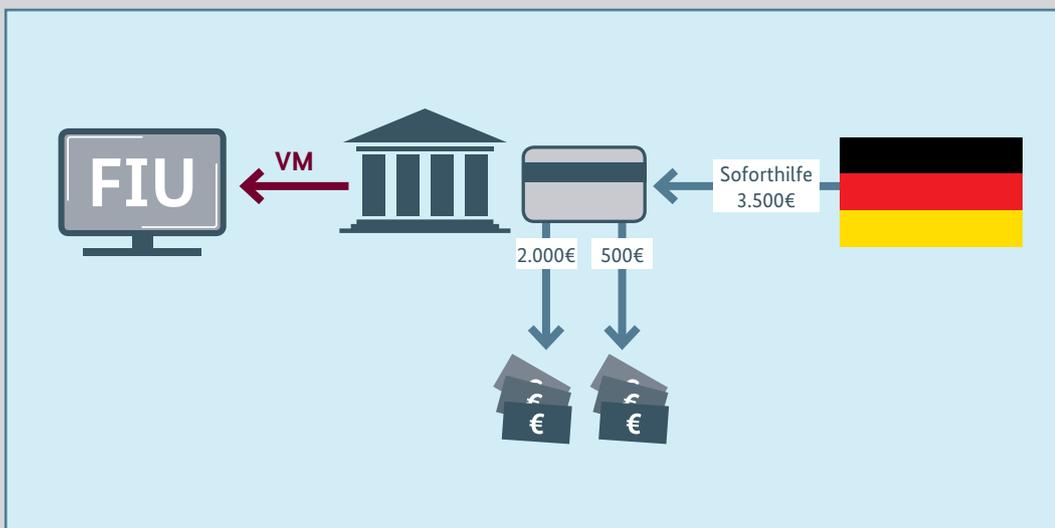


Abbildung 21: Fallbeispiel – Reichsbürger

Initiale Verdachtsmeldung

Die Kundenverbindung fiel durch den Eingang einer Corona-Soforthilfezahlung in Höhe von 3.500 Euro auf, von der ein Teilbetrag taggleich und ein weiterer eine Woche später bar abgehoben wurde. Das Konto der gemeldeten Person wurde als Pfändungsschutzkonto geführt, auf dem Konto gingen regelmäßige Lohnzahlungen ein. Eine gewerbliche Tätigkeit der Person war der Verpflichteten weder bekannt noch für sie erkennbar. Auf die Nachfrage, ob die Person ein Gewerbe angemeldet habe, reagierte sie ungehalten und drohte damit, einen Anwalt einzuschalten. Eine Gewerbeanmeldung oder ein ähnlicher Nachweis für eine selbstständige Tätigkeit wurde nicht vorgelegt bzw. erbracht.

Analyse der FIU und Abgabe

Im Rahmen der durchgeführten FIU-Analyse konnte nicht ausgeschlossen werden, dass die Corona-Soforthilfe unberechtigt erlangt wurden. Hauptberuflich war die Person in einem Unternehmen angestellt, die später erbrachte Gewerbeanmeldung war lediglich für ein Nebengewerbe bestimmt. Darüber hinaus konnte festgestellt werden, dass die Person bereits als sogenannter Reichsbürger in Erscheinung getreten ist. Ein staatschutz- oder terrorismusrelevanter Zusammenhang konnte somit ebenfalls nicht ausgeschlossen werden. Der Analysebericht mit den zuvor dargestellten Rechercheergebnissen wurde in der Folge an die zuständige Strafverfolgungsbehörde abgegeben.

²⁸ Bei dem dargestellten Fallbeispiel handelt es sich um einen realen Fall aus der FIU Praxis.

Fallbeispiel – Corona-Soforthilfebetrug humanitärer Vereine mit möglichem Bezug zur salafistischen Szene²⁹

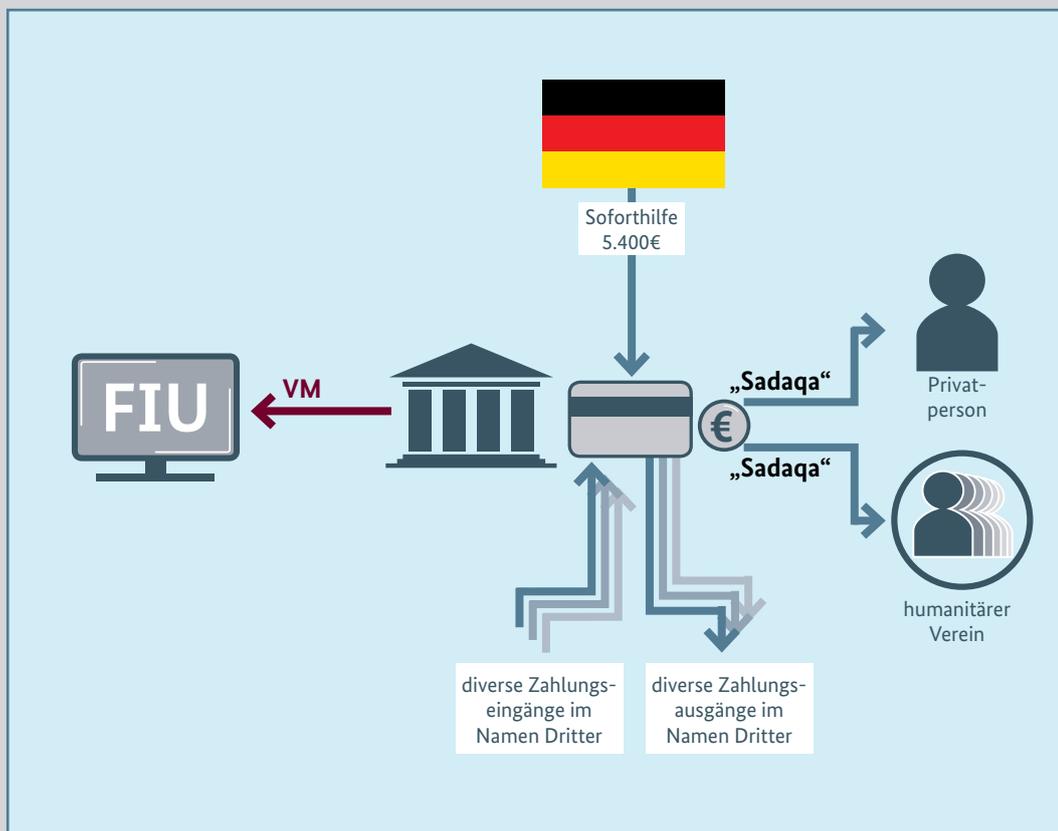


Abbildung 22: Fallbeispiel – Corona-Soforthilfebetrug humanitärer Vereine

Initiale Verdachtsmeldung

Die Verpflichtete meldete eine Kundenverbindung, die aufgrund des Bezugs zu einem staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Terrorismusfinanzierung und wegen ungewöhnlich vielen Zahlungen an oder von mehreren unterschiedlichen Konten auffällig geworden war. Die Prüfung der Kontoumsätze führte zu der Feststellung, dass diverse Zahlungsein- und -ausgänge im Namen Dritter erfolgten. Des Weiteren auffällig waren eine Spende an einen humanitären Verein sowie eine höhere Zahlung an eine Privatperson, die jeweils als Sadaqa (freiwillige Gabe nach islamischem Glauben) deklariert waren. Zusätzlich festgestellt werden konnte der Eingang einer Corona-Soforthilfe in Höhe von über 5.400 Euro, deren Erhalt sich die Verpflichtete aufgrund der ihr vorliegenden Informationen nicht erklären konnte.

²⁹ Bei dem dargestellten Fallbeispiel handelt es sich um einen realen Fall aus der FIU Praxis.

Analyse der FIU und Abgabe

Die operative Analyse der FIU bestätigte, dass Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die gemeldete Person als Finanzagent für Dritte handeln könnte. Im Rahmen der Analyse wurden dazu unter anderem die Kontoumsätze analysiert sowie diverse weitere Recherchen miteinbezogen. Bezüglich der erhaltenen Corona-Soforthilfe der Person konnten die widersprüchlichen Informationen und die damit einhergehende Vermutung des möglicherweise betrügerischen Erhalts der Corona-Soforthilfe FIU-seitig ebenfalls festgestellt werden. So soll die Person Geschäftsführer einer Baufirma gewesen und gleichzeitig als selbstständige Person auf diversen Plattformen aufgetreten sein. Das öffentliche Social Media Profil einer weiteren Person, die in den Umsätzen häufiger erschien, wies Verbindungen zu dem Unternehmen der in der Verdachtsmeldung genannten Person auf. Darüber hinaus ließ das Profil dieser dritten Person Bezüge zu islamistischen Seiten und Predigern erkennen. Ein Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung konnte somit nicht ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für einen möglichen Subventionsbetrug im Zusammenhang mit der Zahlung der Corona-Soforthilfe. Der Analysebericht mit den zuvor dargestellten Rechercheergebnissen wurde in der Folge an die zuständige Strafverfolgungsbehörde abgegeben.

Ausblick

Die FIU geht davon aus, dass sich mittelfristig weitere Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Finanzkriminalität zeigen werden. Es ist daher seitens der FIU, aber auch seitens aller Verpflichteten und der nationalen und internationalen Partnerbehörden der FIU, unbedingt erforderlich, die

Aufmerksamkeit weiterhin auf ungewöhnliche oder verdächtige Aktivitäten der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung im Zusammenhang mit Corona gerichtet zu halten, fortlaufend Einschätzungen und Analysen zu aktualisieren und den gegenseitigen Austausch nachhaltig fortzusetzen.

Schwerpunkt Handelsbasierte Geldwäsche („Trade Based Money Laundering“)

Die Handelsbasierte Geldwäsche (Trade Based Money Laundering, „TBML“) umfasst Geldwäsche-prozesse, bei denen inkriminierte Gelder unter Ausnutzung des internationalen Handelssystems und Handelsgeschäften in den legalen Wirtschaftskreislauf eingeschleust werden, um auf diese Weise den kriminellen Ursprung der Mittel zu verschleiern.

Die handelsbasierte Geldwäsche stellt sich als vielfältig, adaptiv und mitunter äußerst komplex dar, was zu einer erschwerten Identifizierung und Verfolgung führen kann. In den vergangenen Jahren ist diese Erscheinungsform der Geldwäsche vermehrt in den Fokus der Geldwäschebekämpfung getreten. Sie wird neben der Geldwäsche unter Nutzung des Finanzsektors und der Geldwäsche unter Verwendung von Barmitteln als eine der drei Hauptmethoden der Geldwäsche, die durch organisierte kriminelle Gruppen verwendet werden, gewertet.

Die Financial Action Task Force (FATF)³⁰ veröffentlichte bereits im Jahr 2006 ein wegweisendes Papier zum Thema TBML, in dem die handelsbasierte Geldwäsche als verbreitetes Geldwäscherisiko identifiziert und verschiedene Begehungsformen und Modi Operandi der TBML dargestellt wurden. Es folgte eine praxisbezogene TBML Publikation der FATF aus dem Jahr 2008, welches Behörden Impulse und Anregungen in der Bekämpfung der handelsbasierten Geldwäsche an die Hand gab. 2012 veröffentlichte die Asia Pacific Group on Money Laundering einen weiteren Bericht, der neue Entwicklungen in Bezug auf TBML und Hemmnisse in der Bekämpfung darstellte.

Zuletzt veröffentlichte die FATF im Dezember 2020 gemeinsam mit der Egmont Group einen aktualisierten Bericht zur handelsbasierten

Geldwäsche³¹, in dem u. a. neu identifizierte Begehungsformen aufgeführt wurden.

Zu den Begehungsformen der TBML gehören folgende Ausprägungen, die in der Praxis auch in Kombination auftreten und damit zu erhöhter Komplexität führen können:

- Über- oder Unterfakturierung von Waren und Dienstleistungen: In einem Handelsgeschäft wird der Preis der Ware oder Dienstleistung falsch ausgewiesen, um inkriminierte Werte im Rahmen der Handelsbeziehung zu übertragen.
- Über- oder Unterlieferung von Waren und Dienstleistungen: Es wird in einem Handelsgeschäft die gelieferte Menge der Ware oder Dienstleistung falsch ausgewiesen, bis hin zur sogenannten „Phantom-Lieferung“, bei der eine Lieferung überhaupt nicht stattfindet.
- Falschbezeichnung von Waren und Dienstleistungen: In einem Handelsgeschäft wird die Qualität oder Art der Ware oder Dienstleistung falsch ausgewiesen, beispielsweise werden minderwertige Güter als hochpreisige Gegenstände deklariert, um die Übertragung höherer Beträge zu rechtfertigen.
- Mehrfachabrechnung von Waren und Dienstleistungen: Existierende Liefer- und Rechnungsdokumente werden wiederholt zum Beleg von Zahlungen verwendet, oft unter Einbeziehung verschiedener Kreditinstitute, was eine Identifizierung der Geldwäschetat erschwert.
- Zahlung von Rechnungen durch Dritte: Anders als bei den oben beschriebenen Begehungsformen der handelsbasierten Geldwäsche, bei der beide Handelspartner an der Geldwäschehandlung wesentlich beteiligt sind, wird bei diesem

³⁰ Für Informationen zur FAFT siehe die Ausführungen im Abschnitt „Internationale Zusammenarbeit“.

³¹ Vgl. FATF – Egmont Group (2020), Tradebased Money Laundering: Trends and Developments, www.fatf-gafi.org/publications/methodandtrends/documents/trade-based-money-laundering-trends-and-developments.html

Modus Operandi der legitime Handelspartner für Zwecke der Geldwäsche missbraucht. So erfolgt bei regulären Handelsgeschäften die Rechnungsbegleichung durch eine unbeteiligte Drittpartei, die dem Verkäufer nicht bekannt ist. In vielen Fällen handelt es sich dabei um Personen oder Unternehmen, deren Herkunfts- oder Sitzland von dem Land des Käufers abweicht. Häufig werden dabei Konten bei Banken genutzt, die wiederum in anderen Ländern ansässig sind.

- Einspeisung inkriminierter Gelder („Illicit cash Integration“): Darüber hinaus beschreibt der aktuelle Bericht der FATF/Egmont Group verschiedene weitere teils komplexere Begehungsformen, darunter z.B. das sogenannte Offsetting Scheme (Ausgleichs- bzw. Kompensationstechnik zwischen verschiedenen organisierten kriminellen Gruppen bzw. professionellen Geldwäschenetzwerken), sogenannte Surrogate Shopping-Netzwerke (Geldwäsche unter Nutzung von Personen oder Gruppierungen, die vorgeblich auf eigene Rechnung, tatsächlich jedoch im Kundenauftrag hochwertige Güter erwerben, um diese anschließend ins Ausland zu verbringen) oder die Infiltrierung legaler Lieferketten.

TBML kann international in nahezu allen Handelssektoren auftreten. Auch in Bezug auf Handelsprodukte ist keine eindeutige Eingrenzung möglich, wobei Güter mit einer breiten Preisspanne, ausgedehnten Handelszyklen (z.B. über mehrere Ländergrenzen hinweg) sowie mit Blick auf Ein-/Ausfuhrkontrollen nur aufwendig zu prüfende Güter besonders betroffen sein können.

Eingebunden in TBML-Aktivitäten sind häufig Gruppen der Organisierten Kriminalität oder professionelle Geldwäschenetzwerke. Bei Letzterem handelt es sich um Netzwerke, die professionelle Geldwäscheaktivitäten als Leistung gegen Gebühr anbieten. Dabei bauen solche Gruppen bzw.

Netzwerke mitunter ein hohes Maß an Expertise auf dem Gebiet von Warenverkehr und Handelsstrukturen auf und führen auch komplexe Handelsgeschäfte über verschiedene Ländergrenzen hinweg aus.

Wie in der Nationalen Risikoanalyse (NRA) aus dem Jahr 2018/2019 bereits festgestellt, ist die handelsbasierte Geldwäsche für den Wirtschaftsstandort Deutschland aufgrund der hier generierten Handelsvolumina sowie der Internationalität des Handels von großer Bedeutung. Generell birgt die Internationalität des Handels ein besonderes Risiko in Bezug auf Geldwäsche. So kann es zum einen durch die länderübergreifende Beteiligung unterschiedlicher Akteure zu ungewollten praktischen oder juristischen Hindernissen kommen, wodurch eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit und der Informationsfluss zwischen den beteiligten Unternehmen, Instituten und Behörden beeinträchtigt wird. Dies kann zu einer erschwerten Identifizierung der Tat als Geldwäsche und anschließender Verfolgung der Täter führen. Zum anderen behindert auch die Komplexität und Flexibilität der verschiedenen, sich stetig weiterentwickelnden Erscheinungs- und Begehungsformen, welche auch kumulativ anzutreffen sind, eine Identifizierung und Verfolgung der handelsbasierten Geldwäschetaten. Aus diesem Grund ist es wichtig, die Akteure in den verschiedenen betroffenen Sektoren für das Thema weiter zu sensibilisieren.

Die FIU war im Rahmen der Projektleitung eines internationalen Kooperationsprojektes³² der Egmont Group³³ aktiv an der gemeinsamen Arbeit der FATF und der Egmont Group zum Thema TBML beteiligt. Das Projekt analysierte und konsolidierte die Erkenntnisse aus dem Kreise internationaler FIUs zu TBML und brachte diese u. a. in den gemeinsamen Report zu TBML der FATF und Egmont Group ein.

³² Für weitere Informationen zum genannten Kooperationsprojekt siehe die Ausführungen im Abschnitt „Internationale Zusammenarbeit“.

³³ Für weitere Informationen zur Egmont Group siehe die Ausführungen im Abschnitt „Internationale Zusammenarbeit“.

Modus Operandi – Überfakturierung von Waren³⁴

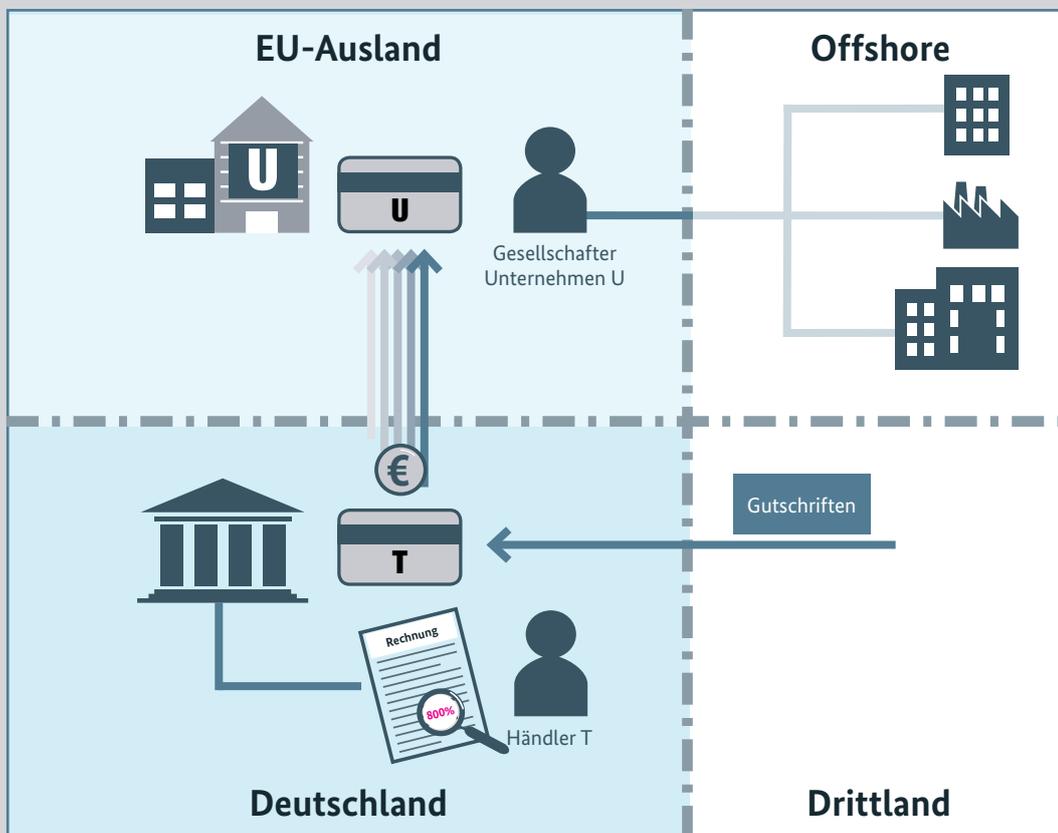


Abbildung 23: Modus Operandi – Überfakturierung von Waren

Ein Kreditinstitut stellte auffällige Transaktionen auf dem Kundenkonto des Händlers T fest: Es gingen auf diesem Konto Guthriften aus einem Drittland ein, die anschließend in kleineren Tranchen an das Unternehmen U mit Sitz im EU-Ausland weitertransferiert wurden. Eine Internetrecherche zum Gesellschafter des Unternehmens U ergab, dass dieser selbst sowie zahlreiche direkt und indirekt verbundene Unternehmen Auffälligkeiten aufwiesen. Bei einer der Guthriften, zu denen Herr T als Nachweis eine Rechnung bei der Verpflichteten einreichte, handelte es sich gemäß der Rechnung um den Verkauf von 2,5 Tonnen Getreide für einen Gesamtbetrag i. H. v. ca. 300.000 Euro. Dabei wies die Rechnung einen Preis von etwa 120 Euro pro Kilo auf. Recherchen ergaben, dass der marktübliche Preis für dieses Getreide tatsächlich bei 100 – 150 Euro pro Tonne lag, d. h. in der Rechnung wurde der Preis um mindestens ein 800 faches zu hoch ausgewiesen.

34 Dem dargestellten Modus Operandi liegt eine beobachtbare Vorgehensweise aus der FIU Praxis zugrunde.

Modus Operandi – Zahlung von Rechnungen durch Dritte³⁵

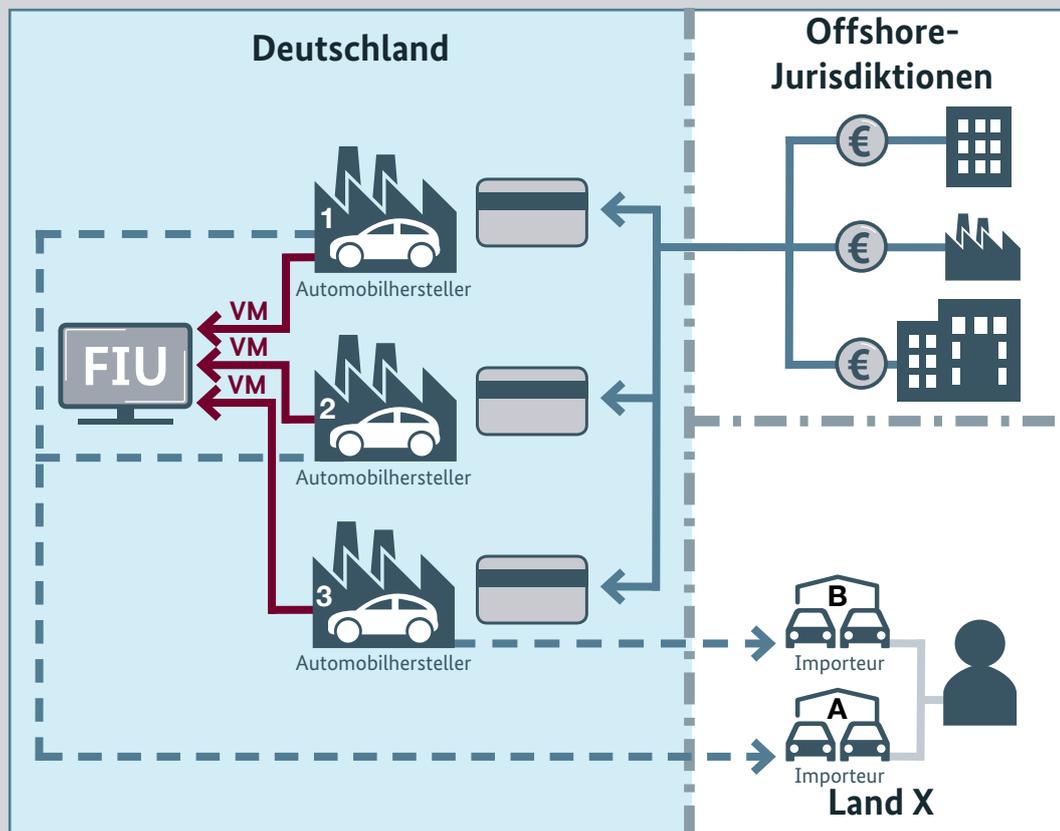


Abbildung 24: Modus Operandi – Zahlung von Rechnungen durch Dritte

Ein Automobilhersteller (1) übermittelte Verdachtsmeldungen an die FIU, wonach verschiedene Zahlungen von Dritten im Namen seines Importeurs A aus Land X eingingen. Diese Drittzahler, mit Sitz in verschiedenen Ländern, waren dem Automobilhersteller allesamt unbekannt.

In Zusammenhang mit dem Importeur A stellte auch ein zweiter Automobilhersteller (2) Zahlungen durch verschiedene Dritte fest. In Teilen handelte es sich um die gleichen Drittzahler, die auch Automobilhersteller (1) bereits meldete. Bei einigen Zahlungen war im Verwendungszweck der Name des Automobilherstellers (1) angegeben, obwohl die Zahlungen an Automobilhersteller (2) gingen.

Daneben meldete ein dritter Automobilhersteller (3) Zahlungen durch Dritte für seinen Importeur B, ebenfalls aus Land X. Analysen ergaben, dass die Importeure A und B den selben wirtschaftlich Berechtigten aufwiesen, einen Staatsangehörigen des Landes X. Unter den Drittzählern fand sich u. a. eine Gesellschaft, die jüngst im Zentrum eines internationalen Geldwäscheskandals stand

35 Dem dargestellten Modus Operandi liegt eine beobachtbare Vorgehensweise aus der FIU Praxis zugrunde.

Schwerpunkt Gewerbsmäßiger Betrug

Der Risikoschwerpunkt Gewerbsmäßiger Betrug und Identitätsdiebstahl wurde unter Beteiligung der Strafverfolgungsbehörden im Mai 2020 neu gefasst und das bisherige Zusatzkriterium des Identitätsdiebstahls ersatzlos gestrichen. Ziel war es, alle relevanten Sachverhalte des gewerbsmäßigen Betrugs unmittelbar durch den entsprechend erweiterten, zugehörigen Risikoschwerpunkt „Gewerbsmäßiger Betrug“ zu erfassen. Verdachtsmeldungen, die Hinweise auf gewerbsmäßigen Betrug, nicht aber Identitätsdiebstahl enthielten, wurden zuvor als „Sonstige werthaltige Sachverhalte“ eingestuft und bearbeitet.

Betrug

Der Begriff Betrug steht für die bewusste Täuschung des Opfers durch einen Täter, bei der durch einen so herbeigeführten Irrtum ein Vermögensschaden ausgelöst wird. Als „gewerbsmäßig“ ist der Betrug anzusehen, wenn sich der Täter durch wiederholte Tatbegehung eine fortlaufende Einnahmequelle von einigem Umfang und Dauer verschaffen will.

Identitätsdiebstahl

Unter Identitätsdiebstahl versteht man den Missbrauch persönlicher Daten und Zugangsberechtigungen durch Dritte. Personenbezogene Daten werden für kriminelle Zwecke oder zur Diskreditierung der Opfer genutzt.

Eine stichprobenhafte Detailbetrachtung jener Sachverhalte, die einen gewerbsmäßigen Betrug zum Gegenstand hatten, zeigt, dass die Begehung des gewerbsmäßigen Betruges nicht zwingend mit einem Missbrauch der Identität durch einen Dritten einherging, sondern dass die in Rede stehenden Betrugshandlungen ebenfalls unter Nutzung klassischer Durchlauf- und Finanzagentenkonten durchgeführt wurden, ohne dass etwa personenbezogene Daten missbräuchlich durch die Täter erlangt worden waren. Hierbei wurden Personen sowohl wissentlich als auch unwissentlich als Finanzagenten eingesetzt.

Durch die zuvor beschriebene Erweiterung des Risikoschwerpunktes ist sichergestellt, dass die bei der FIU eingehenden Verdachtsmeldungen, die in Bezug zu einem gewerbsmäßigen Betrug ohne das Zusatzkriterium des Identitätsdiebstahls stehen, im Rahmen des erweiterten Risikoschwerpunktes bereits prioritär behandelt werden.

Finanzagent

Der Finanzagent stellt sein eigenes Konto zur Verfügung, um Geldbeträge, die Dritte auf sein Konto überwiesen haben, zeitnah meist ins Ausland auf weitere Konten zu transferieren. Ein Teil des Geldes darf als Provision einbehalten werden. Häufig werden Kontoinhaber unwissentlich als Finanzagenten missbraucht. Die Methoden hierbei sind vielfältig und reichen von angeblich irrtümlich überwiesenen Beträgen über das Vortäuschen eines Arbeitsverhältnisses bis hin zum Aufbau vertraulicher Kontakte z. B. im Rahmen einer Partnersuche.

Fallbeispiel – Gewerbsmäßiger Betrug³⁶

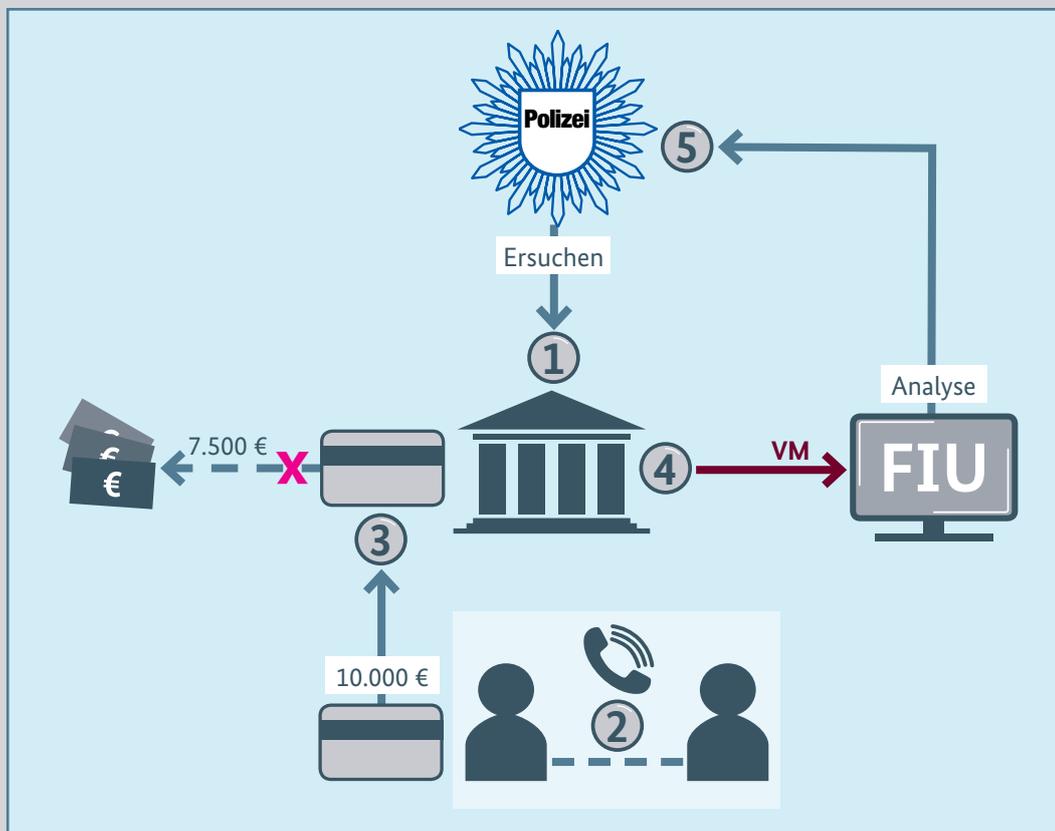


Abbildung 25: Fallbeispiel – Gewerbsmäßiger Betrug

Initiale Verdachtsmeldung

Ende des Jahres 2020 meldete eine Verpflichtete des Finanzsektors aufgrund eines behördlichen Auskunftersuchens einer Polizeiinspektion (1) einen mutmaßlichen Trickbetrug mittels einer Verdachtsmeldung gem. § 46 Abs. 1 GwG. Die vermeintliche Geschädigte hatte angegeben, dass sich ein Anrufer ihr gegenüber als Polizeibeamter ausgegeben (2) und erklärt habe, dass ein Haftbefehl gegen sie vorliege, der nur gegen die Zahlung eines Betrages von knapp 10.000 Euro abgewendet werden könne. Die mutmaßlich Geschädigte überwies daraufhin den geforderten Betrag an das bei der Verpflichteten geführte Konto (3). Die Verpflichtete konnte aufgrund der ihr vorliegenden Informationen nicht ausschließen, dass ihr Kunde sein Konto für die Abwicklung von Betrugshandlungen zur Verfügung gestellt haben könnte. Nachdem der Kunde beabsichtigte, 7.500 Euro in bar von seinem Konto abzuheben, meldete die Verpflichtete die bevorstehende Transaktion gem. § 46 Abs. 1 GwG (4) und setzte die Durchführung der Transaktion somit aus.

Analyse der FIU und Abgabe

Die FIU übermittelte daraufhin umgehend am Tag nach Eingang der Meldung ihre Analyse an die zuständige Strafverfolgungsbehörde (5), die daraufhin eine Sicherstellung des Betrags von 7.500 Euro anordnete.

36 Bei dem dargestellten Fallbeispiel handelt es sich um einen realen Fall aus der FIU Praxis.

Wie die Entwicklung der Fallzahlen im Jahresverlauf 2020 zeigt, verblieb die Anzahl der zugehörigen Fallanalysen im Rahmen des Risikoschwerpunktes Gewerbsmäßiger Betrug zunächst auf einem konstanten Niveau. Der deutlich abfallende Wert im Monat Juni ist pandemiebedingt zu erklären. So wurde im Juni zwar eine wesentliche

Anzahl von Verdachtsmeldungen an die FIU übermittelt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Corona-Soforthilfe-Zahlungen standen und eine priorisierte Bearbeitung erforderten, jedoch waren diese nicht dem hier aufgeführten Risikoschwerpunkt zuzuordnen.³⁷

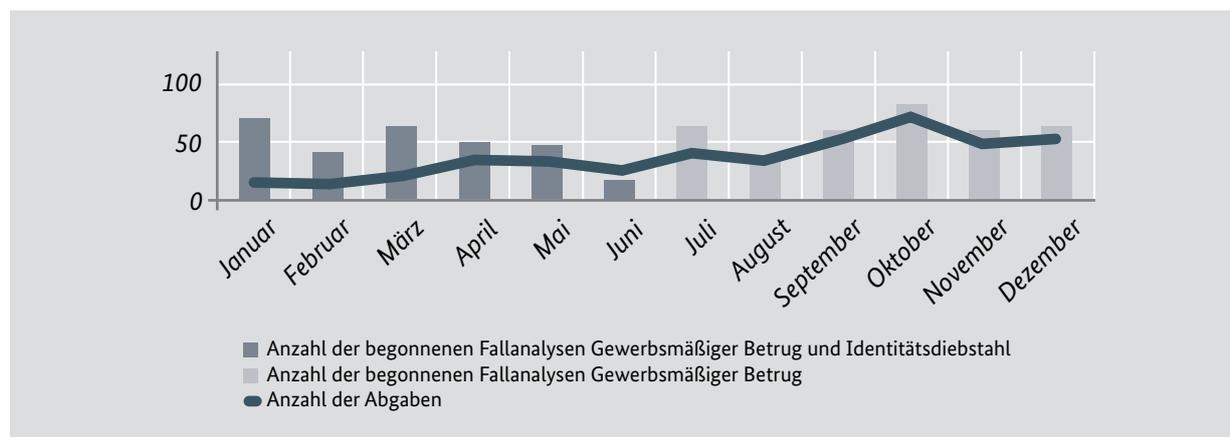


Abbildung 26:
Entwicklung der Anzahl der Fallanalysen mit Bezug zum Risikoschwerpunkt Gewerbsmäßiger Betrug (und Identitätsdiebstahl)

Während die Anzahl begonnener Fallanalysen im Jahresverlauf einen nur leicht steigenden Trend aufwies, stieg die Abgabequote der analysierten Fälle im Verlauf der zweiten Jahreshälfte erheblich an. Grund hierfür ist unter anderem, dass die Anzahl eingehender Ersuchen der nationalen Partnerbehörden, welche im Zusammenhang mit gewerbsmäßigen Betrug stehen, im Jahresverlauf zunahm und zugehörige Analysen in der Folge zumeist zu einer Abgabe an die zuständige Strafverfolgungsbehörde führten. Dies ist nach Ansicht der FIU ein Hinweis darauf, dass die Strafverfolgungsbehörden vermehrt von ihrer Möglichkeit

Gebrauch machen, die bei der FIU vorliegenden Erkenntnisse anzufragen und diese in ihre strafrechtlichen Ermittlungen einfließen zu lassen. An der Entwicklung der Zahlen ist zu erkennen, dass die durchschnittliche Anzahl an Abgaben von etwa 20 Abgaben pro Monat im ersten Halbjahr auf durchschnittlich rund 50 Abgaben pro Monat im zweiten Halbjahr anstieg.

Der Entwicklung des Kriminalitätsgeschehens trägt die FIU umfassend durch entsprechende Ausrichtung ihrer Risikoschwerpunkte – hier bezogen auf die Betrugsriminalität – Rechnung.

³⁷ Siehe hierzu die vorstehenden Ausführungen zu „Sonderthema COVID-19“. Da Verdachtsmeldungen im Zusammenhang mit COVID-19 originär keinem Risikoschwerpunkt zuzuordnen waren, bildete die FIU einen eigenen Arbeitsschwerpunkt. So konnten die entsprechenden Verdachtsmeldungen unmittelbar an die Strafverfolgungsbehörden übermittelt werden.

Identitätsdiebstahl

Wenngleich der Risikoschwerpunkt durch die Aufgabe des zusätzlichen Kriteriums „Identitätsdiebstahl“ nun auf gewerbsmäßigen Betrug im Allgemeinen ausgerichtet ist, bleibt die missbräuchliche Nutzung personenbezogener Daten ein gängiger Modus Operandi der Geldwäsche.

Insbesondere Direktbanken bieten Kunden die Möglichkeit, im Rahmen der Kontoeröffnung eine Identitäts- und Legitimationsprüfung mittels Video-Ident-Verfahren durchzuführen. Bei solchen Video-Ident-Verfahren wird die Identitätsprüfung, die das Finanzinstitut bei Kontoeröffnung durchführen muss, mittels einer Videokonferenz durchgeführt. Der Kunde muss sich im Rahmen der Videokonferenz ausweisen und Fragen in Zusammenhang mit seiner Identität und Legitimation beantworten. Somit müssen Kunden nicht persönlich in eine Filiale kommen oder an einem Post-Ident-Verfahren teilnehmen, um sich auszuweisen. Das Video-Ident-Verfahren bietet ein erhebliches Missbrauchspotential. So werden durch „Social Engineering“ z.B. im Rahmen der vermeintlichen Durchführung von Bewerbungsgesprächen, Errichtung von Mietkautionkonten oder angeblichen Tests von Video-Ident-Verfahren persönliche Daten abgefragt und anschließend zur Eröffnung von weiteren Konten missbräuchlich benutzt. Die unter dem Namen ihrer Opfer eröffneten Konten verwenden die Täter dann für kriminelle Zwecke, meist im Zusammenhang mit gewerbsmäßigem Betrug (z.B. für das Betreiben von Fake-Shops) oder unmittelbar zur Geldwäsche.

Die FIU konnte im Jahr 2020 feststellen, dass die Verpflichteten vermehrt in Deutschland geführte Konten von Personen mit Wohnsitz im europäischen Ausland meldeten. Häufig deutete das Transaktionsverhalten darauf hin, dass die Gelder aus gewerbsmäßigen Betrugshandlungen (z.B. Phishing, Warenbetrug/Fake-Shop, Love Scamming, etc.) stammen.

Phishing

Unter Phishing versteht man das Beschaffen von Passwörtern und anderen persönlichen Informationen mit gefälschten E-Mails oder Websites. Mit den „gefälschten“ persönlichen Daten können Betrüger im Internet nahezu alle Geschäfte im Namen der Geschädigten abwickeln.

Über das Kontoguthaben wurde in diesen Fällen durch Barabhebungen an Geldautomaten im europäischen und nicht-europäischen Ausland oder durch umgehende Weiterleitung an ausländische Konten bzw. an Zahlungsverkehrsdienstleister verfügt. Auffällig war in diesem Zusammenhang auch, dass in vielen Fällen höherwertige Gutschriften umgehend in diversen, kleineren Beträgen an verschiedene Konten im In- und Ausland weitergeleitet wurden.

Die Zentralstellenfunktion der FIU ermöglicht es, Verbindungen zwischen örtlich und zeitlich unterschiedlichen Verdachtsmeldungen und den darin beteiligten Personen und Konten herzustellen. Durch direkte Übermittlung an deutsche Strafverfolgungsbehörden und europäische FIUs konnten so teils hohe Kontoguthaben gesichert werden. Nur durch eine akribische Auswertung der Kontoumsätze und durch eine konsequente internationale Zusammenarbeit ist es möglich, die im Hintergrund agierenden Täter ausfindig zu machen.

Initiale Verdachtsmeldung

Im Rahmen eines eiligen Auskunftersuchens einer deutschen Polizeidirektion wurde eine mit diesem in Zusammenhang stehende Verdachtsmeldung identifiziert. Die Verdachtsmeldung bezog sich auf ein deutsches Konto, von dem Gelder an zehn im Ausland ansässige Personen mit per Video-Ident eröffneten Konten bei deutschen Banken überwiesen wurden. Es war zu vermuten, dass die Konten mittels Phishing eröffnet wurden.

Analyse der FIU und Abgabe

Im Rahmen der Analyse wurde festgestellt, dass andere Banken zu den zehn Empfängerkonten ebenfalls Verdachtsmeldungen abgegeben hatten, die auf einen möglichen Identitätsmissbrauch hindeuteten, sowie dass die Gutschriften auf den zehn Empfängerkonten allesamt umgehend an ein im europäischen Ausland belegenes Konto einer in Deutschland ansässigen Person weitergeleitet wurden.

Seitens der FIU wurden die Analyseergebnisse umgehend an verschiedene deutsche Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet. Zudem erfolgte die direkte Benachrichtigung der Polizeidirektion, die das eilige Auskunftersuchen gestellt hatte. Darüber hinaus wurde der Sachverhalt an die entsprechende FIU im europäischen Ausland übermittelt.

Von der betroffenen FIU erhielt die FIU Deutschland die Information, dass ein fünfstelliges Kontoguthaben gesichert werden konnte. Einige Gelder waren jedoch bereits bar verfügt oder an weitere Konten weitergeleitet worden.

Schwerpunkt Einsatz neuer Zahlungsmethoden

Die FIU hat mit der Anwendung von Risikoschwerpunkten auch im Bereich der neuen Zahlungsmethoden im Jahr 2020 ihre risikobasierte Ausrichtung verstärkt. Vor dem Hintergrund der stetigen Weiterentwicklung von Zahlungsmethoden und zugehörigen Abwicklungsplattformen

sowie der zunehmenden Anzahl neuer Anbieter schätzt die FIU laufend die sich aus diesen Entwicklungen ergebenden Risiken in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ein und validiert ihre Risikoschwerpunkte auf Basis entsprechender Erkenntnisse.

Kryptowerte

Nachdem bereits in den Jahresberichten der Vorjahre tiefgehende Betrachtungen zum Thema Kryptowerte erfolgten, stellten diese auch im Jahr 2020 einen Tätigkeitsschwerpunkt im Rahmen des Risikoschwerpunkts Einsatz neuer Zahlungsmethoden dar.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie am 1. Januar 2020³⁹ wurden das Kryptoverwahrgeschäft als Finanzdienstleistung und die Einstufung von Kryptowerten als Finanzinstrumente rechtlich verankert. Damit einher geht eine Erlaubnispflicht für Unternehmen, die Dienstleistungen in diesem Kontext erbringen möchten. Diesbezüglich bestanden Übergangsbestimmungen bis zum 30. November 2020. Unabhängig von den Übergangsbestimmungen sind entsprechende Unternehmen seit Inkrafttreten des Gesetzes Verpflichtete im Sinne des GwG.

Von den geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen sind für die FIU bislang noch keine

wesentlichen Effekte erkennbar. Bis Ende des Jahres 2020 sind über die bereits bekannten Anbieter hinaus nur wenige Unternehmen identifizierbar, die Kryptoverwahrgeschäfte oder sonstige Bank-/Finanzdienstleistungen im Zusammenhang mit Kryptowerten anbieten, sich als Verpflichtete registriert und bereits Verdachtsmeldungen abgegeben haben. Es ist ein Anstieg zu erwarten, wenn weiteren Unternehmen von der BaFin die Erlaubnis, insbesondere für die Erbringung von Kryptoverwahrgeschäften, erteilt wird.

Im Vergleich zum Jahr 2019 hat sich die Zahl der Verdachtsmeldungen, bei denen der Meldungsgrund „Auffälligkeiten im Zusammenhang mit Kryptowährungen“ angegeben wurde, mehr als verdoppelt. Insgesamt wiesen rund 2.050 Verdachtsmeldungen diesen Meldungsgrund auf (2019: rund 760). Das Meldeaufkommen im Zusammenhang mit Kryptowerten ist damit gegenüber dem Gesamtmeldeaufkommen überproportional gestiegen. Auch im Verlauf des Berichtsjahres zeigte sich ein steigender Trend.

³⁹ Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen vom 23. Juni 2017 (BGBl. I, S. 1822);
Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I, S. 2602).

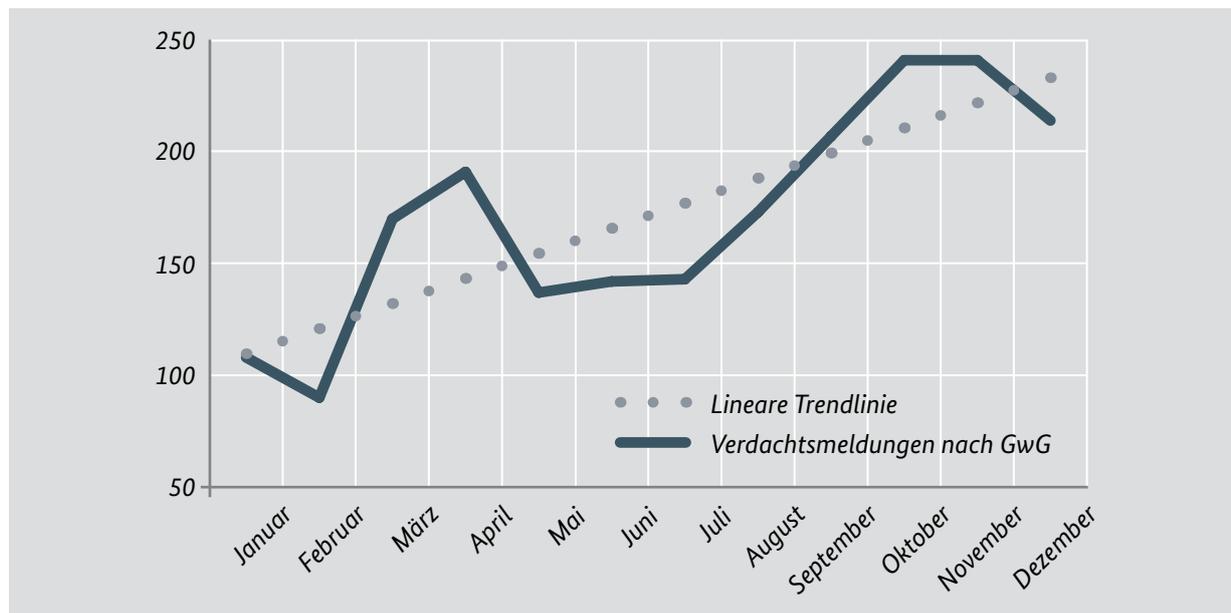


Abbildung 28: Verdachtsmeldungen mit dem Meldungsgrund „Auffälligkeiten im Zusammenhang mit Kryptowährungen“

Wie bereits im Vorjahr steht ein großer Teil der Verdachtsmeldungen im Zusammenhang mit Betrugsdelikten. Geschädigte sind in der Regel Personen, deren Bestellungen von Waren und Gütern (über Auktionsportale, Kleinanzeigen-Webseiten oder Fakeshops) ins Leere liefen, die Vermögensanlagen mit betrügerischem Hintergrund tätigten oder bei denen die Täter Verfügungsgewalt über Bankkonten erlangten (z.B. durch Phishing). Im Jahr 2020 sind darüber hinaus zahlreiche Verdachtsmeldungen mit Bezug zu Corona-Soforthilfen festzustellen. Die Begehungsweise ist dabei stets ähnlich: Für die Zahlung der Kaufpreise werden Kontoverbindungen genutzt, über die die Täter direkt oder indirekt verfügen. Von dort aus werden die Gelder unmittelbar weitertransferiert, entweder an (oftmals im Ausland ansässige) Handelsplätze für Kryptowerte oder zunächst auf weitere Konten mit anschließender Konvertierung in Kryptowerte.

Nach wie vor stammen die Verdachtsmeldungen fast ausschließlich von Kreditinstituten (mehr als 96%). Verpflichtete schließen z.B. aufgrund von Transaktionsmustern, die auf eine reine Durchleitung von Geldern hinweisen, häufig darauf, dass ihr Kunde für Dritte handeln könnte und nehmen daher eine Finanzagententätigkeit an, die entsprechend gemeldet wird. Aus den in den Verdachtsmeldungen enthaltenen Sachverhalten ist außerdem erkennbar, dass Geschädigte den Betrug oft bereits polizeilich angezeigt oder sich an die kontoführenden Institute gewendet hatten, die daraufhin Verdachtsmeldungen abgaben. Im Vergleich zum Jahr 2019 erfolgten häufiger Verdachtsmeldungen auch zu direkten Transaktionen in Kryptowährungen, z.B. wenn Kryptowerte eines Kunden in Verbindung mit sogenannten Mixern⁴⁰, Computerbetrug, Erpressung oder Wallet-Providern mit hohem Anonymitätsgrad⁴¹ standen oder sofern Transaktionen einen Bezug zu Darknet-Marktplätzen aufwiesen.

40 Bei Mixern (oder auch Tumblern) handelt es sich um Dienstleistungsanbieter, die ein Vermischen von eingehenden und ausgehenden Geldern in Kryptowerten jedweder, auch aus krimineller, Herkunft ermöglichen und damit die Nachvollziehung von Transaktionen und die Identifizierung der Wallet-Adressen des Absenders und des Empfängers der Gelder erschweren.

41 Hierbei handelt es sich um Anbieter von Wallets mit erweiterten Anonymisierungseigenschaften, z.B. durch die Nutzung von „CoinJoin“-Transaktionen, die eine eindeutige Nachvollziehbarkeit von Mittelherkunft und Ziel der Transaktion einschränkt bzw. erschwert.

Darknet-Marktplätzen

Unter Darknet-Marktplätzen versteht man bestimmte virtuelle Marktplätze bzw. Shops für den Handel mit häufig illegalen Gütern und Dienstleistungen aller Art. Diese sind im sogenannten Darknet eingerichtet, einem nur mittels eines bestimmten Browsers zugänglichen verborgenen Teil des Internets. Die Zahlung erfolgt in der Regel mittels Kryptowerten.

Die FIU veröffentlichte im Dezember 2020 erstmals ein Anhaltspunktepapier zu Transaktionen mit Bezug zu Kryptowerten und Kryptoverwahrgeschäften, das Hinweise zur Erkennung von Missbrauch zu Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung in diesem Zusammenhang gibt. Da auffällige Verhaltensweisen sich nicht rein auf Transaktionen in Kryptowerten beschränken, sondern auch das Zusammenspiel mit FIAT-Währungen, wie z.B. Euro oder US-Dollar, betrachtet werden muss, richtet sich das Anhaltspunktepapier an sämtliche Verpflichtete. Die FIU trägt damit der besonderen Bedeutung des Themas auf globaler Ebene Rechnung.⁴²

Fallbeispiel – Verdächtiges Konten- und Transaktionsnetzwerk⁴³

Initiale Verdachtsmeldung

In mehreren Verdachtsmeldungen meldete ein Kreditinstitut verschiedene auffällige Konten, die von Personen aus Nordeuropa seit Anfang des Jahres 2020 online eröffnet wurden und die ein ähnliches, verdächtiges Transaktionsmuster aufwiesen. Von Zahlungsdienstleistern aus dem Ausland eingehende Gelder, überwiegend im fünfstelligen Bereich, wurden dabei zeitnah an Kryptohandelsplätze und andere Personen weitergeleitet. So erhielt Person A von Zahlungsdienstleister A mit mehreren Überweisungen insgesamt 100.000 Euro und transferierte in Summe diesen Betrag zeitnah an Person B, den Zahlungsdienstleister B und die Kryptobörse B. Person B erhielt 150.000 Euro von Zahlungsdienstleister A sowie 40.000 Euro von Person C. Person B leitete die eingegangenen 150.000 Euro unmittelbar an Person D weiter, die anschließend 200.000 Euro an Kryptobörse C überwies. Die 40.000 Euro, die Person B von Person C erhalten hatte, stammten aus Überweisungseingängen von Konten beim Zahlungsdienstleister A und der Kryptobörse A über jeweils 20.000 Euro.

⁴² Siehe hierzu die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der „4th Global Conference on Criminal Finances and Cryptocurrencies“ vom 18./19. November 2020, abrufbar unter: https://www.europol.europa.eu/sites/default/files/documents/recommendations_-_4th_global_conference_on_criminal_finances_and_cryptocurrencies.pdf

⁴³ Nachfolgend wird ein vereinfachter Ausschnitt aus einem größeren Fallkomplex dargestellt, den die FIU aufdecken konnte. Die in der Grafik genannten Beträge sind exemplarisch und sollen Geldströme innerhalb des Netzwerks verdeutlichen.

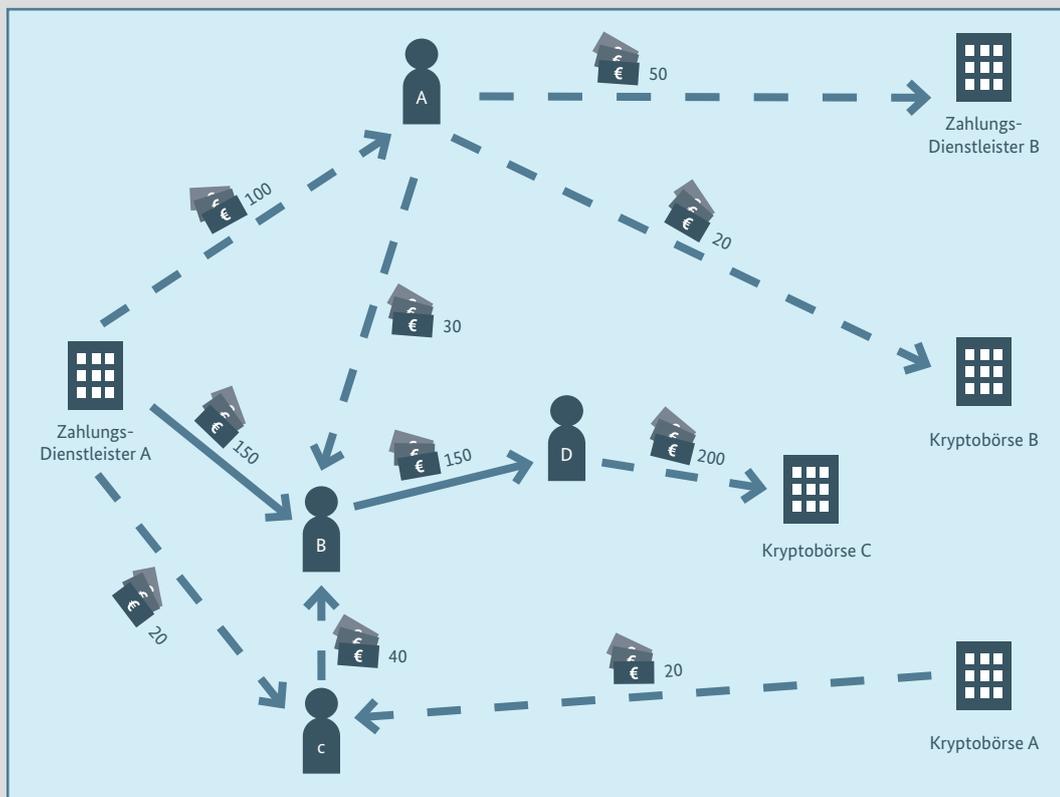


Abbildung 29: Fallbeispiel – Verdächtiges Konten- und Transaktionsnetzwerk

Analyse der FIU und Abgabe

Die Analysen der FIU ergaben ein komplexes Geflecht von mehr als 30 Konten, über die eingehende Gelder gesammelt und, auch untereinander und ohne erkennbaren wirtschaftlichen Grund, weitertransferiert wurden, bevor sie das System verließen und an ausländische Kryptobörsen oder Zahlungsdienstleister weitergeleitet wurden. Größe und Komplexität des Netzwerkes deuteten auf professionelle Strukturen im Hintergrund hin, die die Geldflüsse innerhalb des Systems koordinierten, zumal sich im gesamten betrachteten System die Zu- und Abflüsse nahezu die Waage hielten. Da keine deutschen Staatsbürger oder Personen mit Wohnsitz in Deutschland in das Netzwerk involviert waren, informierte die FIU Deutschland mehrere betroffene Partner-FIUs in Nordeuropa über die Erkenntnisse und die involvierten Personen.

Fallbeispiel – Geldwäsche betrügerisch erlangter Corona-Soforthilfen⁴⁴

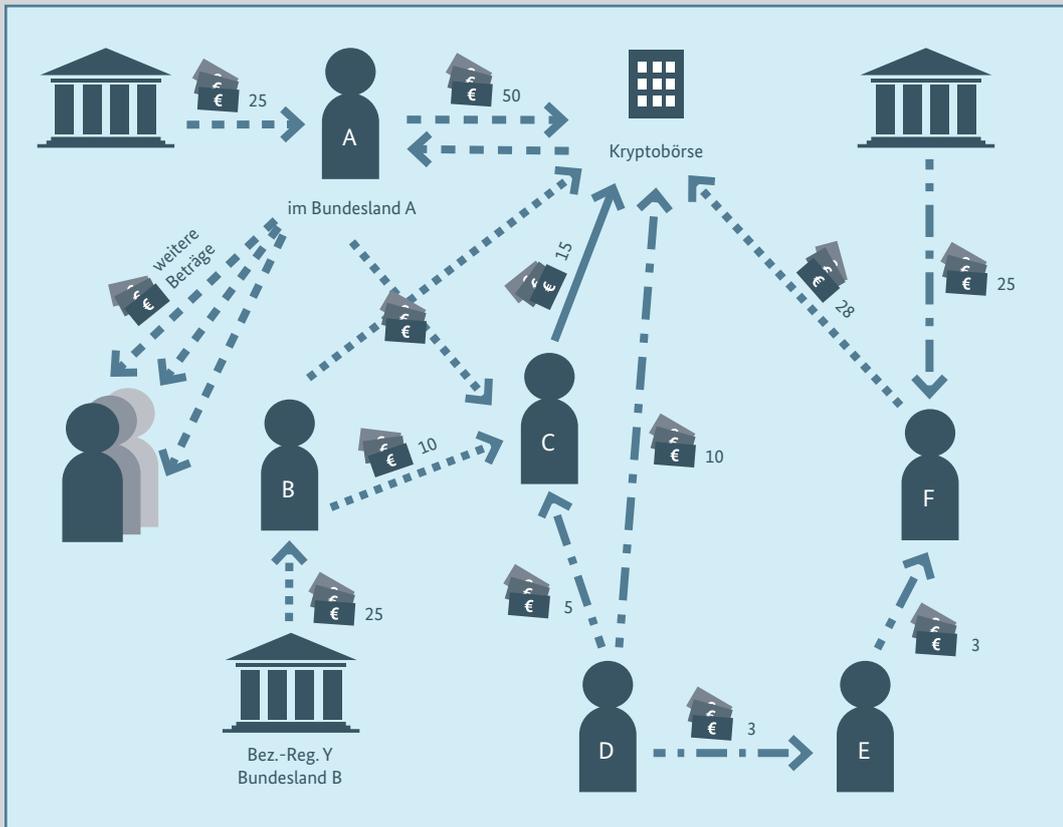


Abbildung 30: Fallbeispiel – Geldwäsche betrügerisch erlangter Corona-Soforthilfen

Initiale Verdachtsmeldung

Ausgangspunkt für die Aufdeckung dieses Fallkomplexes war die Meldung einer Bank, die auf dem Konto ihrer als Selbständige tätigen Kundin (Person A) den Eingang eines hohen Betrages an Corona-Soforthilfen mit abweichendem Empfängernamen feststellte. Die Gutschrift fiel auf, da die Kundin ihren Wohnsitz im Bundesland A hatte, die Soforthilfen jedoch von dem Bundesland B gezahlt wurden. Als weiterer Anhaltspunkt kam hinzu, dass die Kundin die eingegangenen Gelder taggleich an eine Kryptobörse und mehrere Privatpersonen weiterverfügte. Die an die Kryptobörse transferierten Gelder gingen weniger Tage später wieder auf dem Konto der Kundin ein, die diese an Dritte weiterleitete.

⁴⁴ Bei dem dargestellten Fallbeispiel handelt es sich um einen realen Fall aus der FIU Praxis, welcher zu Veranschaulichungsgründen vereinfacht und anonymisiert wurde. Die in der Grafik genannten Beträge sind exemplarisch und sollen Geldströme innerhalb des Netzwerks verdeutlichen.

Analyse der FIU und Abgabe

Die Analyse der FIU ergab, dass zu einer dieser Privatpersonen (Person C) ebenfalls eine Verdachtsmeldung vorlag. Diese Person wurde durch den Eingang hoher Geldbeträge von unbekannt Personen auffällig, die zeitnah an Kryptobörsen und andere Personen weitergeleitet wurden.

Auf Basis einer Transaktionsanalyse konnten mehrere Finanzagenten identifiziert werden, die dazu beitrugen, Gelder aus kriminellen Handlungen (hier u. a. Betrug) durch Aufteilung und Transfer an weitere Personen und Kryptobörsen zu verschleiern. Aus den Meldungen ergab sich, dass die Finanzagenten in Teilen Opfer eines sogenannten Job Scam⁴⁵ waren. Die FIU leitete die Meldungen und Erkenntnisse an die jeweilig zuständigen Strafverfolgungsbehörden weiter.

Erkenntnisse und Entwicklungen abseits des Themenbereichs Kryptowerte

Zur Identifizierung von Entwicklungen innerhalb des Risikoschwerpunktes Einsatz neuer Zahlungsmethoden, die über den Themenbereich Kryptowerte hinausgehen, erfolgte eine Sonderauswertung von Verdachtsmeldungen aus dem Jahr 2020. Dabei wurden alle Meldungen betrachtet, die im Berichtsjahr bei der FIU eingegangen

sind und dem Risikoschwerpunkt „Einsatz neuer Zahlungsmethoden“ zugeordnet, jedoch ohne solche Verdachtsmeldungen, die mit dem Meldungsgrund „Auffälligkeiten im Zusammenhang mit Kryptowährungen“ abgegeben wurden. Insgesamt trifft dies auf knapp 2.900 Meldungen zu.

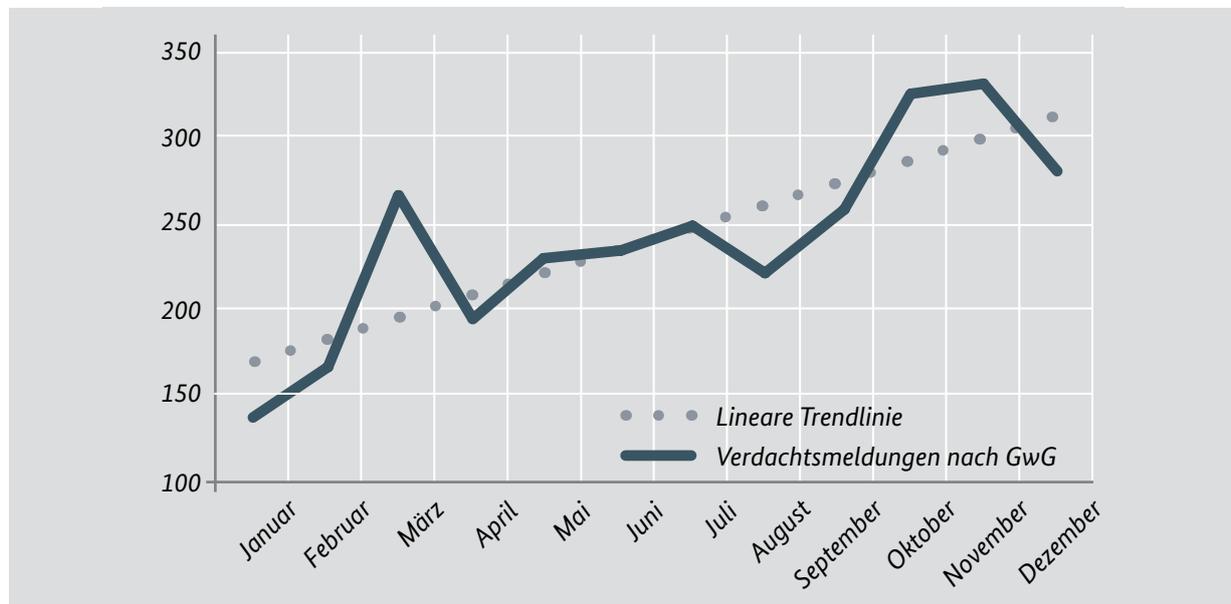


Abbildung 31: Weitere Meldungen im Risikoschwerpunkt Einsatz neuer Zahlungsmethoden

⁴⁵ Unter Job Scam versteht man u. a. unseriöse Arbeitsangebote, die insbesondere der Erlangung von persönlichen Daten sowie einer Bankverbindung dienen. Ein möglicher Modus Operandi in diesem Zusammenhang ist, dass das oftmals gutgläubige Opfer z. B. als „Financial Manager“ angestellt wird und die Aufgabe darin besteht, auf dem eigenen Konto eingehende Gelder gegen eine Vergütung an andere Kontoverbindungen weiter zu transferieren oder bar abzuheben und anderweitig einzuzahlen.

Auch in Bezug auf die hier betrachtete Anzahl eingehender Verdachtsmeldungen zeigt sich im Verlauf des Jahres 2020 ein deutlich ansteigender Trend. Der überwiegende Teil wurde dabei von Kreditinstituten gemeldet, nur knapp 1 % der Meldungen erfolgte durch Finanzdienstleister.

Ein Großteil der Meldungen weist Bezüge zu Kryptowerten auf. Dennoch lassen sich auch Modi Operandi mittels neuartiger Bezahlmethoden – insbesondere Peer-to-Peer-Lösungen⁴⁶ oder mobile Bezahlverfahren (z.B. Apple Pay, Google Pay) in Abgrenzung zur klassischen Überweisung, Lastschrift oder Kreditkartenzahlung – beobachten. Peer-to-Peer-Lösungen oder mobile Bezahlverfahren scheinen für entsprechende Aktivitäten besonders geeignet, da sie neben dem Vorteil einer komfortablen Nutzung durch z.B. intuitive Benutzerschnittstellen und ortsunabhängigem Zugriff auf Benutzerkonten, auch eine schnelle Kontoeröffnung und Legitimation über das Internet sowie die schnelle Durchführung von Transaktionen ohne die bei Banken üblichen Ausführungsfristen bei Überweisungen anbieten. Eine Auswertung zeigt, dass bei mindestens 35 % der Verdachtsmeldungen ein Bezug zu vergleichsweise jungen Unternehmen mit Tätigkeitsschwerpunkt in den Bereichen Peer-to-Peer-Lösungen oder mobiler Bezahlverfahren besteht.

Auffällig ist ein vermehrtes Auftreten von Verdachtsmeldungen, bei denen die Verpflichteten einen betrügerischen Hintergrund mit vorangegangenem Identitätsmissbrauch oder einer missbräuchlichen Tätigkeit des Kontoinhabers als Finanzagent vermuteten, wobei die Konten

zumeist Charakterzüge eines sogenannten Durchlaufkontos aufwiesen, bei dem Gelder unterschiedlicher Auftraggeber eingehen und zeitnah wieder abfließen, oft an Kryptobörsen. In vielen weiteren Fällen war im Zusammenhang mit Peer-to-Peer-Transaktionen oder dem Aufladen von E-Wallets die Mittelherkunft unklar oder es handelte sich augenscheinlich um Glücksspielgewinne, die wiederum häufig an Handelsplätze für Kryptowerte weitergeleitet wurden.

Meldende Verpflichtete im Kontext mobiler Bezahlverfahren bzw. Peer-to-Peer-Transaktionen sind häufig die mit den entsprechenden Anbietern kooperierenden Banken.

Im Rahmen der Analyse eines Einzelsachverhalts (siehe auch nächstes Fallbeispiel) fiel auf, dass, nach den in den Verdachtsmeldungen enthaltenen Sachverhaltsangaben, bei der Nutzung eines Peer-to-Peer-Bezahlverfahrens bewusst Beträge transferiert wurden, die unterhalb des Schwellenbetrags für eine erforderliche TAN Eingabe lagen. Auf diese Weise kann einerseits die Transaktionsgeschwindigkeit erhöht werden und andererseits können ggf. auch gekaperte Zugänge leichter genutzt werden.

Auf Basis der analysierten Verdachtsmeldungen aus dem Risikoschwerpunkt Einsatz neuer Zahlungsmethoden haben sonstige Bezahlverfahren, wie z.B. Zahlung durch Gutscheinkarten und „cash-to-code Transfers“⁴⁷ bisher nur geringe Bedeutung. Etwaige Entwicklungen werden weiter beobachtet.

⁴⁶ Mit Peer-to-Peer-Lösungen sind hier insbesondere Bezahlverfahren gemeint, bei denen Geld mittels Smartphone direkt an Kontakte übermittelt werden kann (z.B. Paypal, Kwitt oder Paydirekt).

⁴⁷ Bei einem cash-to-code Transfer wird ein bei Zahlung im Internet generierter (Bar-)Code bei einem Partnergeschäft vorgezeigt und der erforderliche Betrag dort in bar eingezahlt. So kann entweder ein Guthaben auf einem Online-Guthabekonto, z.B. für Online-Spiele, angelegt oder ein Warenkauf nachträglich bezahlt werden.

Fallbeispiel – Netzwerk mit Finanzagenten⁴⁸

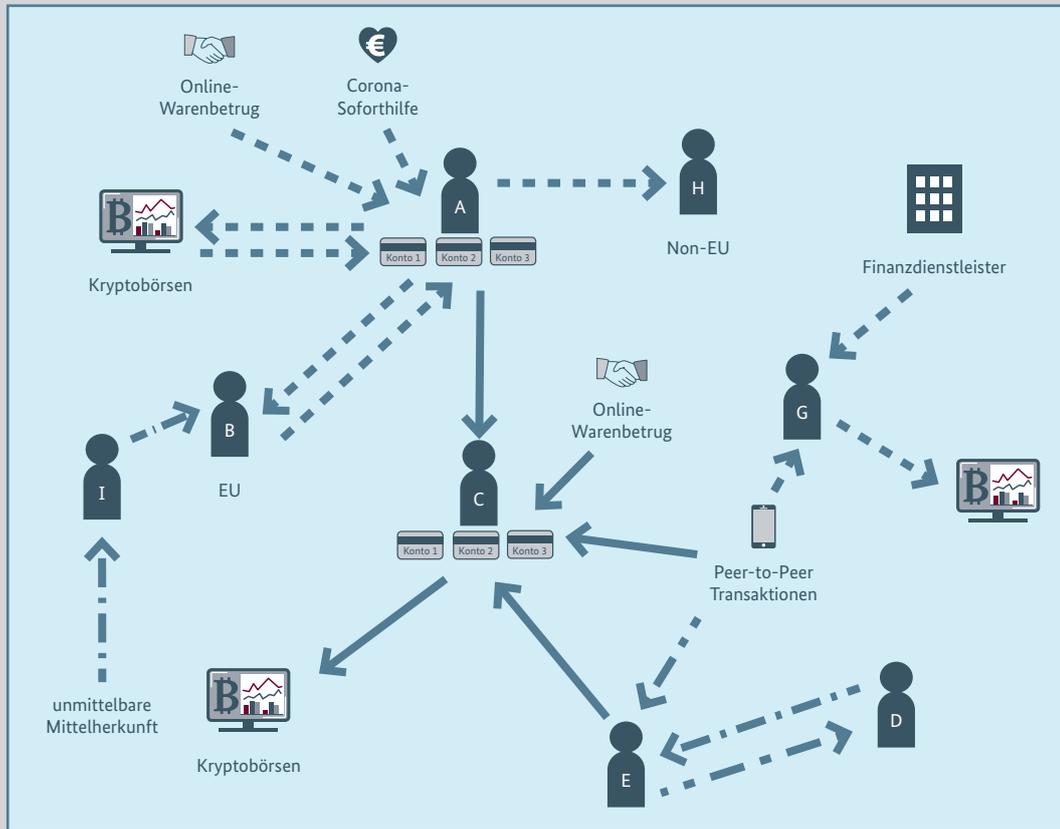


Abbildung 32: Fallbeispiel – Netzwerk mit Finanzagenten

Initiale Verdachtsmeldung

Ausgangspunkt für diesen Fall waren Meldungen verschiedener Kreditinstitute über Geld-
einträge auf Kundenkonten, die unterhalb der Grenze für TAN-pflichtige Zahlungen mittels
Handy-zu-Handy Überweisungen lagen und zeitnah weitergeleitet wurden (in der Abbildung
beispielhaft zu sehen bei Personen C und E). In Teilen lagen den Meldungen Überweisungs-
rückrufe unter Hinweis auf Betrug, u. a. aus unrechtmäßig erlangten Onlinebanking-
Zugängen, zugrunde. Der Verwendungszweck enthielt oftmals Benutzernamen oder deutete
auf einen Bezug zu Kryptowerten hin.

Analyse der FIU und Abgabe

Die Analysen der FIU ergaben ein komplexes Geflecht von Personen (z. B. Personen A und C)
mit einer Vielzahl von Bankkonten. Diese Personen erhielten Gelder von diversen natürlichen
oder juristischen Personen. Dabei handelte es sich neben den Handy-zu-Handy Transaktio-
nen unterhalb der TAN-Grenze auch um größere Summen aus z. B. Online-Warenbetrug oder
um Corona-Soforthilfe. Die eingegangenen Gutschriften wurden von den zentralen Akteuren

⁴⁸ Nachfolgend wird ein vereinfachter Ausschnitt zu einem größeren Fallkomplex dargestellt, den die FIU aufdecken konnte.
Die in der Grafik gezeigten Geldflüsse sind exemplarisch und dienen der Veranschaulichung.

(z. B. Personen A und G) an Kryptobörsen, Finanzdienstleister und auch an natürliche Personen (z. B. Person H) weitertransferiert. Die Vermutung lag nahe, dass es sich um ein professionelles Netzwerk handelte, das von mehreren Akteuren genutzt wird. Es gab in diesem Zusammenhang eine Vielzahl von Abgaben an verschiedene Strafverfolgungsbehörden. Dieses Beispiel zeigt zum einen die Bedeutung von Finanzagenten (z. B. Person E) als elementare Bausteine für Geldwäschenetzwerke und zum anderen die zunehmende Spezialisierung von Akteuren auf diese Tätigkeiten, mit denen sie Dienstleistungen für andere Kriminelle anbieten, was durch die unterschiedlichen Geldeingänge (Gelder aus Corona-Subventionsbetrug, Online-Warenbetrug, etc.) deutlich wird.

Schwerpunkt Missbrauch von NGOs/NPOs

Der im Rahmen des RBA der FIU eingeführte Risikoschwerpunkt Missbrauch von NGOs/NPOs im Bereich der Terrorismusfinanzierung hat sich auch im vergangenen Jahr bewährt. Im Berichtsjahr wurden diesem Schwerpunkt ca. 870 Meldungen zugeordnet. Im Vergleich zum Vorjahr fällt auf, dass die Anzahl an Verdachtsmeldungen bezogen auf den Missbrauch von NGOs/NPOs stark angewachsen ist. Eine vom Bundesministerium

des Innern, für Bau und Heimat durchgeführte Sektorale Risikoanalyse betreffend Terrorismusfinanzierung durch (den Missbrauch von) NPOs zeigt vergleichbare Tendenzen.⁴⁹ Die FIU hat im Berichtsjahr über 300 Analysekomplexe, die dem Schwerpunkt Missbrauch von NGOs/NPOs zugeordnet werden können, an die entsprechend zuständigen Stellen übermittelt.

Non Governmental Organisations (NGO)

Bei Non Governmental Organisations bzw. Nichtregierungsorganisationen handelt es sich um private oder öffentliche Organisationen, die politische Interessen vertreten, hierbei jedoch nicht dem Staat oder der Regierung unterstellt sind und keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgen. Prinzipiell davon umfasst sind alle Verbände oder Gruppen, die gemeinsame Interessen (u. a. in den Bereichen Umwelt- und Tierschutz, Schutz der Menschenrechte, im Gesundheitswesen und der Entwicklungsarbeit) vertreten. Dazu zählen zum Beispiel Gewerkschaften, Kirchen und Bürgerinitiativen, aber auch Stiftungen oder Vereine.

Non Profit Organisations (NPO)

Bei Non Profit Organisations bzw. nicht-gewinnorientierten Organisationen handelt es sich um Organisationen, die nicht profitorientiert tätig werden und für gesellschaftliche (u. a. religiöse, kulturelle, bildende, soziale und familiäre) Zwecke gegründet werden. Diese können entweder in privater Form, zum Beispiel als Verein, Verband oder Stiftung errichtet werden, oder als öffentliche NPOs z. B. als öffentliches Unternehmen oder Verwaltung. Anders als NGOs widmen sie sich jedoch nicht grundsätzlich politischen Themen und erwirtschaften ebenfalls eigene finanzielle Mittel, sie finanzieren sich also nicht ausschließlich durch Mitgliedsbeiträge.

⁴⁹ Vgl. Sektorale Risikoanalyse – Terrorismusfinanzierung durch (den Missbrauch von) Non-Profit-Organisationen in Deutschland, Stand 2020, Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, S. 7.

Merkmale der Terrorismusfinanzierung

Terrorismusfinanzierung zeichnet sich durch den international anerkannten Dreiklang des „Raising“, „Moving“ und „Using“ aus. Diese typischen

Merkmale werden am Beispiel der missbräuchlichen Verwendung von NGOs/NPOs dargestellt.

Raising:

In einem ersten Schritt werden Finanzmittel aufgebracht oder erwirtschaftet. Je nachdem, ob eine NPO/NGO zur Terrorismusfinanzierung missbraucht oder gezielt für diese gegründet wird, kann sich die Generierung von Geldern unterschiedlich auszeichnen. Gezielt zum Zweck der Terrorismusfinanzierung geschaffene NPOs rufen häufig außerhalb von Krisengebieten zu Spendenzahlungen auf. Durch ihre Aufmachung als vermeintlich humanitäre Organisationen generieren die NPOs ihre Finanzmittel sowohl durch wissentliche als auch unwissentliche Unterstützer, obwohl die Gelder später ganz oder teilweise zur Terrorismusfinanzierung genutzt werden.

Moving:

Anschließend werden die finanziellen Mittel mit dem Ziel, diese bis zur Nutzung zwischenzulagern oder ihren tatsächlichen Verwendungszweck zu verschleiern, weitergeleitet. Dazu werden teils Privatkonten zwischengeschaltet, um das Geld anschließend bar auszuzahlen und beispielsweise durch Bargeldkurier zu schmuggeln. Auch alternative Transaktionsmethoden wie das „Hawala-Banking“ können genutzt werden, um den terroristischen Gebrauch der Mittel zu verschleiern.

Hawala-Banking:

Unter dem sogenannten „Hawala-Banking“ (auch: „Hawallah“, aus dem Arabischen „überweisen“/„wechsell“) versteht man ein informelles Geldtransfersystem. Synonym werden hier auch Begriffe wie „Hundi“ (Indien), „Fei ch' ein“ und „Chop Shop Banking“ (China) sowie „Poey Kuan“ und „Flying Money“ (Thailand) bezeichnet. Durch die FATF wird die weiterführende Typologie derartiger auf Vertrauen basierter und unregulierter Geldtransfersysteme daher auch als „Hawala and other similar service providers (HOSSPs)“ zusammengefasst. HOSSPs werden demnach als Geldtransferdienstleister definiert, welche insbesondere an bestimmte geografische Regionen oder ethnische Gemeinschaften gebunden sind und den Transfer sowie den Empfang von Geld oder äquivalenten Gegenwerten arrangieren. Die Zahlungsabwicklungen erfolgen langfristig durch Handelsgeschäfte, Bargeld und Nettoverrechnungen. Da die Finanztransaktionen außerhalb des Finanzsektors stattfinden, sind die Beteiligten und/oder wirtschaftlichen Hintergründe oftmals nicht oder nur eingeschränkt nachvollziehbar. Neben der Nutzung für legale Zwecke sind die informellen Zahlungssysteme daher anfällig, um für Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung genutzt zu werden.

Using:

Schließlich werden die Finanzmittel direkt oder indirekt verwendet, um terroristische Organisationen oder Anschläge zu finanzieren. Aufgrund der vorherigen Verschleierung der Mittelverwendung

ist es an diesem Punkt jedoch meist schwierig bis unmöglich, den Zusammenhang einer Transaktion zur Terrorismusfinanzierung zu erkennen.

One-to-many:

Verdachtsmeldungen, im Rahmen derer eingehende Zahlungen erkennbar sind, die im Anschluss an zahlreiche Empfänger (zumeist andere Privatkonten bzw. Vereinskonten) weiter transferiert werden, ohne dass ein plausibler Zusammenhang zwischen den Transaktionsbeteiligten erkennbar ist.

Many-to-one

Verdachtsmeldungen, im Rahmen derer eingehende Zahlungen erkennbar sind, die zu Lasten verschiedener Auftraggeber (zumeist andere Privatkonten bzw. Vereinskonten) erfolgen, ohne dass ein plausibler Zusammenhang zwischen den Transaktionsbeteiligten erkennbar ist.

Die Übergänge zwischen den Merkmalen der Terrorismusfinanzierung sind fließend. Gemeldete

Sachverhalte können somit stets auch mehrere Merkmale betreffen.

Erkenntnisse zum Vorgehen vermeintlich humanitärer Organisationen bei der Spendenakquise

Vorliegende Erkenntnisse zeigen, dass insbesondere vermeintlich humanitäre Organisationen gezielt zur Terrorismusfinanzierung genutzt werden. Die Organisationen erwecken den Anschein, Menschen, die sich aufgrund von Krisen, Konflikten oder Naturkatastrophen in einer akuten Notlage befinden und diese aus eigener Kraft nicht bewältigen können, humanitär zu unterstützen⁵⁰, und verschleiern so ihren terroristischen Hintergrund. Ein verbreitetes Mittel zur Finanzierung der terroristischen Aktivitäten ist dabei das sogenannte spendenbasierte Crowdfunding.⁵¹ Dies stellt neben der grundsätzlich legitimen Form der Generierung von Geldern eine Möglichkeit der Terrorismusfinanzierung dar. Hierbei werben Personen bzw. Organisationen zu vorgeblich legalen karitativen Zwecken offensiv um Spendengelder, deren letztendliche Verwendung aber ggf. der Verwirklichung eines terroristischen Straftatbestands entspricht. Crowdfunding ermöglicht es, eine Vielzahl an potenziellen Unterstützern mit geringem Aufwand zu erreichen. Gutgläubige Spender werden durch soziale Medien aufgrund eines vermeintlich „guten Zwecks“ zu Spenden animiert, ohne sich dabei unter Umständen einer etwaigen missbräuchlichen Endverwendung ihrer Spendengelder bewusst zu sein.

Hinter derartigen Aufrufen stehen vermeintlich humanitäre Organisationen, die nicht selten offiziell im Vereinsregister eingetragene Vereine mit professionell gestaltetem Internetauftritt sind. Dies soll eine gewisse Seriosität vermitteln.

Eingetragenen Vereinen wird, im Vergleich zu Organisationsformen wie Stiftungen und gemeinnützigen GmbHs, allgemein ein erhöhtes Missbrauchsrisiko im Hinblick auf Terrorismusfinanzierung attestiert. Die Gründe werden u. a. in den allgemein höheren Anforderungen an Stiftungen und GmbHs etwa hinsichtlich regelmäßiger Rechnungslegung und notwendigem Stammkapital bei Gründung gesehen. Die Vereinsgründung und -führung sind im Hinblick auf diese Formalien wesentlich niederschwelliger.⁵² Bei mehr als 50% der oben genannten ca. 870 erkannten Verdachtsmeldungen mit Bezug zu dem Risikoschwerpunkt „Missbrauch NGO/NPO“ konnte ein Zusammenhang mit Vereinen identifiziert werden.

⁵⁰ Vgl. <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/themen/humanitaere-hilfe/huhi/205108>.

⁵¹ Vgl. Nationale Risikoanalyse 2018/2019, Bundesministerium der Finanzen, S. 101.

⁵² Vgl. Sektorale Risikoanalyse – Terrorismusfinanzierung durch (den Missbrauch von) Non-Profit-Organisationen in Deutschland, Stand 2020, Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, S. 50 bis 51.

Exkurs Crowdfunding⁵³

Die Finanzierungsform des Crowdfunding („Schwarmfinanzierung“) wird initiiert mit dem Ziel, ein vorher konkret bezeichnetes Projekt oder Vorhaben mit Unterstützung der sogenannten Crowd, also einer größeren Menschenmenge, zu finanzieren. Crowdfunding lässt sich sowohl in Bezug auf die eingebundenen Akteure als auch im Hinblick auf die möglichen Ausgestaltungsformen weiter differenzieren, wobei in der Praxis auch Mischformen vorkommen können. Des Weiteren kann ein fixer Personenkreis an Kapitalnehmenden parallel mehrere Projekte bewerben, die jeweils mittels unterschiedlicher Formen des Crowdfundings realisiert werden.

Akteure

Am Crowdfunding-Prozess selbst sind grundsätzlich drei Akteure beteiligt: Kapitalnehmende, Kapitalgebende und eine Plattform. Den Kapitalnehmenden, welche sowohl Privatpersonen als auch Organisationen sein können, obliegt u. a. die Bewerbung des durch sie begehrten Vorhabens, dessen Umsetzung konkret zur Finanzierung ansteht. Ihre Anliegen veröffentlichen sie beispielsweise in Form einer Kampagne auf einer Plattform im Internet, auf welcher für die Finanzierung konkret geworben wird bzw. welche im weiteren Verlauf auch die Weiterleitung an einen Zahlungsdienstleistenden anbietet und über den Fortgang der Kampagne informiert. Kapitalgebende unterstützen durch ihre finanziellen Beiträge, unter Nutzung der bereitgestellten Plattform, das durch die Kapitalnehmenden beworbene Vorhaben.

Modelle

Grundsätzlich wird zwischen zwei Formen des Crowdfunding unterschieden: Crowdfunding mit oder Crowdfunding ohne finanzielle Gegenleistung.

Eine Ausprägung des Crowdfunding ohne finanzielle Gegenleistung ist das spendenbasierte Crowdfunding. In diesem Fall erfolgt für gesammelte Gelder kein (finanzieller) Ausgleich durch die Kapitalnehmenden an die Kapitalgebenden. Der Zweck einer Kampagne ist rein ideeller oder wohltätiger Natur und die Spendenden unterstützen schlicht den beworbenen „guten Zweck“. Ebenfalls ohne monetären Ausgleich kommt das belohnungs- oder auch gegenleistungsbasierte Crowdfunding aus. Anreiz für die Kapitalgebenden ist hier etwa ein Vorkaufsrecht auf ein bestimmtes innovatives Produkt vor dessen offizieller Markteinführung.

Crowdfunding mit finanzieller Gegenleistung in Form von eigen- und fremdkapitalbasiertem Crowdfunding hingegen bietet den Kapitalgebenden konkrete finanzielle Anreize in Form von geldwerten Gegenleistungen für den durch sie bereitgestellten Beitrag an. Zum Beispiel werden bereitgestellte Darlehen unter einem fest vereinbarten Zinssatz zurückgezahlt (Crowdlending) oder die Kapitalgebenden erhalten eine garantierte Gewinnbeteiligung oder Firmenanteile für ihren finanziellen Einsatz (Crowdinvesting).

⁵³ Vgl. https://www.bafin.de/DE/Aufsicht/FinTech/Crowdfunding/crowdfunding_node.html (Abruf am 20.08.2020).

Nationale Zusammenarbeit

Zusammenarbeit mit Strafverfolgungsbehörden

Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden

Ersuchen inländischer Behörden

Zusammenarbeit mit den Verpflichteten des GwG

Nationale Zusammenarbeit



Abbildung 33: Nationale Partnerbehörden im Überblick

Eine intensive und nachhaltige Kooperation der FIU mit allen nationalen Behörden innerhalb des durch die Regelungen des Geldwäschegesetzes und anderer Fachgesetze etablierten Netzwerkes ist für die effektive Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unentbehrlich. Gerade vor dem Hintergrund einer steigenden Komplexität von wirtschaftlichen Sachverhalten und damit einhergehend der Entwicklung von neuen Technologien wird eine fortwährende Zusammenarbeit angestrebt sowie stetig ausgebaut. Zu den nationalen Partnerbehörden der FIU zählen:

- die zuständigen Strafverfolgungs- und Justizbehörden (Polizeien des Bundes und der Länder, Staatsanwaltschaften, Finanzkontrolle Schwarzarbeit, Zollfahndungsdienst, Steuerfahndung),
- die zuständigen Aufsichtsbehörden (u.a. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, verschiedene Aufsichtsbehörden der Länder im Nichtfinanzsektor),

- die Behörden der Finanzverwaltung (Bundeszentralamt für Steuern, Landesfinanzbehörden), sowie
- das Bundesamt für Verfassungsschutz, der Bundesnachrichtendienst und der Militärische Abschirmdienst.

Zur Erhebung und Analyse von Informationen im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ist neben der Kooperation mit den nationalen Behörden der ständige Austausch mit den Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 GwG unabdingbar.

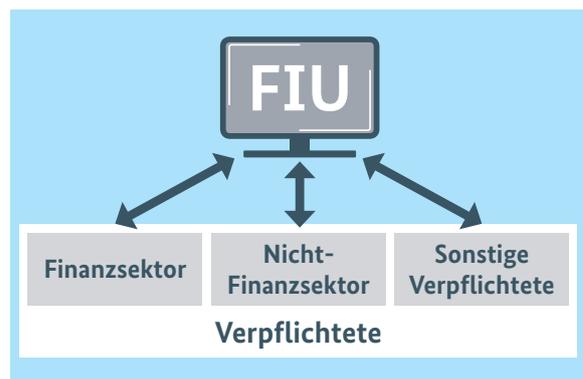


Abbildung 34: Verpflichtete

Aufgrund der Verbreitung von COVID-19 wurde die Zusammenarbeit mit nationalen Partnerbehörden und den Verpflichteten des GwG vor besondere Herausforderungen gestellt. So konnte der Austausch durch die gebotene Kontaktbeschränkung nicht wie in den Vorjahren gewohnt fortgesetzt werden. Die FIU verstärkte daher vor allem den bilateralen Austausch sowie –im Rahmen des Möglichen – die Zusammenarbeit unter Einsatz moderner Kommunikationsmittel.

Zusammenarbeit mit Strafverfolgungsbehörden

Der Austausch mit den nationalen Strafverfolgungsbehörden konnte im Jahr 2020 pandemiebedingt nicht wie in den Vorjahren stattfinden. Klassische Formen der Zusammenarbeit wie z. B. Workshops, Tagungen und Schulungen konnten, mit wenigen virtuellen Ausnahmen, nur sehr eingeschränkt erfolgen. Ausnahmen waren bilaterale Gespräche auf Leitungsebene sowie Gespräche mit den Landeskriminalämtern (LKÄ) im Rahmen der Unterzeichnung von Verwaltungsvereinbarungen anlässlich der Einrichtung von Verbindungsbeamtinnen und -beamten der FIU (VB-FIU).

Die halbjährlich stattfindende Tagung mit den Strafverfolgungsbehörden, konkret mit dem BKA, den LKÄ, Vertretern der Finanzermittlungen der Länder, Vertretern von Staatsanwaltschaften (StA) der Bundesländer Nordrhein-Westfalen und

Schleswig-Holstein sowie der Zentralen Stelle Organisierte Kriminalität und Korruption Celle, konnte in 2020 aufgrund der Pandemiesituation nicht stattfinden. Um weiterhin die Zusammenarbeit zu intensivieren und das gegenseitige Verständnis zu fördern, wurden die verschiedenen Themeninhalte dieser Veranstaltungen in Telefon- bzw. Videokonferenzen erörtert. So konnte über den Stand der IT-Projekte, den jährlich fortzuschreibenden Managementplan der Strafverfolgungsbehörden sowie die Neuausrichtung der FIU anhand der festgelegten Risikoschwerpunkte und die damit einhergehende vorrangige Befassung mit risikorelevanten Verdachtsmeldungen informiert werden. Aufgrund der Kooperationsbereitschaft aller Partnerbehörden konnte insofern, trotz der widrigen Umstände, ein fortlaufender zielführender Austausch stattfinden.

Hospitationen

Die Durchführung von gegenseitigen Hospitationen ermöglicht nicht nur ein Kennenlernen der Arbeitsweise des Partners, sondern auch den direkten fachlichen Austausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden und der FIU. Hospitationen sind daher ein wertvoller Baustein der Zusammenarbeit.

Im Berichtsjahr konnten die Hospitationen nur eingeschränkt fortgeführt werden. Die letzten beiden Hospitationen von Beschäftigten der FIU bei den Strafverfolgungsbehörden fanden im Januar 2020 beim LKA Schleswig-Holstein statt. Aufgrund der Corona-Pandemie wurden alle weiteren

für 2020 geplanten Hospitationen von FIU-Beschäftigten bis auf Weiteres verschoben. Da sie gegenseitig auf großes Interesse stoßen und einen Mehrwert für alle Beteiligten mit sich bringen, werden sie nachgeholt, sobald es die Pandemiesituation zulässt.

Für das Jahr 2020 war ursprünglich auch die Aufnahme von Hospitationen von Bediensteten der Justiz, der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main sowie der Generalstaatsanwaltschaft Hamm geplant. Auch diese mussten aufgrund der Corona-Pandemie bis auf Weiteres verschoben werden.

Verbindungsbeamtinnen und Verbindungsbeamte

Die Verbindungsbeamtinnen und -beamten der FIU (VB-FIU) sind erste unmittelbare Ansprechpersonen der FIU für Fragestellungen in der operativen Zusammenarbeit für die jeweiligen Strafverfolgungsbehörden (Polizei, Zoll, Steuerfahndung, Staatsanwaltschaften) sowie andere Kooperationspartner der FIU in den Bundesländern. Darüber hinaus begleiten sie die weitere Prozessoptimierung in der Zusammenarbeit insbesondere mit den Polizeibehörden und den Staatsanwaltschaften. Sie sichern im Sinne einer Qualitätsoptimierung auch eine zielgerichtete Kommunikation lagerrelevanter Erkenntnisse und können die risikobasierte Ausrichtung bei der Identifizierung von Risikoschwerpunkten innerhalb der FIU unterstützen.

Die Entsendung der VB-FIU erwies sich mit der Pilotierung der Entsendung im Jahr 2019 als ein effektives Mittel zur Förderung eines unmittelbaren und vertrauensvollen Informationsaustausches zwischen den LKÄ und der FIU. Ab dem 2. Quartal des Berichtsjahres wurden daher die durch ein internes Ausschreibungsverfahren ausgewählten VB-FIU in nahezu allen Bundesländern als Ansprechpartner für die Strafverfolgungsbehörden sowie andere Bedarfsträger, wie z.B. die Aufsichtsbehörden des Nichtfinanzsektors, installiert.

Mit Stand Dezember 2020 sind nun in 15 Bundesländern VB-FIU in den LKÄ eingesetzt. Im Regelfall haben die VB-FIU in einem LKA ihren Sitz, sind aber – je nach abgeschlossener Verwaltungsvereinbarung – teils für mehrere Bundesländer zuständig und hierfür insofern auch an den jeweils anderen Standorten/LKÄ zeitweise anwesend. Als Beispiel kann hier der VB-FIU beim LKA Schleswig-Holstein (Hauptsitz) angeführt werden. Dieser ist Ansprechpartner für alle Zusammenarbeitsbehörden der FIU in Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein.

Die VB-FIU konnten in diesem Jahr aufgrund von COVID-19 nur vereinzelt an Veranstaltungen teilnehmen. Ausnahmen bildeten Dienstantrittsbesuche bei einzelnen Staatsanwaltschaften, Steuerfahndungsstellen und Aufsichtsbehörden des Finanz- und Nichtfinanzsektors. Die Einrichtung der VB-FIU in den jeweiligen Bundesländern wurde von den besuchten Partnerbehörden insgesamt sehr begrüßt.

Im Rahmen der operativen Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden wurden mit Stand 31. Dezember 2020 durch die VB-FIU ca. 1.360 Ersuchen sowie weitere Anfragen bearbeitet und die Zusammenarbeit mit den Partnerbehörden damit deutlich intensiviert.

Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden

Eine effektive Prävention und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen allen beteiligten Behörden. Insofern ist auch ein intensiver Informationsaustausch zwischen der FIU und den zuständigen Aufsichtsbehörden des Finanzsowie des Nichtfinanzsektors unerlässlich.

Nach der im Jahr 2019 erstmalig durchgeführten gemeinsamen „Ersten Konzertierte Aktion gegen Geldwäsche in der Kfz-Branche“ fand auch im Jahr 2020 eine behördenübergreifende Zusammenarbeit zwischen der FIU und den Aufsichtsbehörden der Bundesländer im Nichtfinanzsektor statt. In diesem Zusammenhang übermittelte die FIU Sachverhalte mit Bezügen zum Risikoschwerpunkt Glücksspiel/Wetten an die zuständigen Aufsichtsbehörden. Im Rahmen der „Konzertierte Aktionen“ unterstützt die FIU die Aufsichtsbehörden aktiv bei der Ausübung ihrer risikoorientierten Aufgabenwahrnehmung. Gleichzeitig wird durch solche Aktionen die Sensibilisierung der verschiedenen Verpflichtetengruppen des Nichtfinanzsektors für das Thema Geldwäscheprevention vorangetrieben.

Die FIU hat Ende 2020 begonnen, Informationen mit Bezug zum Kunst- und Antiquitätenhandel an die jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden zu übermitteln. Diese aus Verdachtsmeldungen stammenden Informationen beinhalten Sachverhalte, die bei Verpflichteten Sorgfaltspflichten auslösen und somit für die risikoorientierte Ausrichtung aufsichtsrechtlicher Prüfungsmaßnahmen relevant sind. Auch diese Aktion, die in 2021 fortgeführt wird, dient der Sensibilisierung der Kunstbranche vor allem vor dem Hintergrund, dass der Kunstsektor im Berichtsjahr von gesetzlichen Neuregelungen betroffen war. Hierzu gehört unter anderem die Erweiterung des Kreises der Verpflichteten um die Kunstlagerhalter. Zudem erfolgte eine Abkopplung der Wertgrenzen, die Sorgfaltspflichten auslösen, von der Zahlungsweise. So haben Verpflichtete des Kunstsektors bei Transaktionen im Wert

von mindestens 10.000 Euro Sorgfaltspflichten zu erfüllen, unabhängig davon, ob es sich zum Beispiel um Barzahlungen oder Überweisungen handelt. Mit der gezielten Übermittlung von Informationen aus dieser Branche bietet die FIU somit Aufsichtsbehörden eine Gelegenheit, die teils neuen Verpflichteten des Kunstsektors unter Einbeziehung konkreter Sachverhalte zu sensibilisieren und bei der Umsetzung der ihnen obliegenden geldwäscherechtlichen Verpflichtungen aktiv zu unterstützen.

Die enge Zusammenarbeit zwischen der FIU und der BaFin, als Aufsichtsbehörde über den Finanzsektor, zeichnet sich seit jeher durch diverse sowohl kontinuierliche als auch einzelfallbezogene Besprechungen aus und wird regelmäßig erweitert. Ein kontinuierlicher Austausch findet zum Beispiel hinsichtlich der Nationalen Risikoanalyse (NRA) statt. Einzelfallbezogene Gespräche beziehen sich unter anderem auf Fragestellungen aus dem Kreis der Verpflichteten oder Geldwäscherisiken im Hinblick auf bestimmte Arten von Konten. Im Jahr 2020 wurde darüber hinaus der „Expertenkreis Geldwäschebekämpfung“ eingerichtet, welcher als gemeinsame Arbeitsgruppe der FIU und BaFin zu Fragen der operativen Arbeit auf Dauer angelegt ist und in einem zweiwöchigen Abstand tagt. Hier werden konkrete Fragestellungen wie die Beurteilung der Meldequalität von Verpflichteten diskutiert und gemeinsame Vorgehensweisen besprochen.

Der Informationsaustausch und die Koordinierung mit den inländischen Aufsichtsbehörden konnte in 2020 aufgrund der COVID-19-Pandemie nur eingeschränkt stattfinden. Die FIU nahm im Februar 2020 in Fulda als Gast an einer Veranstaltung der Aufsichtsbehörden der einzelnen Bundesländer im Glücksspielsektor teil. Dort wurden verschiedene Themen und Fragestellungen rund um die Geldwäschaufsicht sowie Geldwäscheprevention erörtert. Es ist beabsichtigt, die bereits geplanten Tagungen und Hospitationen nachzuholen, sobald es die Situation zulässt.

Ersuchen inländischer Behörden

Durch ihren umfangreichen Informationspool zu Geldwäscheverdachtsmeldungen hat sich die FIU als fester Partner in der aktiven Unterstützung zur Strafverfolgung etabliert. Die bestehenden **Ersuchen** beinhalten dabei zumeist Anfragen zu Beschuldigten in einem Ermittlungsverfahren. Die Übermittlung personenbezogener Daten liefert einen wertvollen Beitrag zur Unterstützung der ersuchenden Behörden in ihren bestehenden Ermittlungsverfahren.

Auch in diesem Berichtsjahr machten die inländischen Behörden wieder verstärkt Gebrauch von der Möglichkeit nationaler Ersuchen. So hat sich deren Anzahl nochmals deutlich erhöht. Insbesondere die Anzahl der Ersuchen von Polizeibehörden und Landeskriminalämtern nimmt dabei einen wesentlichen Anteil ein.

Die Gesamtzahl der eingehenden nationalen Ersuchen betrug im Berichtsjahr 3.798 und hat sich damit im Vergleich zum Vorjahr um ca. 17% erhöht. Die Anzahl der nationalen Ersuchen hat sich damit auch im dritten Jahr in Folge erhöht. Die Veränderungen resultieren hauptsächlich aus einem erhöhten Anfrageaufkommen auf Grund von Sachverhalten wegen möglicher Betrugsdelikte im Zusammenhang mit Corona-Soforthilfemaßnahmen.⁵⁴

Ersuchen

Mittels eines Ersuchens können inländische Behörden, wie insbesondere Strafverfolgungsbehörden und Nachrichtendienste, unter bestimmten Voraussetzungen personenbezogene Daten bei der FIU erfragen, soweit es für die Aufklärung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder für die Abwehr von sonstigen Gefahren erforderlich erscheint.

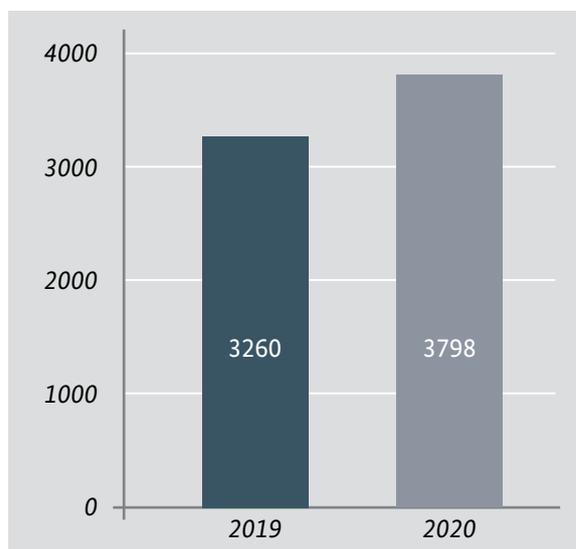


Abbildung 35: Eingehende nationale Ersuchen

⁵⁴ Für weitere Informationen zu Corona-Soforthilfebetrug siehe die Ausführungen „Sonderthema COVID-19“ im Abschnitt „Typologien und Trends“.

Die Unterscheidung der nationalen Ersuchen nach Absendern stellt sich wie folgt dar.

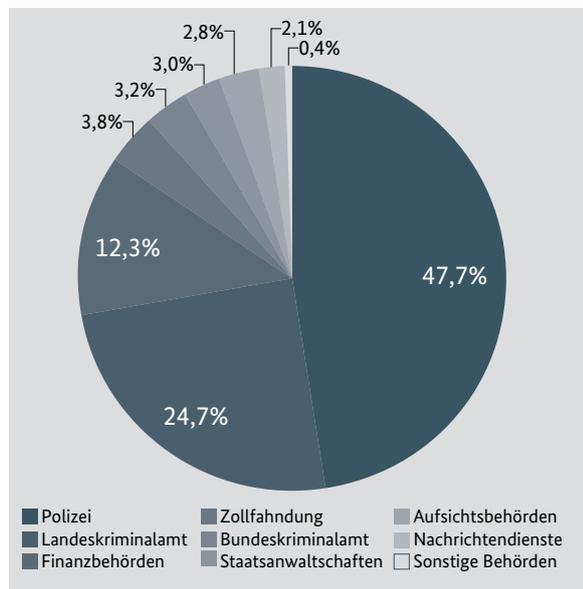


Abbildung 36: Verteilung der nationalen Ersuchen nach Absender

Im Vergleich zum Vorjahr fällt auf, dass die LKÄ sowie die Finanzbehörden vermehrt Ersuchen an die FIU gerichtet haben. Auch die Aufsichtsbehörden haben häufiger von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, bei der FIU personenbezogene Daten zu erfragen.

Fallbeispiel – Ersuchen inländischer Behörden ⁵⁵

Im Rahmen des 18. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses des Landtags in Sachsen-Anhalt, wurde u. a. das Agieren sog. „Großspieler“ im Glücksspielbereich untersucht. Nach den Erkenntnissen der glücksspielrechtlichen Aufsichtsbehörde sind im vorliegenden Fall insgesamt neun Personen durch hohe Wetteinsätze aufgefallen, wonach allein im Jahr 2018 mit einer einzelnen Kundenkarte Wetteinsätze von ca. 1,3 Millionen Euro getätigt und Gewinne von ca. 1,5 Millionen Euro erzielt wurden (1). Daraufhin wurde die FIU durch das Ersuchen der entsprechenden Geldwäschaufsichtsbehörde nach § 50 Nr. 8 GwG (Aufsichtsbehörde für die Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen) um Übersendung vorliegender Informationen bzw. Geldwäscheverdachtsmeldungen gebeten (2).

Die FIU konnte diverse Verbindungen durch vorliegende Geldwäscheverdachtsmeldungen feststellen. Insgesamt lagen bereits 22 Verdachtsmeldungen von Banken und Vermittlern und Veranstaltern von Glücksspielen in diesem Zusammenhang vor (3).

55 Bei dem dargestellten Fallbeispiel handelt es sich um einen realen Fall aus der FIU Praxis.

Darüber hinaus konnte durch den Austausch mit dem FIU-Verbindungsbeamten in Sachsen festgestellt werden, dass auch dort diese Personen bereits bekannt sind und die Polizei in der Sache ermittelt (4).

Die enthaltenen Informationen wurden seitens der FIU aufbereitet, so dass Abgaben an verschiedene LKÄ erfolgen konnten (5).

Durch das gute Zusammenwirken der beteiligten Behörden bzw. Arbeitseinheiten und der VB-FIU konnte ein umfangreiches, überregionales Agieren der beteiligten Beschuldigten nachgewiesen werden. Dadurch konnten Verfahren eingeleitet sowie eine Lotto-Verkaufsstellenkonzession entzogen werden.

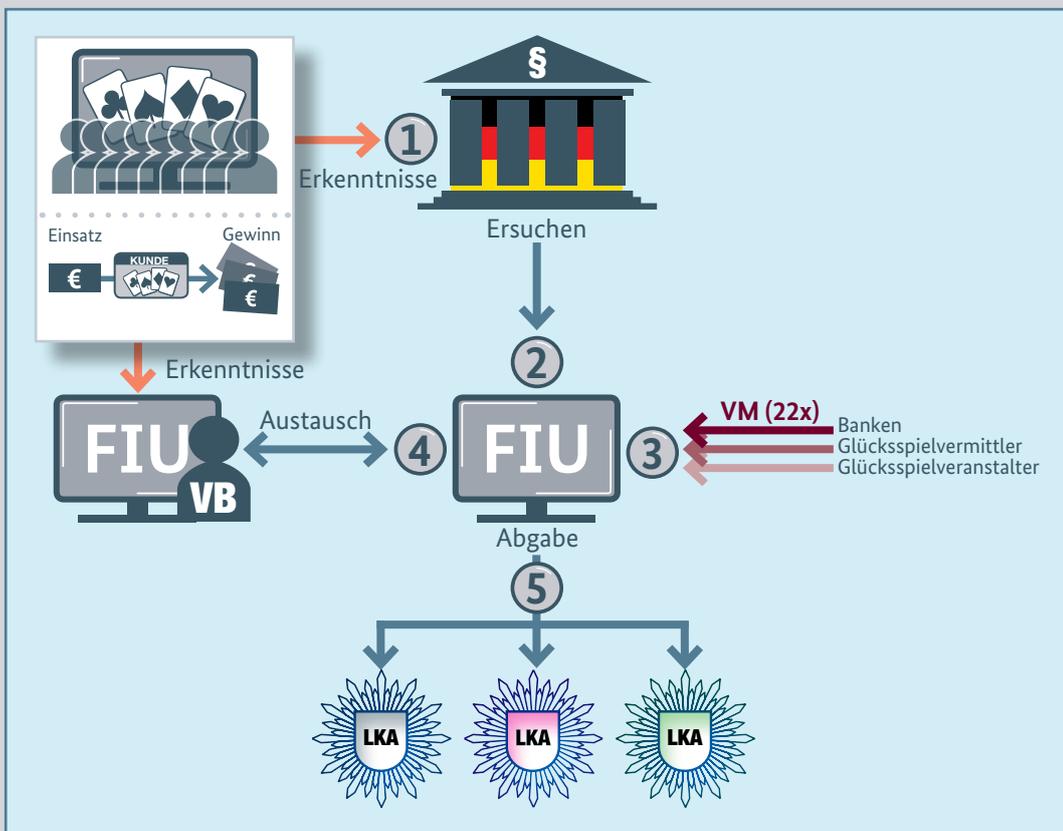


Abbildung 37: Fallbeispiel – Ersuchen inländischer Behörden

Zahlreiche nationale Ersuchen, welche die FIU im Berichtsjahr erreichten, wiesen einen Bezug zu Terrorismusfinanzierung oder staatschutzrelevanter Kriminalität auf. Hier erfolgt der Austausch insbesondere zwischen dem für Terrorismusfinanzierung spezialisierten Arbeitsbereich der FIU und dem Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV), dem Bundenachrichtendienst (BND), dem Militärischen Abschirmdienst (MAD), sowie den Staatsschutzabteilungen der Polizeibehörden von Bund und Ländern. Die Anzahl der inländischen Ersuchen mit Bezug zu Terrorismusfinanzierung oder Staatsschutz stieg im Berichtsjahr auf insgesamt 343, was einer Zunahme von gut 18% entspricht.

Annähernd die Hälfte der Ersuchen erging wie bereits im Vorjahr seitens der LKÄ. Die zweitgrößte Position stellt im Berichtsjahr erneut der Anteil der von Nachrichtendiensten eingehenden nationalen Ersuchen im Bereich Terrorismusfinanzierung bzw. Staatsschutz mit knapp 22% dar. Diese verzeichnet zudem die höchste Zunahme im Vergleich zum Vorjahr (2019: 16,5%).

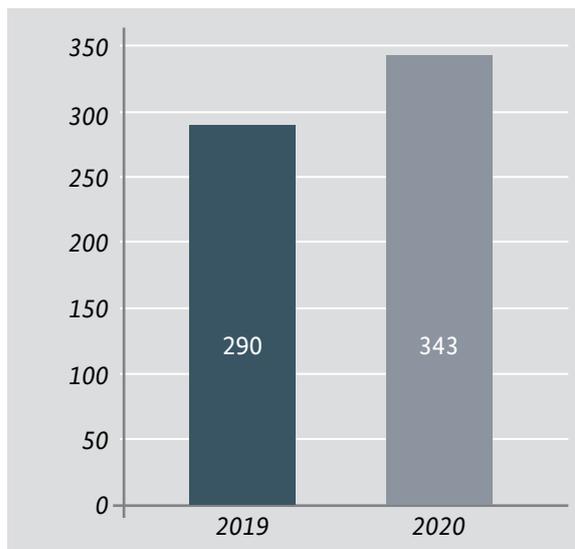


Abbildung 38: Nationale Ersuchen im Bereich Terrorismusfinanzierung bzw. Staatsschutz

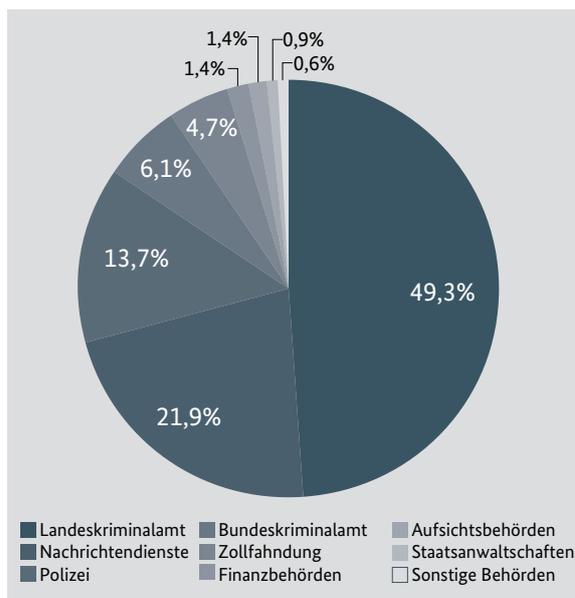


Abbildung 39: Verteilung der inländischen Ersuchen im Bereich Terrorismusfinanzierung bzw. Staatsschutz nach Absender

Zusammenarbeit mit den Verpflichteten des GwG

Die bisher erfolgreich etablierten Formen der Zusammenarbeit mit Verpflichteten – insbesondere die regelmäßig von der FIU ausgerichteten Geldwäschetagungen für Vertreter des Finanz- und Nichtfinanzsektors – konnten im Jahr 2020 pandemiebedingt nicht stattfinden. Dennoch wurde eine kontinuierliche Kommunikation mit Verpflichteten und Verbänden sichergestellt, indem verstärkt digitale Kanäle genutzt wurden. Mit einzelnen Verpflichteten und Verpflichtetengruppen wurden ausführliche Telefonkonferenzen durchgeführt, um den Austausch zu intensivieren sowie nicht realisierbare Vorort-Termine bei Verpflichteten und die Absage von fünf geplanten Fachmessen zu kompensieren. Zahlreiche Einzelanfragen zu unterschiedlichen Themen wurden vermehrt telefonisch beantwortet und Problemlösungen insbesondere zu technischen Problemen angeboten.

Externe und ebenfalls virtuell ausgerichtete Veranstaltungen konnten seitens der FIU mit Fachvorträgen begleitet werden. Hier wurden insbesondere die operativen Risikoschwerpunkte der FIU, die Geldwäschebekämpfung unter Pandemiebedingungen sowie die internationale Zusammenarbeit der FIU thematisiert. Zudem wurde auf die neue Form der Zusammenarbeit innerhalb der Anti Financial Crime Alliance (AFCA)⁵⁶ aufmerksam gemacht.

Auch die FIU Webseite wurde regelmäßig als zentrales Informationsportal genutzt, um fortlaufend aktuelle Meldungen sowie fachliche

Informationen u.a. zum Melde- und Registrierungsverfahren bereitzustellen. Bereits zu Beginn der Pandemie konnten Erkenntnisse nationaler und internationaler Partner sowie eigene Auswertungen der FIU in einer detaillierten Warnung zu Betrugs- und Geldwäscheaktivitäten im Zusammenhang mit COVID-19 veröffentlicht werden. Ziel war es, einerseits Warnhinweise für die Bürgerinnen und Bürgern zu entwickeln und andererseits insbesondere auch die Verpflichteten in dem noch frühen Stadium der Pandemie zu sensibilisieren.

Im Berichtsjahr wurden von der FIU insgesamt fünf neue Typologiepapiere veröffentlicht:

- „Besondere Anhaltspunkte für Versicherungsvermittler“,
- „Betrugs- und Geldwäscheaktivitäten im Zusammenhang mit COVID-19“,
- „Besondere Anhaltspunkte für Geldwäsche im Rahmen der Einziehung fremder oder abgetretener Forderung“,
- „Besondere Anhaltspunkte für den Uhren- und Schmuckhandel“ und
- „Besondere Anhaltspunkte im Zusammenhang mit Transaktionen mit Bezug zu Kryptowerten und Kryptoverwahrgeschäften“.

⁵⁶ Für nähere Informationen zur AFCA siehe die Ausführungen zu „Public Private Partnership – Anti Financial Crime Alliance“ weiter unten in diesem Abschnitt.

Die Papiere enthalten Informationen über typische Verhaltensweisen und Auffälligkeiten im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und erleichtern den Verpflichteten so das Erkennen möglicher Taten bzw. Begehungsweisen. Hervorzuheben ist ferner die Bereitstellung von zwei Merkblättern mit allgemeinen Anforderungen an die Darstellung des Sachverhalts bei Abgabe einer Verdachtsmeldung, um die Zusammenarbeit mit den Verpflichteten des Finanz- und des Nichtfinanzsektors weiter zu erleichtern.

Rückmeldeberichte

Gemäß § 41 Abs. 2 GwG erhalten Verpflichtete insbesondere zur Optimierung ihres eigenen Risikomanagements Rückmeldung zur Relevanz der abgegebenen Verdachtsmeldungen. Das bereits im Jahr 2018 mit den Verpflichteten und Verbänden konsultierte und in den Folgejahren umgesetzte Rückmeldekonzept sieht vor, den Verpflichteten Informationen zu ihrem jeweiligen Meldeverhalten zurückzumelden, damit diese ihr Meldeverhalten kritisch prüfen und gegebenenfalls Anpassungen der internen Abläufe zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten vornehmen können. Das Rückmeldekonzept der FIU unterliegt dabei einer kontinuierlichen Fortentwicklung. Zum 1. Januar 2020 wurde der Rückmeldebericht an die Bedingungen des risikobasierten Ansatzes (RBA) angepasst.⁵⁷ Insofern stellen die Rückmeldeberichte zu ab diesem Zeitpunkt von der FIU bewerteten Verdachtsmeldungen die nächste Ausbaustufe des 2018 konsultierten Rückmeldekonzepts dar. Es umfasst nunmehr ausschließlich Rückmeldungen zu Verdachtsmeldungen, die den von der FIU für das Jahr 2020 festgelegten Risikoschwerpunkten zuzuordnen waren.

Im Rahmen des weiteren Ausbaus der FIU entstand ein eigener Bereich für die Registrierung von Verpflichteten. Insbesondere im Hinblick auf die im GwG verankerte verpflichtende Registrierung (spätestens ab dem 1. Januar 2024) steht damit den Verpflichteten des Finanz- und Nichtfinanzsektors ein kompetentes Team für Fragen und Probleme rund um das Thema Registrierung und Benutzerverwaltung in goAML zur Verfügung.

Ferner wurden die Berichtsintervalle unabhängig von der Meldeintensität des jeweiligen Verpflichteten für das Jahr 2020 einheitlich auf einen vierteljährlichen Turnus festgelegt. Somit erhalten alle Verpflichteten unaufgefordert quartalsweise einen Bericht, sofern sie Verdachtsmeldungen eingereicht haben, die einem von der FIU für das Jahr 2020 festgelegten Risikoschwerpunkt zuzuordnen waren und hinsichtlich ihres Risikogehalts entsprechend bewertet wurden. Allen anderen Verpflichteten wird mindestens einmal jährlich in geeigneter Form Rückmeldung zu den von Ihnen abgegebenen Verdachtsmeldungen gegeben.

⁵⁷ Die FIU hat vor dem Hintergrund der Stärkung des national im Geldwäschegesetz sowie des in der EU-Geldwäscherichtlinie verankerten risikobasierten Ansatzes unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Nationalen Risikoanalyse (NRA) und insbesondere auch der entsprechenden FATF-Vorgaben in Übereinstimmung mit der Gesamtstrategie der Bundesregierung die risikoorientierte Ausrichtung ihrer Prozesse konsequent fortgeführt.

Public Private Partnership – Anti Financial Crime Alliance

Im September 2019 wurde unter dem Dach der FIU eine „Public Private Partnership“ (PPP) zwischen den an der Verhinderung und Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung beteiligten Behörden und der Privatwirtschaft gegründet. Die „Anti Financial Crime Alliance“ (AFCA) konnte ihre, zunächst auf die Dauer von drei Jahren angelegte, strategische Zusammenarbeit zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in 2020 erfolgreich weiter aus- und aufbauen. Die Struktur der AFCA folgt weiterhin einem partnerschaftlichen Ansatz mit gleichwertigem Input aller Beteiligten und gewährt so die Möglichkeit eines strategischen, problem- und phänomenbezogenen Austausches zwischen staatlichen Institutionen und der Privatwirtschaft.

Mit Aufnahme von 18 Institutionen verfügt die AFCA nunmehr über insgesamt 36 Mitglieder. Besonders hervorzuheben ist, dass im Berichtsjahr erstmalig auch Verpflichtete und Aufsichtsbehörden des Nichtfinanzsektors beigetreten sind. Trotz der COVID-19-Pandemie erfolgte ein regelmäßiger sowie konstruktiver und vertrauensvoller Austausch innerhalb der gesamten Partnerschaft wie auch in einzelnen Arbeitsgremien (Board, Management Office und Arbeitsgruppen).

Neben den bereits mit Gründung der AFCA eingerichteten Arbeitsgruppen „1 – Grundsätze der Zusammenarbeit“ und „2 – Risiken und Trends im Bereich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor“ haben im Jahr 2020 drei weitere Arbeitsgruppen ihre Tätigkeit aufgenommen. Der Fokus liegt hierbei auf den Themen „3 – Geldwäsche im Immobiliensektor“, „4 – Steuerdelikte“ und „5 – Glücksspiel“. Die Teilnehmer aller Arbeitsgruppen leisten mit ihrer fachlichen Expertise aus ihrer originären Tätigkeit innerhalb der jeweiligen Branche einen aktiven Beitrag, die Ergebnisse so präzise wie möglich zu gestalten. So sind beispielsweise in der Arbeitsgruppe „3 – Geldwäsche im Immobiliensektor“ Vertreter der Aufsichtsbehörden, Immobilienmakler, Notare, Strafverfolger und Mitarbeiter von Kreditinstituten vertreten.

Ende 2020 konnte zudem der Expertenstab etabliert und mit hochrangigen Vertretern des öffentlichen und des privaten Sektors sowie einer Fachexpertin aus der Wissenschaft besetzt werden. Der Expertenstab wird seine Tätigkeit im Jahr 2021 aufnehmen. Er wird insbesondere das Board hinsichtlich der strategischen Zielsetzung der AFCA unterstützen sowie Ergebnisse der Arbeitsgruppen fachlich analysieren und bewerten.

Mitgliederstruktur der AFCA (Berichtszeitraum)	
Verpflichtete des Finanzsektors	19
Verpflichtete des Nichtfinanzsektors	7
Vertreter von Behörden	8
Nicht-Verpflichtete ⁵⁸	2

⁵⁸ Hierbei handelt es sich um Dritte, die Dienstleistungen für Verpflichtete erbringen, ohne selbst Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 GwG zu sein, wie z.B. die Bundesnotarkammer.

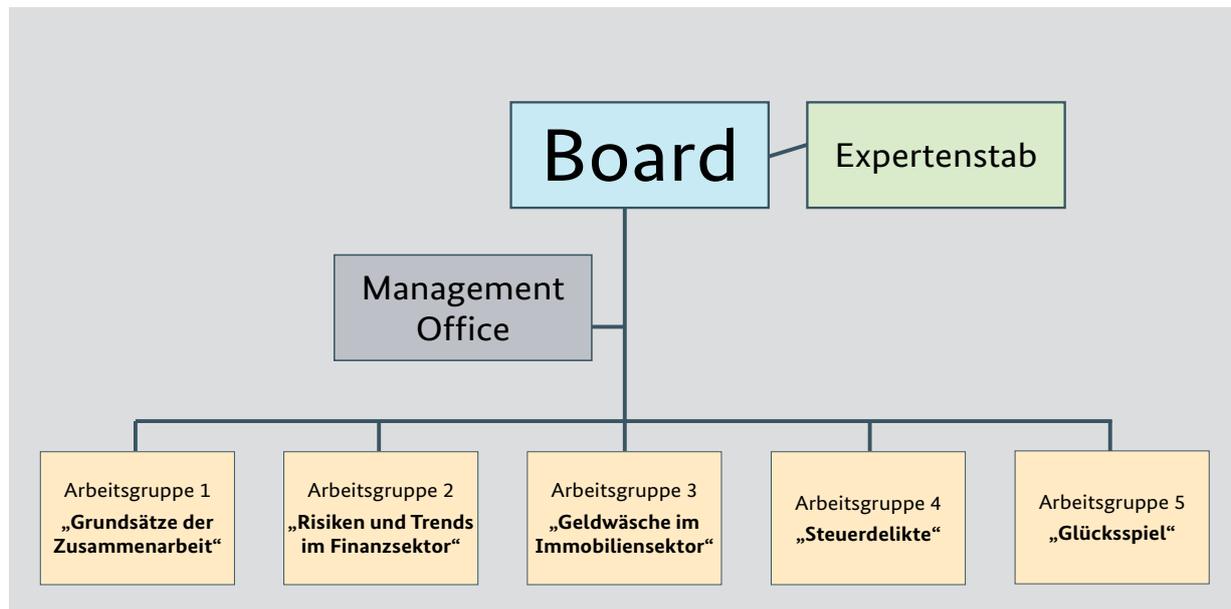


Abbildung 40: Aufbau der AFCA

Von der AFCA wurden im Jahresverlauf 2020 zwei Whitepaper veröffentlicht („COVID-19-bezogene GW/TF-Risiken und Auswirkungen auf die Finanzkriminalität“ und „COVID-19-bezogene GW/TF-Risiken und Auswirkungen auf die Finanzkriminalität 2.0“). An dem im November 2020 pandemiebedingt als Online-Konferenz durchgeführten AFCA Forum 2020 beteiligten sich über 100 Vertreter von Verpflichteten, Behörden und internationalen Partnern. Hierbei wurde insbesondere eine erste positive Bilanz der Zusammenarbeit innerhalb der AFCA seit ihrer Gründung im September 2019 gezogen. Darüber hinaus stellten die Arbeitsgruppen ihre wesentlichen Ziele für das Jahr 2021 vor und gaben einen Ausblick auf die

zu erwartenden Ergebnisse. Hierzu zählen u. a. ein Handbuch zum Erkennen von Typologien für das Transaktions- und Kundenmonitoring sowie die Entwicklung eines transaktionsbezogenen kombinierten Indikatorenmodells, das es ermöglicht, Geldwäscheverdachtsmeldungen in bestimmten Schwerpunktbereichen herauszufiltern und diesbezügliche Informationen im Rahmen des rechtlich Zulässigen zu teilen.

Die AFCA hat sich bereits ein Jahr nach ihrer Gründung als wertvolles Instrument der Zusammenarbeit von Institutionen der Privatwirtschaft mit dem öffentlichen Sektor herausgestellt.

Internationale Zusammenarbeit

Informationsaustausch mit anderen FIUs

Internationale Gremienarbeit

Internationale Zusammenarbeit

Die effektive Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung als grenzüberschreitende und international auftretende Phänomene bedarf neben einer Zusammenarbeit der nationalen Behörden auch einer

Kooperation mit internationalen Partnern. Die FIU Deutschland pflegt einen intensiven Informationsaustausch mit anderen FIUs weltweit und bringt sich konsequent in die internationale Gremien- und Projektarbeit ein.

Informationsaustausch mit anderen FIUs

Der Zusammenschluss der ausländischen FIUs im Verbund der Egmont Group⁵⁹ und die etablierten Kommunikationswege sind in hohem Maße von Effizienz und Effektivität geprägt und stellen einen wesentlichen Baustein in der Verhinderung und Bekämpfung der international organisierten Geldwäsche dar. Kontinuierlich und proaktiv werden relevante Informationen weitergegeben oder auf Ersuchen zur Verfügung gestellt. Dabei erfolgt

die Zusammenarbeit sowohl auf operativer als auch auf strategischer Ebene.

Im Berichtsjahr tauschte die FIU mit insgesamt 145 Staaten Informationen aus. Besonders ausgeprägt war die Zusammenarbeit mit EU-Mitgliedstaaten wie Frankreich, Luxemburg, Malta und Italien, sowie Großbritannien⁶⁰, Schweiz und Russland.

Eingehende und ausgehende Informationen und Ersuchen

Die Bearbeitung und Analyse von Sachverhalten des internationalen operativen Aufgabenbereichs der FIU hat sich im Jahr 2020 auf hohem Niveau konsolidiert. So befindet sich die Gesamtzahl der Vorgänge mit insgesamt 9.270 zwar unter der im Vorjahr erreichten Anzahl von 11.865, die Anzahl der Ersuchen steigerte sich jedoch auf 2.842 Vorgänge (2019: 2.327), während sich die Anzahl der Vorgänge zu Spontaninformationen auf 6.428 verringerte (2019: 9.538). Auch unter den pandemiebedingten Einschränkungen hat die FIU

weiterhin erfolgreich ihre internationale Arbeit zur Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung fortgesetzt.

Spontaninformationen

Eine Spontaninformation ist die proaktive Übermittlung eines Sachverhaltes, der für eine Partner-FIU von Bedeutung sein könnte, ohne mit einem durch die Partnerbehörde übersandten Ersuchen verknüpft zu sein.

⁵⁹ Die Egmont Group ist ein internationaler Zusammenschluss von derzeit 166 FIUs weltweit. Ziel ist der sichere Austausch von Fachwissen und Finanzinformationen zur Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

⁶⁰ Großbritannien ist am 31. Januar 2020 aus der Europäischen Union ausgetreten.

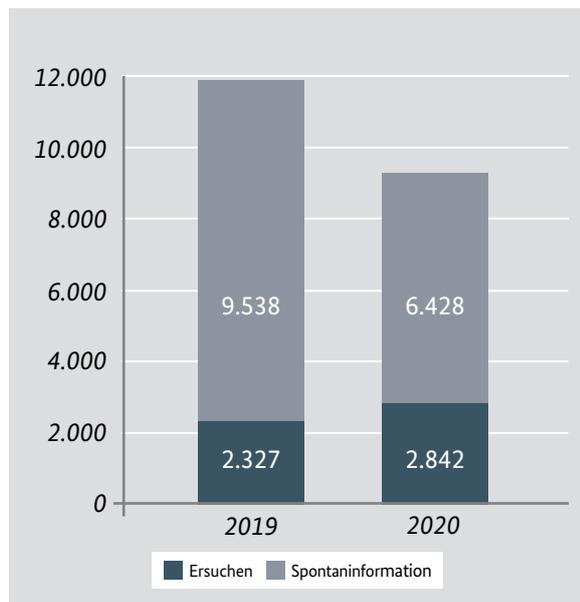


Abbildung 41: Vorgänge internationaler Zusammenarbeit im Vorjahresvergleich

Sowohl bei Spontaninformationen als auch bei Ersuchen wird zwischen eingehenden und ausgehenden Vorgängen unterschieden. Die Anzahl der eingehenden Ersuchen betrug im Berichtsjahr 1.250 (2019: 1.109) und hat sich im Vergleich zum Vorjahr nochmals leicht erhöht. Die Veränderungen des Anteils von Ersuchen aus EU- bzw. Nicht-EU-Staaten liegt im Bereich der üblichen Schwankungen, die sich im Rahmen der Zusammenarbeit im anlassbezogenen Austausch von Informationen ergibt. Die eingehenden Ersuchen teilen sich dabei auf 974 Ersuchen aus Ländern der EU sowie 276 Ersuchen aus Nicht-EU-Ländern.

Die Anzahl der eingehenden Spontaninformationen hat sich nochmals wesentlich gegenüber dem Vorjahr auf aktuell 1.451 (2019: 804) Vorgänge erhöht. Der überwiegende Anteil der eingehenden Vorgänge in der internationalen Zusammenarbeit entfällt dabei mit rund 83% auf EU-FIUs, wobei insbesondere die FIUs in Malta und Luxemburg hervorzuheben sind. Alleine die FIU Malta übersandte 529 Spontaninformationen. Eine Vielzahl dieser Spontaninformationen der FIU Malta betreffen Sachverhalte im Zusammenhang mit Glücksspiel und Wetten.

Auch für ausgehende Ersuchen setzt sich der Trend fort. Gegenüber dem Vorjahr hat sich die Gesamtzahl von 1.218 Vorgänge in 2019 auf 1.592 Vorgänge im Berichtsjahr erhöht. Dagegen reduzierten sich die ausgehenden Spontaninformationen auf 4.977 Vorgänge gegenüber 8.734 Vorgänge in 2019. Die Ursache hierfür ist in der angepassten Arbeitsmethodik der FIU Deutschland unter Berücksichtigung des RBA zu sehen. Auf Basis des RBA konzentriert die FIU ihre Filterfunktion zielgerichtet auf solche Sachverhalte, die auf Grund des Analyseergebnisses für eine ausländische zentrale Meldestelle relevant sind. Gleichzeitig sind die übersandten Spontaninformationen inhaltlich sowohl umfassender als auch werthaltiger geworden.

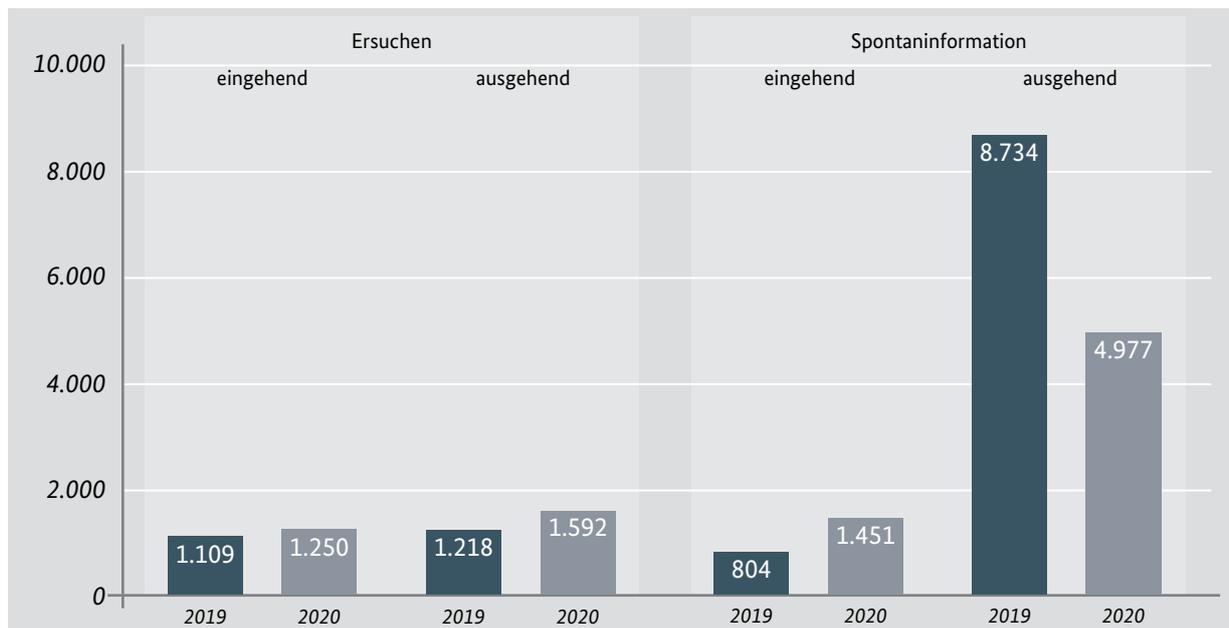


Abbildung 42: Ersuchen und Spontaninformationen im Vorjahresvergleich

Insgesamt erhielt die FIU Deutschland im Berichtsjahr 2.701 Vorgänge von knapp 100 verschiedenen FIUs weltweit. Die nachfolgende Weltkarte zeigt, dass mit Abstand die meisten Vorgänge zur internationalen Zusammenarbeit (Ersuchen und Spontaninformationen) von Malta und Luxemburg an die FIU Deutschland herangetragen worden sind,

wobei es sich hauptsächlich um Spontaninformationen handelte. Des Weiteren nahm Frankreich eine wichtige Rolle ein. Der Schwerpunkt lag hier im Bereich Ersuchen. Bei den FIUs aus Nicht-EU-Ländern bestand ein intensiver Austausch mit Liechtenstein, Großbritannien und der Schweiz sowie den USA und Russland.

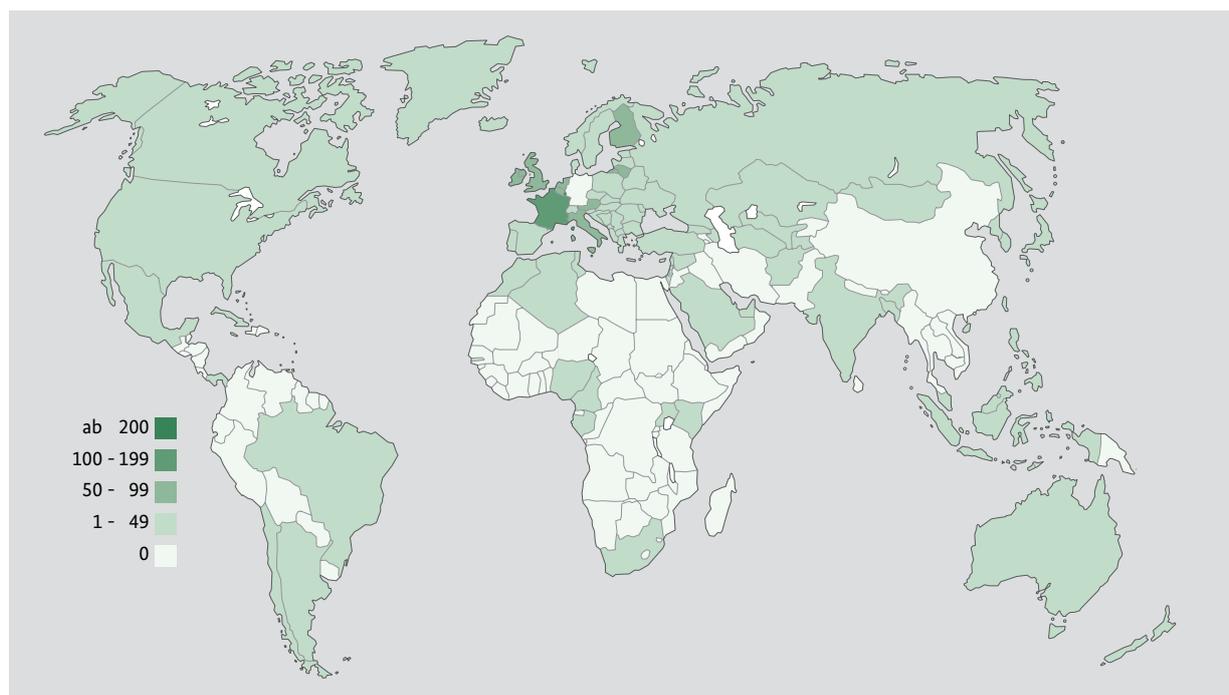


Abbildung 43: Eingehende Vorgänge internationaler Zusammenarbeit nach Ursprungsland

Von der FIU Deutschland gingen im Berichtsjahr insgesamt 6.569 Vorgänge internationaler Zusammenarbeit in über 140 Länder. Besonders ausgeprägt war die Zusammenarbeit mit Frankreich. Neben den EU-Ländern Italien, Polen, Spanien,

den Niederlanden und Luxemburg waren die Nicht-EU-Länder Großbritannien, Schweiz, Russland, Türkei und die Britischen Jungferninseln häufig Adressaten der von Deutschland ausgehenden Vorgänge.

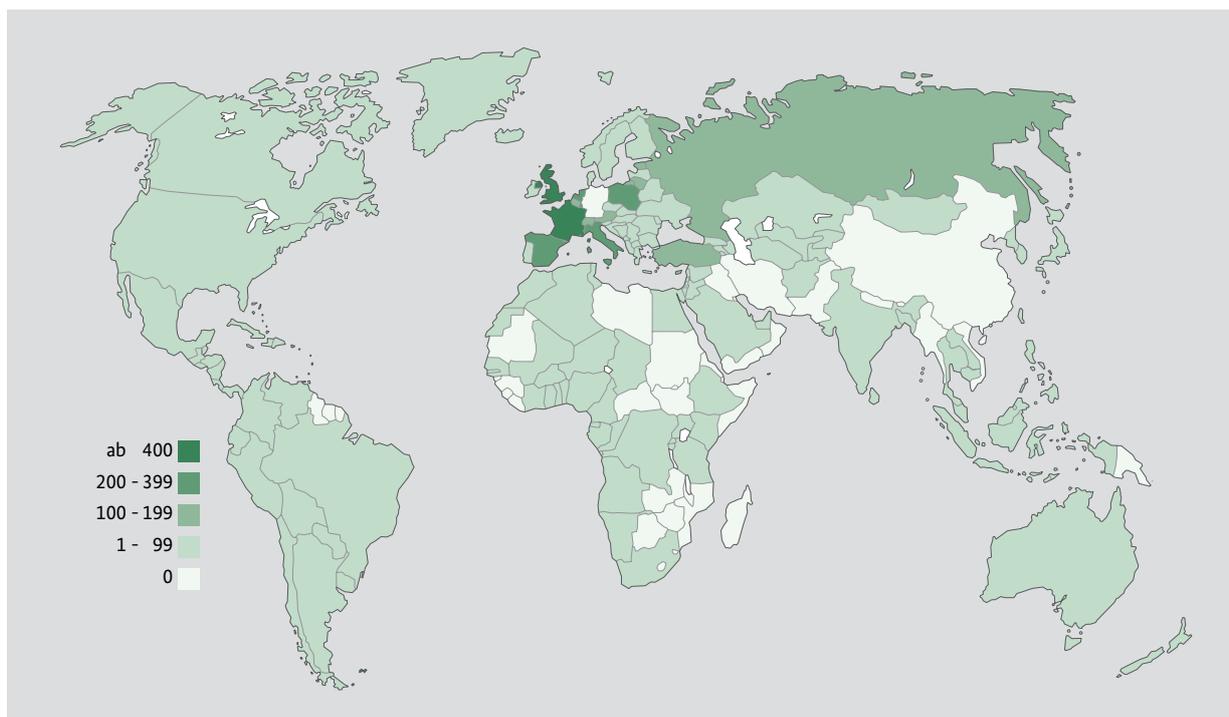


Abbildung 44: Ausgehende Vorgänge internationaler Zusammenarbeit nach Bestimmungsland

Die nachfolgenden Tabellen geben noch einmal eine Gesamtübersicht über die wichtigsten Adressaten und Versender der jeweils ein- und ausgehenden Ersuchen und Spontaninformationen im Berichtsjahr, gemessen an der Gesamtzahl der Vorgänge. Wie auch im Jahr 2019 stehen hierbei insbesondere die EU-Staaten Frankreich, Luxemburg und die Niederlande im Vordergrund.

Im Vergleich zum Vorjahr spielt der Informationsaustausch mit Polen eine deutlich größere Rolle. Sowohl bei ausgehenden Ersuchen als auch bei ausgehenden Spontaninformationen befindet sich der Nachbarstaat im Jahr 2020 auf dem vierten Platz, wobei sich die Anzahl der ausgehenden Ersuchen im Vergleich zum Vorjahr fast verdoppelt hat.

Land	Ersuchen eingehend
Frankreich	170
Luxemburg	136
Niederlande	69
Finnland	61
Italien	59
Litauen	54
Österreich	42
Malta	42
Polen	39
Belgien	38
Weitere FIUs	538
Gesamt	1.250

Land	Ersuchen ausgehend
Luxemburg	191
Großbritannien	156
Spanien	103
Polen	81
Niederlande	76
Litauen	66
Malta	59
Schweiz	56
Österreich	54
Italien	49
Weitere FIUs	701
Gesamt	1.592

Tabelle 4: Anzahl der eingehenden sowie ausgehenden Ersuchen aufgeteilt nach Ländern

Land	Spontaninformationen eingehend
Malta	529
Luxemburg	346
Irland	83
Lichtenstein	58
Belgien	52
Großbritannien	50
Österreich	38
Italien	31
Gibraltar	24
Ungarn	21
Weitere FIUs	219
Gesamt	1.451

Land	Spontaninformationen ausgehend
Frankreich	1.359
Italien	301
Großbritannien	275
Polen	187
Zypern	169
Niederlande	160
Spanien	143
Schweiz	132
Belgien	128
Österreich	123
Weitere FIUs	2.000
Gesamt	4.977

Tabelle 5: Anzahl der eingehenden sowie ausgehenden Spontaninformationen aufgeteilt nach Ländern

Fallbeispiel – Internationale Ersuchen i. Z. m. Corona-Betrugsfällen⁶¹

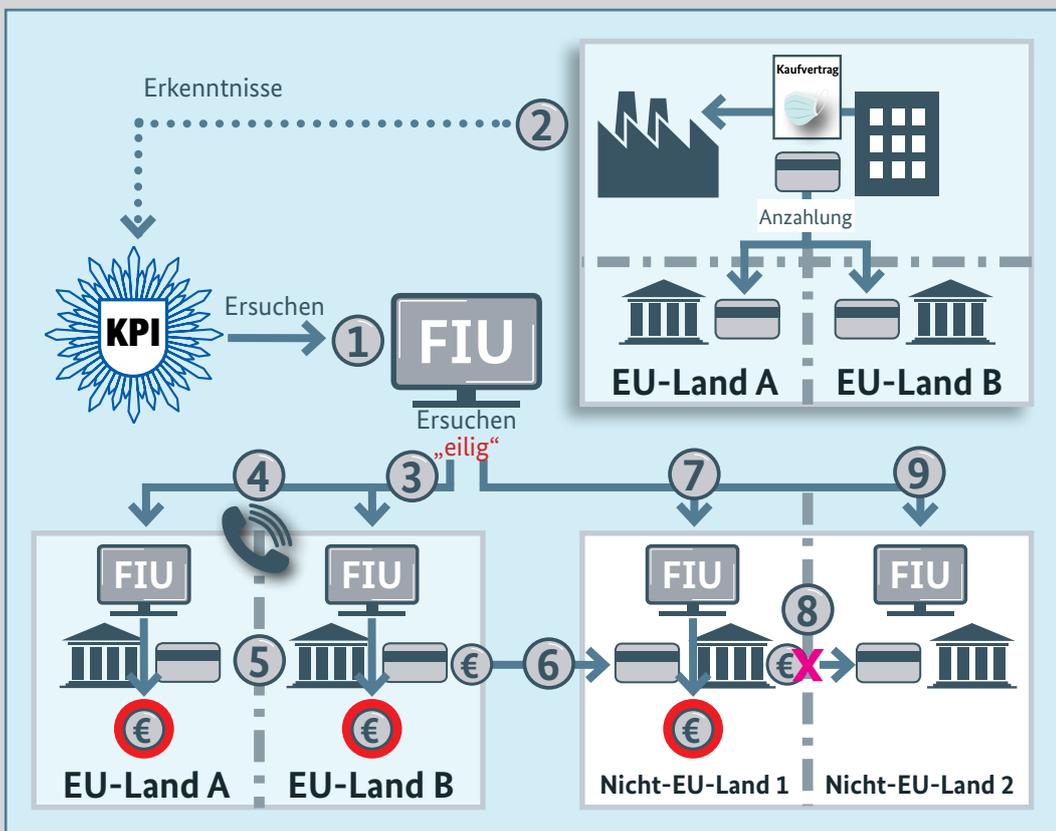


Abbildung 45: Fallbeispiel – Internationale Ersuchen i. Z. m. Corona-Betrugsfällen

Bei der FIU ging ein Ersuchen einer Kriminalpolizeiinspektion (KPI) ein (1). Ziel war die Einleitung von Sicherungsmaßnahmen betreffend die Zielkonten in zwei europäischen Ländern. Hintergrund war ein Betrugsfall im Zusammenhang mit dem Verkauf von Atemschutzmasken. Über eine Vertriebsfirma wurden 10 Millionen Atemschutzmasken bestellt und eine Anzahlung von 14,7 Mio. Euro auf Konten in dem EU-Land A und EU-Land B überwiesen (2). Die Vertriebsfirma nutzte einen Geschäftskontakt zur Kontaktaufnahme mit einer in einem weiteren EU-Land ansässigen Gesellschaft, die das Geschäft über zwei in Europa ansässige Händler vermitteln sollte. Die Masken sollten an einem Lagerort in Land B übergeben werden. Dazu wurden über die Vertriebsfirma 52 Lkw zur Verfügung gestellt. Ein Mitarbeiter der Vertriebsfirma sowie ein Mitarbeiter des Zwischenhändlers waren zur vereinbarten Zeit am vermeintlichen Lieferort. Die Lieferung erfolgte jedoch nicht. Daraufhin wurde in Land B und später in Deutschland Anzeige erstattet. Es wurden Ersuchen an die FIU im EU-Land A sowie

61 Bei dem dargestellten Fallbeispiel handelt es sich um einen realen Fall aus der FIU Praxis.

an die FIU im EU-Land B gestellt (3). Die Ersuchen wurden als „eilig“ gekennzeichnet, parallel wurden die Kollegen der FIUs telefonisch über die Dringlichkeit informiert (4). In den EU-Ländern wurden Sicherungsmaßnahmen eingeleitet, um die dorthin transferierten Gelder zu sperren. So konnte die in das EU-Land A transferierte Summe komplett sichergestellt werden sowie ein Teil der Summe in EU-Land B (5). Der Großteil der Gelder im EU-Land B wurde jedoch bereits in ein Nicht-EU-Land 1 weitertransferiert (6). Daraufhin folgte ein weiteres Ersuchen, diesmal in das Nicht-EU-Land 1 (7). Die dort eingeleiteten Sicherungsmaßnahmen führten zur Sperrung der Gelder und verhinderten das Weitertransferieren in ein weiteres Nicht-EU-Land 2 (8). Da dort die Hintermänner vermutet wurden, wurde ein weiteres Ersuchen gestellt (9).

Durch schnelles, länderübergreifendes Handeln und Zusammenarbeiten der Behörden konnten erfolgreich Sicherungsmaßnahmen getroffen werden. Es erfolgte eine nahezu vollständige Rückführung der Vermögenswerte. Eine Tätergruppe konnte gefasst und in EU-Land B in Untersuchungshaft genommen werden. Ebenso konnte einer der Hintermänner im Nicht-EU-Land 2 ausgemacht werden.

Auch im Bereich der Terrorismusfinanzierung bzw. des Staatsschutzes findet ein fortlaufender Austausch auf internationaler Ebene statt. Die FIU Deutschland erhielt im Berichtsjahr von 34 Partner FIUs insgesamt 273 Vorgänge, die sich gleichmäßig auf Ersuchen und Spontaninformationen aufteilten.⁶² Während die Anzahl der eingehenden Spontaninformationen mit 136 ungefähr auf dem Niveau des Vorjahres lag (2019: 124), nahmen die eingehenden Ersuchen von 97 in 2019 auf 137 in 2020 stark zu. Wie im Vorjahr war die Zusammenarbeit mit der FIU Frankreich besonders intensiv. Eine starke Zunahme konnte im Bereich der eingehenden Ersuchen seitens der FIU Luxemburg beobachtet werden. So stieg die Anzahl der übersandten Ersuchen von 6 im Vorjahr auf nunmehr 33 Ersuchen im Jahr 2020. Wie bereits in 2019

wurde der überwiegende Anteil an Spontaninformationen von Luxemburg und den USA übermittelt.

Seitens der FIU Deutschland wurden zur Verhinderung von Terrorismusfinanzierung und sonstiger staatschutzrelevanter Kriminalität in 2020 insgesamt 75 Vorgänge an 28 Länder weltweit versendet. Während sowohl die Anzahl der ausgehenden Vorgänge als auch deren Verteilung auf Ersuchen und Spontaninformationen im Vorjahresvergleich annähernd gleichblieb, erhöhte sich die Anzahl der Länder, an welche die Vorgänge übersendet wurden. Besonders ausgeprägt war, wie im Vorjahr, die Zusammenarbeit mit Luxemburg, Großbritannien, der Türkei und Frankreich.

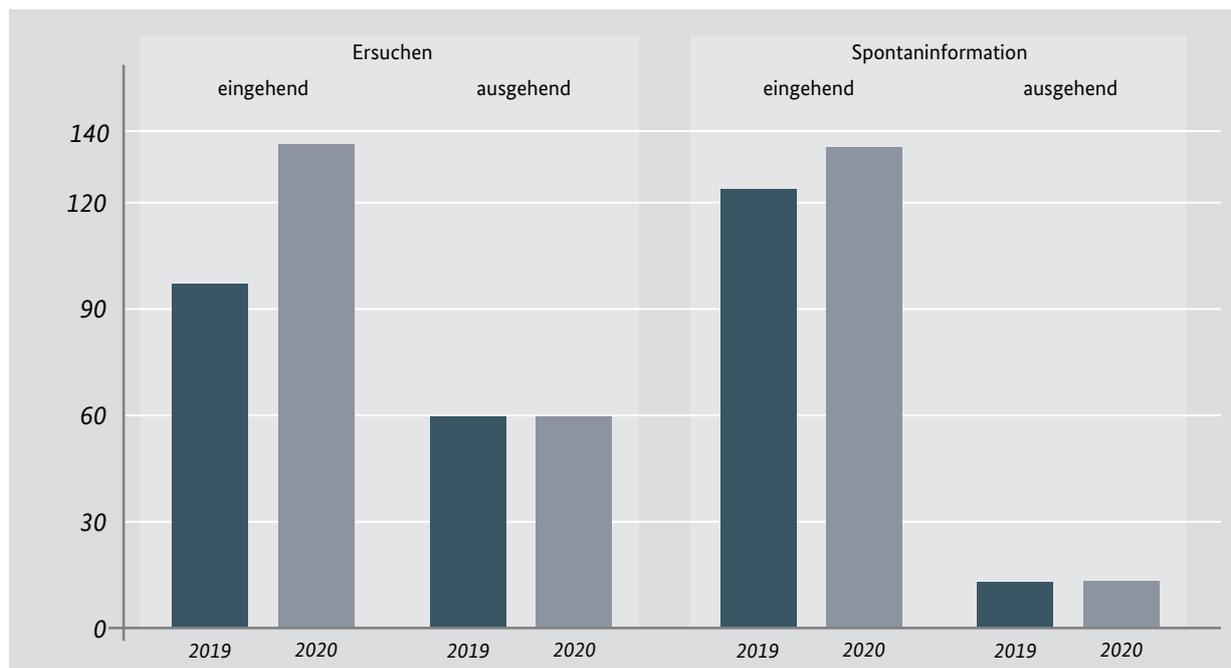


Abbildung 46: Grenzüberschreitender Informationsaustausch mit Bezug zu Terrorismusfinanzierung bzw. Staatsschutz

62 Bei dieser und den nachfolgenden Zahlen zu mit Terrorismusfinanzierung bzw. Staatsschutz in Verbindung stehenden Ersuchen und Informationen handelt es sich um eine Teilmenge der zuvor in diesem Kapitel vorgestellten Gesamtzahlen zu Ersuchen und Informationen.

Land	Ersuchen eingehend
Frankreich	36
Luxemburg	33
Tadschikistan	6
Belgien	6
USA	5
Niederlande	5
Russland	4
Österreich	4
Finnland	4
Malta	4
Weitere FIUs	30
Gesamt	137

Land	Ersuchen ausgehend
Luxemburg	20
Großbritannien	8
Türkei	6
Niederlande	3
Schweden	3
Weitere FIUs	21
Gesamt	61

Land	Spontaninformationen eingehend
Luxemburg	111
USA	9
Belgien	2
Malta	2
Japan	2
Weitere FIUs	10
Gesamt	136

Land	Spontaninformationen ausgehend
Frankreich	4
Schweiz	2
Österreich	2
Großbritannien	2
Weitere FIUs	4
Gesamt	14

Tabelle 6: Anzahl der eingehenden sowie ausgehenden Spontaninformationen und Ersuchen mit Bezug zu Terrorismusfinanzierung bzw. Staatsschutz aufgeteilt nach Ländern

Internationale Gremienarbeit

Die Intensivierung und Optimierung der internationalen Beziehungen ermöglichen es der FIU, die Verbesserung der Rahmenbedingungen zur Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung aktiv voranzutreiben, neue Trends und Herausforderungen frühzeitig aufzugreifen und gemeinsam mit FIUs weltweit Lösungsstrategien zu entwickeln.

Die Ergebnisse des kontinuierlichen Ausbaus der internationalen Beziehungen in den vergangenen Jahren haben sich gerade in der bisher so nicht dagewesenen pandemischen Situation gezeigt. Der enge Austausch zwischen den FIUs und weiteren beteiligten Organisationen durch z.B. virtuelle internationale Workshops erlaubte es, sich schnell und effizient auf die geänderten Rahmenbedingungen einzustellen und proaktive Maßnahmen zur Bekämpfung neuer Modi Operandi einzuleiten.⁶³ Neben der nachfolgend aufgeführten FATF-Publikation „Covid-19-Related Money Laundering and Terrorist Financing Risks“ wurden diese auch bei virtuellen Arbeitsgruppentreffen der Egmont Group behandelt. Zudem gab es virtuelle Workshops auf der Lernplattform ECOFEL der Egmont Group.

Auch in Bezug auf andere Themen hat die FIU es, trotz schwieriger Rahmenbedingungen, durch die Möglichkeit der digitalen Vernetzung geschafft, die internationale Gremienarbeit weiter fortzuführen. So konnte auch im Berichtsjahr der regelmäßig stattfindende Austausch mit den deutschsprachigen FIUs der Länder Luxemburg, Liechtenstein, Österreich und Schweiz, diesmal auch unter der Einbeziehung der FIU Niederlande, sichergestellt werden.

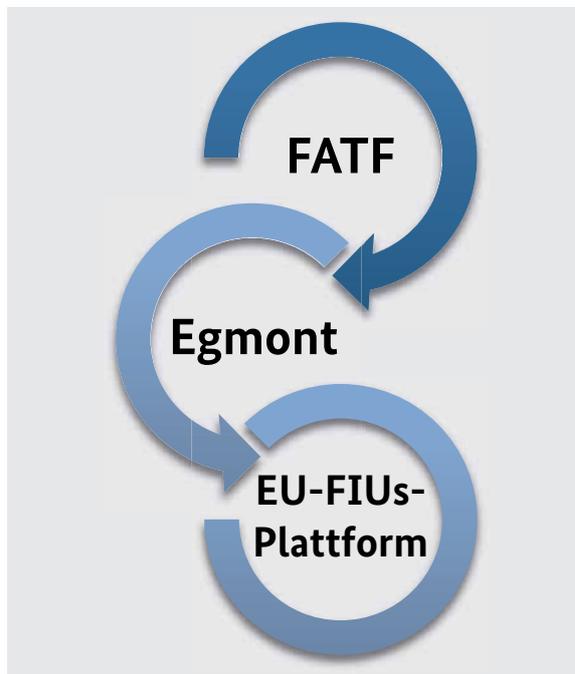


Abbildung 47: Internationale Gremien

Die Bedeutsamkeit der internationalen Gremienarbeit hat sich gerade in diesem herausfordernden Jahr bestätigt. Die FIU wird daher weiterhin an dem verstärkten Ausbau der internationalen Zusammenarbeit arbeiten.

Darüber hinaus steht die FIU neben dem Austausch operativer Erkenntnisse im Bereich Ersuchen im kontinuierlichen fachlichen Austausch mit ausländischen FIUs, z.B. zu europäischen und nationalen Gesetzgebungsvorhaben bzw. der Umsetzung von EU-Richtlinien.

⁶³ Zu den unter der Corona-Situation neuen Modi Operandi siehe auch die Ausführungen „Sonderthema COVID-19“ im Abschnitt „Typologien und Trends“.

Financial Action Task Force (FATF)

Als wichtigstes internationales Gremium zur Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismus- und Proliferationsfinanzierung legt die FATF weltweit gültige Standards fest, deren Einhaltung und effektive Umsetzung regelmäßig überprüft wird.

Die FATF wurde 1989 von den G7-Staaten gegründet. Heute gehören der FATF 39 Mitglieder an, 37 Mitgliedstaaten, die EU-Kommission sowie der Golf-Kooperationsrat. Darüber hinaus ist die FATF die „Mutter“-Institution eines Netzwerks von neun regionalen Partnerorganisationen, so dass sich weltweit über 200 Jurisdiktionen zur Umsetzung der FATF-Standards verpflichtet haben.

Mit der Wahl von Ministerialdirigent Dr. Marcus Pleyer zum ersten zweijährigen FATF-Präsidenten im Juli 2020 ist Deutschland prominent in der FATF vertreten.

Die FIU ist Teil der deutschen FATF-Delegation unter Federführung des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) und bringt sich aktiv in die verschiedenen FATF-Projekte ein. Im Jahr 2020 hat sich die FIU intensiv an der FATF Publikation „Covid-19-Related Money Laundering and Terrorist Financing Risks“ beteiligt und als Projektleitung eines Projektes der Egmont Group in hohem Maße an der Erstellung des Berichts „FATF/Egmont Tradebased Money Laundering: Trends and Developments“ mitgewirkt.⁶⁴ Auch im Rahmen der prioritären Themen der deutschen FATF-Präsidentschaft bringt die FIU ihre Expertise ein, etwa in das laufende Projekt „Financing of Ethnically or Racially Motivated Terrorism“⁶⁵.

⁶⁴ Die sinnngemäße Übersetzung lautet: „Covid-19-Related Money Laundering and Terrorist Financing Risks – COVID-19-bezogene Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“; „FATF/Egmont Trade-based Money Laundering: Trends and Developments – FATF/Egmont Handelsbasierte Geldwäsche: Trends und Entwicklungen“.

Die Publikationen der FATF sind abrufbar auf der Homepage der FATF unter <https://www.fatf-gafi.org/publications>.

⁶⁵ Die sinnngemäße Übersetzung des Projekts lautet „Financing of Ethnically or Racially Motivated Terrorism – Finanzierung von ethnisch oder rassistisch motiviertem Terrorismus“.

Egmont Gruppe der FIUs

Die Egmont Group („Egmont Group of FIUs“) ist ein weltweiter Zusammenschluss von FIUs, die eine Plattform für den sicheren Austausch von Fachwissen und Finanzinformationen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bietet. Sie umfasst mittlerweile 166 Mitglieder weltweit.

Auch für die Egmont Group waren die pandemiebedingten Einschränkungen eine große Herausforderung. Dennoch gelang es der FIU ihre internationale Rolle weiter auszubauen. Durch die weiterhin erfolgreiche Leitung der für die gesamte Egmont Group bedeutsamen Arbeitsgruppe „Information Exchange Working Group“ (IEWG) und das aktive Mitwirken in der Arbeitsgruppe „Membership, Support and Compliance Working Group“ (MSCWG) sowie in der Regionalgruppe Europe I konnte die FIU ihre fachliche Expertise einbringen. Die Egmont Group hat bei ihrer diesmal pandemiebedingt virtuell stattfindenden jährlichen Plenarsitzung den stellvertretenden Leiter der FIU zum stellvertretenden Vorsitzenden der Egmont Group gewählt. Mit Wahrnehmung dieser Aufgabe besetzt die FIU eine Schlüsselposition im multinationalen Verbund und verdeutlicht damit noch einmal ihr Engagement in der internationalen Zusammenarbeit.

Hervorzuheben sind insbesondere die wesentlichen fachlichen Akzente, welche die FIU durch ihre Arbeit in der IEWG setzen konnte. Mit den nachfolgend aufgeführten Projekten hat sie einen maßgeblichen Beitrag zur Verbesserung der weltweiten Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung geleistet.

Die aus der IEWG-Projektarbeit resultierenden Publikationen liefern wertvolle Erkenntnisse nicht nur für FIUs, sondern auch für nationale Behörden und Verpflichtete. In dem bereits abgeschlossenen „Work Stream III“ des derzeit noch laufenden Projektes „Conclusions from large scale cross border Money Laundering schemes“⁶⁶ wurde ein „Case Book“ erstellt. Dies beinhaltet eine Sammlung von Fällen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche mithilfe von „Laundromats“ stehen und von den einzelnen, am Projekt beteiligten FIUs zugeliefert wurden. Im Rahmen der Projekte „Combatting Online Child Sexual Abuse and Exploitation“⁶⁷ und „Money Laundering of the proceeds of serious tax crimes“⁶⁸ wurde jeweils ein vertraulicher, doch für die Weiterleitung an Strafverfolgungsbehörden und Verpflichtete zugelassener Bericht sowie eine öffentliche Zusammenfassung erstellt, welche auch auf der Homepage der FIU veröffentlicht wurden. Aus dem Projekt „Human Trafficking – Phase II“ resultiert eine Sammlung von Empfehlungen, welche die FIUs in ihrem Kampf gegen Menschenhandel unterstützt.

Neben den vorgenannten abgeschlossenen Themen widmet sich die IEWG folgenden Projekten:

- Conclusions from large scale cross border Money Laundering schemes“,
- „Asset Recovery – the role of FIUs“,
- „E-Catalogue on Regulated Virtual Asset Service Providers (VASPs)“,
- „FIU’s capabilities and involvement in the fight against the financing of extreme right-wing terrorism“.⁶⁹

66 Siehe hierzu die folgenden Ausführungen im Laufe dieses Abschnitts

67 Die Übersetzung lautet sinngemäß: „Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern im Internet“.

68 Hier lautet die Übersetzung sinngemäß: „Geldwäsche der Erträge von schweren Steuerstraftaten“.

69 Die sinngemäße Übersetzung der Projektnamen lautet: „Conclusions from large scale cross border Money Laundering schemes – Erkenntnisse und Lehren aus großangelegten, grenzüberschreitenden Geldwäschesystemen“, „Asset Recovery – the role of FIUs – Die Rolle der FIU bei der Vermögensabschöpfung“, „E-Catalogue on Regulated Virtual Asset Service Providers (VASPs) – Datenbank mit „Top 100“ Virtual Asset Service Provider“, „FIU’s capabilities and involvement in the fight against the financing of extreme right-wing terrorism – Fähigkeiten und Beteiligung der FIUs bei der Bekämpfung der Finanzierung des rechtsextremen Terrorismus“.

Internationales Kooperationsprojekt**„Conclusions from large scale cross border Money Laundering schemes“**

Die Aufdeckung verschiedener Geldwäscheskandale in den vergangenen Jahren, darunter insbesondere der sogenannten „Laundromats“, offenbarte eindrucksvoll die immensen Ausmaße grenzüberschreitender Geldwäschesysteme und -netzwerke: Laut Schätzungen internationaler Recherchenetzwerke wurden zwischen 2010 und 2014 mindestens 20 Mrd. USD über den sog. Russian Laundromat⁷⁰ geschleust, zwischen 2012 und 2014 etwa 2,5 Mrd. Euro über den sog. Aserbaidschan Laundromat⁷¹. In 2018 wurde öffentlich, dass verdächtige Zahlungen i. H. v. 200 Mrd. Euro über die Danske Bank in Estland geflossen sein sollen,⁷² in 2019 folgte die Aufdeckung des „Troika Laundromat“.

Doch was passiert nach der Stilllegung solcher „Waschsalons“? Welche sind die neuen Wege und Routen, die Geldwäscher nutzen, um inkriminierte Gelder in den legalen Wirtschaftskreislauf zu bringen?

Um mögliche erste Antworten auf diese Fragen zu finden, initiierte die FIU Deutschland im Juli 2019 ein internationales strategisches Auswerteprojekt innerhalb der Egmont IEWG. Das Projekt „Conclusions from large scale cross border Money Laundering schemes“ wird geleitet durch die FIU Deutschland, beteiligt sind elf weitere FIUs sowie die „FATF Risks, Trends and Methods Group“ (RTMG). Ziel dieses Projekts ist die Erarbeitung von Erkenntnissen bezüglich der Vorgehensweise in der Vergangenheit identifizierter grenzüberschreitender Geldwäschenetzwerke sowie von Ansätzen, wie diese für die zukünftige Erkennung solcher Netzwerke genutzt werden können. Profitiert werden soll dabei zum einen von gesammelten Daten und Erfahrungen der beteiligten FIUs, zum anderen von gemeinsamen strategischen Datenanalysen und -auswertungen in der Projektgruppe.

Inhaltlich unterteilt sich die Projektarbeit in drei Arbeitsstränge. Die Arbeitsstränge I und II fokussieren sich auf die Datensammlung und die Analyse von Transaktionsdaten. Mittels eines abgestimmten Analyseansatzes werden u. a. Risikoindikatoren einer empirischen Betrachtung unterzogen, ob und wie diese anschlagen und ggf. welche Korrelationen zwischen verschiedenen Indikatoren erkennbar sein könnten. Diese Arbeiten wurden in 2020 begonnen und werden in 2021 fortgesetzt.

Der Arbeitsstrang III umfasst die Sammlung von Praxiswissen, Fallbeispielen und Modi Operandi aus dem Kontext international agierender Geldwäschenetzwerke und wurde Ende 2020 erfolgreich abgeschlossen. Innerhalb dieses Arbeitsstrangs wurde die Thematik der handelsbasierten Geldwäsche („Trade Based Money Laundering“, TBML) als besonders relevant identifiziert und daher in den Fokus genommen. Das Projekt analysierte und konsolidierte die Erkenntnisse aus dem Kreise internationaler FIUs und brachte diese u. a. in die gemeinsame Arbeit der FATF und Egmont Group und der gemeinsamen Veröffentlichung zum Thema Handelsbasierter Geldwäsche ein⁷³.

Das Projekt trägt zu einer intensiven und fruchtbaren Zusammenarbeit auf internationaler Ebene bei. Auf diese Weise wird wertvolles Wissen in Bezug auf die Vorgehensweise international agierender Geldwäschenetzwerke gebündelt und geteilt, was nicht nur die internationale Zusammenarbeit stärkt, sondern auch zu einer gemeinsamen Positionierung im Kampf gegen internationale Geldwäsche beiträgt.

70 Vgl. Organized Crime and Corruption Reporting Project (OCCRP), <https://www.reportingproject.net/therussianlaundromat/>, abgerufen am 03.03.2021.

71 Vgl. OCCRP, <https://www.occrp.org/en/azerbaijanilaundromat/>, abgerufen am 03.03.2021.

72 Vgl. Bruun & Hjejle (2018), Report on the Non-Resident Portfolio at Danske Bank's Estonian branch, <https://danskebank.com/-/media/danske-bank-com/file-cloud/2018/9/report-on-the-non-resident-portfolio-at-danske-banks-estonian-branch.pdf?rev=56b16dfd4ae94480bb8cdcaebad9b&hash=B7D825F2639326A3BBBC7D524C5E341E>

73 FATF – Egmont Group (2020), Trade-based Money Laundering: Trends and Developments, FATF, Paris, Frankreich, www.fatf-gafi.org/publications/methodandtrends/documents/trade-based-money-laundering-trends-and-developments.html

EU-FIUs Plattform

Im Jahr 2006 richtete die Europäische Kommission die Plattform der zentralen Meldestellen der EU (EU-FIUs Plattform) mit dem Ziel ein, den Informationsaustausch zwischen den europäischen FIUs zu erleichtern und ihre Zusammenarbeit zu fördern.

Zu den regelmäßig stattfindenden informellen Expertenrunden konnte die FIU Deutschland auch im Jahr 2020 wieder wertvolle Beiträge liefern. Dazu hat sie in enger Abstimmung mit den EU-FIUs Positionen zur Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorfinanzierung entwickelt und eingebracht. Auf diese Weise konnte die FIU mit ihrer zugleich fachlichen wie auch koordinierenden Beteiligung deutliche Akzente bei der konzeptionellen Entwicklung des europäischen Koordinations- und Unterstützungsmechanismus („Coordination and Support Mechanism“, CSM) auf EU-Ebene setzen. Unter Federführung der FIU Deutschland hat hierbei eine aus elf weiteren europäischen FIUs bestehende Arbeitsgruppe Vorschläge zur Ausgestaltung der

Funktion und Struktur des Koordinations- und Unterstützungsmechanismus erarbeitet. Die Einführung soll die Arbeit der FIUs sowohl auf operativer und strategischer Ebene als auch in der europäischen Zusammenarbeit, auch mit anderen Beteiligten auf EU-Ebene, deutlich stärken.

Darüber hinaus konnte die FIU erfolgreich ihr Expertenwissen im Rahmen eines gemeinsamen Projektes verschiedener europäischer FIUs zur operativen Analyse handelsbasierter Geldwäsche einbringen. Ziel des Projektes war es, verschiedene Waren- und Finanzströme zwischen Asien und Europa zu analysieren und zu bewerten.

Ein weiterer Themenschwerpunkt der Plattform war die Weiterentwicklung von FIU.net. Das FIU.net-System ist einer der bestehenden Informationskanäle zum sicheren Austausch von Daten und Informationen zwischen den europäischen FIUs. Die dafür notwendige IT-Infrastruktur wird zukünftig durch die Europäische Kommission zur Verfügung gestellt.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung	Titel	Seite
1	Verfahrensablauf in der operativen Analyse	14
2	Entwicklung der Anzahl der Verdachtsmeldungen nach dem GwG (2010 – 2020)	15
3	Relativer Anteil der Verdachtsmeldungen mit potentielltem Terrorismusfinanzierungs- bzw. Staatsschutzbezug	16
4	Anstieg der bei der FIU registrierten Verpflichteten	18
5	Registrierungsverhalten ausgewählter Verpflichtetengruppen	19
6	Verteilung der Meldungen nach Abgabeempfängern	23
7	Verteilung der abgegebenen Analyseberichte auf die Bundesländer	23
8	Anzahl der staatsanwaltschaftlichen Rückmeldungen	24
9	Übersicht der Urteile, Strafbefehle, Beschlüsse und Anklageschriften	24
10	Fallbeispiel – Staatsanwaltschaftliche Rückmeldung	26
11	Fallbeispiel – Sofortmaßnahme	29
12	Auslandsbezug verdächtiger Transaktionen	32
13	Anzahl verdächtiger Transaktionen nach Herkunftsland	33
14	Anzahl verdächtiger Transaktionen nach Bestimmungsland	34
15	Risikoschwerpunkte der FIU	37
16	Eingegangene Verdachtsmeldungen mit Bezug zu COVID-19	39
17	Fallbeispiel – Soforthilfebetrug I	41
18	Fallbeispiel – Soforthilfebetrug II	43
19	Fallbeispiel – Handelsbasierte Geldwäsche	45
20	Fallbeispiel – Maskenverkauf	47
21	Fallbeispiel – Reichsbürger	50
22	Fallbeispiel – Corona-Soforthilfebetrug humanitärer Vereine	51
23	Modus Operandi – Überfakturierung von Waren	55
24	Modus Operandi – Zahlung von Rechnungen durch Dritte	56
25	Fallbeispiel – Gewerbsmäßiger Betrug	58
26	Entwicklung der Anzahl der Fallanalysen mit Bezug zum Risikoschwerpunkt Gewerbsmäßiger Betrug (und Identitätsdiebstahl)	59
27	Fallbeispiel – Identitätsdiebstahl	61
28	Verdachtsmeldungen mit dem Meldungsgrund „Auffälligkeiten im Zusammenhang mit Kryptowährungen“	64
29	Fallbeispiel – Verdächtiges Konten- und Transaktionsnetzwerk	66
30	Fallbeispiel – Geldwäsche betrügerisch erlangter Corona-Soforthilfen	67
31	Weitere Meldungen im Risikoschwerpunkt Einsatz neuer Zahlungsmethoden	68
32	Fallbeispiel – Netzwerk mit Finanzagenten	70
33	Nationale Partnerbehörden im Überblick	78
34	Verpflichtete	78
35	Eingehende nationale Ersuchen	82
36	Verteilung der nationalen Ersuchen nach Absender	83
37	Fallbeispiel – Ersuchen inländischer Behörden	84
38	Nationale Ersuchen im Bereich Terrorismusfinanzierung bzw. Staatsschutz	85

Abbildung	Titel	Seite
39	Verteilung der inländischen Ersuchen im Bereich Terrorismusfinanzierung bzw. Staatsschutz nach Absender	85
40	Aufbau der AFCA	89
41	Vorgänge internationaler Zusammenarbeit im Vorjahresvergleich	93
42	Ersuchen und Spontaninformationen im Vorjahresvergleich	94
43	Eingehende Vorgänge internationaler Zusammenarbeit nach Ursprungsland	94
44	Ausgehende Vorgänge internationaler Zusammenarbeit nach Bestimmungsland	95
45	Fallbeispiel – Internationale Ersuchen i. Z. m. Corona-Betrugsfällen	97
46	Grenzüberschreitender Informationsaustausch mit Bezug zu Terrorismusfinanzierung bzw. Staatsschutz	99
47	Internationale Gremien	101

Tabellenverzeichnis

Tabelle	Titel	Seite
1	Anzahl der Verdachtsmeldungen nach Verpflichtetengruppen	17
2	Anzahl der aktiven Verpflichteten	21
3	Anteil der abgegebenen Verdachtsmeldungen	22
4	Anzahl der eingehenden sowie ausgehenden Ersuchen aufgeteilt nach Ländern	96
5	Anzahl der eingehenden sowie ausgehenden Spontaninformationen aufgeteilt nach Ländern	96
6	Anzahl der eingehenden sowie ausgehenden Spontaninformationen und Ersuchen mit Bezug zu Terrorismusfinanzierung bzw. Staatsschutz aufgeteilt nach Ländern	100

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erläuterung
AFCA	Anti Financial Crime Alliance
AO	Abgabenordnung, in der Fassung vom 1. Oktober 2002, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. März 2021
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BfV	Bundesamt für Verfassungsschutz
BKA	Bundeskriminalamt
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BND	Bundesnachrichtendienst
CSM	Coordination and Support Mechanism
FATF	Financial Action Task Force
FIU	Financial Intelligence Unit
GwG	Geldwäschegesetz – Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG), vom 23. Juni 2017, zuletzt geändert durch Artikel 6 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Januar 2021
GZD	Generalzolldirektion
IEWG	Information Exchange Working Group
ITZBund	Informationstechnikzentrum Bund
KPI	Kriminalpolizeiinspektion
LKA/LKÄ	Landeskriminalamt/-ämter
MAD	Militärischer Abschirmdienst
MSCWG	Membership, Support and Compliance Working Group
NGO	Non Governmental Organisation
NPO	Non Profit Organisation
OK	Organisierte Kriminalität
PPP	Public Private Partnership
RBA	Risikobasierter Ansatz
RTMG	FATF Risks, Trends and Methods Group
StA	Staatsanwaltschaften
StPO	Strafprozessordnung, in der Fassung vom 7. April 1987, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. März 2021 mit Wirkung vom 2. April 2021
TBML	Trade Based Money Laundering
VB-FIU	Verbindungsbeamtinnen/-beamte der FIU

■ IMPRESSUM:

Herausgeber:

Generalzolldirektion
Financial Intelligence Unit (FIU)
Postfach 85 05 55
51030 Köln

Redaktion:

Generalzolldirektion

Gestaltung und Herstellung:

Generalzolldirektion, Bildungs- und Wissenschaftszentrum der Bundesfinanzverwaltung

Registriernummer:

90 SAB 269

www.zoll.de

Köln, Juli 2021

www.fiu.bund.de